

Har. reym.

L. 3.

~~Nr. 111~~

Jahres - Bericht



des

kaiserl. königl. deutschen Ober - Gymnasiums

und der damit verbundenen

polnischen vier Parallel - Classen bei den Dominikanern

in Lemberg

für das Schul - Jahr 1852.



L e m b e r g.

Aus der k. k. galizischen Provinzial - Staats - Druckerei.



12. r. i. r. u. s.
Spr. 132

Inhalt:

1. Eine Abhandlung aus der römischen Rechtsgeschichte, vom sup. Professor J. Kruszyński.
2. Schulnachrichten, vom stellvertretenden Director Dr. L. Jurkowski.



Die römische Plebs

in ihrer

politischen Entwicklung

vom Ursprung bis zur völligen Gleichstellung mit den
Patriciern.



I.

Vertrag des Kaufmanns

Vertrag

Vertrag des Kaufmanns

Vertrag des Kaufmanns

Vertrag des Kaufmanns

Vertrag des Kaufmanns

Vertrag des Kaufmanns

Vertrag des Kaufmanns

Vertrag des Kaufmanns

Vertrag des Kaufmanns

Vertrag des Kaufmanns

Vertrag des Kaufmanns

Vertrag des Kaufmanns

I.

Die ursprüngliche Gliederung des römischen Volkes und seine Staatsverfassung.

Es darf als eine ausgemachte Thatsache angenommen werden, daß das römische Volk aus einer Verbindung völkerschaftlich verschiedener Elemente, nämlich: aus einer latinischen Niederlassung auf dem Palatin, aus einer sabinischen Ansiedlung auf dem Quirinal und aus einer vielleicht noch älteren Niederlassung der Etrusker auf dem Caelius erwachsen sei. Ebenso ist es gewiß, daß die latinische und sabinische Gemeinde ursprünglich von einander unabhängig und völlig geschieden als selbstständige Staaten neben einander standen, dann mit einander in ein feindseliges Verhältniß geriethen und im Frieden die Vereinigung zu einem Staate und einer Stadt erfolgte; die Art jedoch, wie die Etrusker in die latinisch-sabinische Gemeinde aufgenommen wurden, nämlich, nicht mit vollkommen gleichen politischen Rechten, läßt ein früher abhängiges Verhältniß der etruskischen Niederlassung zu der latinischen Stadt vermuthen. Das so vereinigte und durch spätere Secessionen fremder etruskischer Gemeinden verstärkte Volk hieß *Populus Romanus*, *Quiritium*, ersteres der politische Name nach Außen, letzteres die Bürger in ihren friedlichen Beziehungen, oder die im Frieden vereinigten Bürger bezeichnend. So war das römische Volk aus drei Stämmen oder *Tribus*, den *Ramnes*, *Tities* und *Luceres* zusammengesetzt.

Jede *Tribus* war wieder in zehn *Curien*, die ganze Bürgerschaft also in dreißig *Curien* gegliedert. Die Mitglieder jeder *Curie* waren durch gemeinsame *Sacra*, Pflichten und Rechte verbunden, jede *Curie* führte einen besonderen Namen und hatte für ihre Feste und religiöse Begehungen ein besonderes Gebäude, auch *Curie* genannt, so wie einen *Curio*, als Vorsteher ihres Religionswesens.

Jede *Curie* gliederte sich wieder zu politischen und militärischen Zwecken in zehn *Decurien*. In welchem Verhältnisse nun die *Decurien* zu den in den *Curien* ebenfalls enthaltenen *Gentes* standen, ist streitig. B. G. Niebuhr nimmt sie für gleichbedeutend an, so daß jede *Curie* aus 10 *Decurien* und *Gentes* bestanden habe, woraus sich dann für die gesammte Bürgerschaft 300 *Gentes* oder *Decurien* ergeben würden, und meint, die *Gentes* wären keine Verwandtschaftskreise, sondern nur politische Eintheilungen gewesen. Er stützt sich dabei auf Ciceros Definition der *Gentilität*, *Top. 6. Gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt, quorum majorum nemo servitatem servivit et qui capite non sunt deminuti*. Diese Erklärung der *Gentes* ist seit Niebuhr fast die herrschende geworden, namentlich schließt sich ihr F. Walter G. d. R. R. 2te Auflage I. S. 13 und weist auf *Dionysius II. 21*, als einen wichtigen von Niebuhr nicht benützten Beweis. Die Ansicht Niebuhrs bestritt nun zuerst K. W. Götting G. d. röm. Staatsverfassung S. 62 ff. Zunächst meint dieser, kann an eine immer geschlossene Zahl der *Gentes* auf keinen Fall gedacht werden, indem späterhin latinische und andere Familien unter die patricischen *Gentes* aufgenommen worden sind, ohne

ihren Geschlechtsnamen zu verändern; so nach Zerstörung Albas die Julier, Servilier, Quinctier u. a. und im Anfang der Republik die Gens Claudia, die als eine sabinische, unter die Tities aufgenommen werden mußte, und somit die ausgeworfene Gens Tarquinia, die eine etruskische war, nicht ersetzen konnte. Die neu aufgenommenen Gentes traten als selbständige in die Curien ein. Bei der Behauptung der Verwandtschaft beruft sich Götting auf eine Stelle des Varro L. L. VIII. 4.: *ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates sic in verbis. Ut enim ab Aemilio homines orti ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominali* und die Definition des Verrius Flaccus: *Gentilis dicitur, ex eodem genere ortus*; endlich auf die Betrachtung, daß das Hervorgehen des Staates aus privatrechtlichen Verhältnissen, und zwar aus denen der Sabiner, bei welchen alles auf Verwandtschaft beruhete, dann das Recht der Gentilen über einzelne Theilnehmer der Gens Gericht zu halten, was nur Verwandten zugestanden werden konnte, über Unmündige die Vormundschaft, über Wahnsinnige die Curatel zu führen, endlich zu erben, wenn keine Agnaten vorhanden waren, durchaus auf angenommene Verwandtschaft hinweist. Schließlich bemerkt er, daß es altlatinisch, und vor der Verbindung mit den Sabinern sogar altrömisch war, nur einen Namen zu führen, und folgert daraus, daß das ganze Gentilitäts-Recht mit der Normirung der Gentil-Namen als ursprünglich sabinisch anzusprechen, und als von den Tities auf die Ramnes und Luceres übertragen anzusehen sei. W. A. Becker Röm. Alterthümer Thl. II. Abthlg. I. S. 38 f. bemerkt dazu: es sei nicht denkbar, daß die Sabiner und Etrusker, namentlich Erstere, ihren angestammten und mitgebrachten Geschlechtsnamen gegen einen politischen Namen der Gens aufgegeben hätten. Daß aber Cicero in seiner Definition von der Verwandtschaft schweigt, erklärt Becker dahin: daß es späterhin mehre Familien gab, die einen und denselben Geschlechtsnamen führten, und also Gentiles waren, ohne doch deshalb sich als cognati zu betrachten, weil sich viele Jahrhunderte hiedurch die Linien der Familien so gespalten und von einander entfernt haben mochten, daß man sich auf die erste Abstammung nicht mehr berufen konnte. In Ciceros Zeit konnten gewiß viele Gentilen ihren gemeinschaftlichen Ursprung nicht mehr nachweisen, aber der gemeinschaftliche Name bezeichnete sie als Gentiles, und so war der Name Merkmal nicht die Abstammung, auf die man nicht mehr zurückgehen konnte. Daraus erklärt er die Distinction aus Paul. Diac.: *Gentilis dicitur ex eodem genere ortus, et is, qui simili nomine appellatur*. Daß die Gentes nicht bloß ein politisches Institut waren, folgert er auch daraus, daß sie ihre *Sacra privata* hatten. Wäre es nur eine politische Eintheilung gewesen, wie die Curien, so würden die *Sacra* ebenso, wie die der Curien *publica* gewesen sein. Die Berufung Walters auf Dionysius erklärt er für unstatthaft, denn Dionysius II, 21. setzt die *συγγενικάς ἱερωσύνας* den *κοινοῖς περὶ τῆς πόλεως ἱεροῖς κατὰ φιλάς τε καὶ φράτρας* entgegen und doch entschiedener *cap. 65. διαιρούμενοι διχῆ τὰ ἱερά, καὶ τὰ μὲν αἰτῶν κοινὰ ποιοῦντες καὶ πολιτικὰ τὰ δὲ συγγενικά* und macht überdies auf Livius V 52 aufmerksam: *An gentilitia sacra ne in bello quidem intermitti, publica sacra et Romanos Deos etiam in pace deseri placeat?* Was endlich das Verhältniß der Gentes zu den Decurien anbetrifft, so fragt Becker mit Recht, warum in den Decurien nicht mehrere Gentes mit einander bestehen konnten, und erklärt sich gegen die Identificirung der Gentes mit den Decurien oder Decaden, von welchen nur Dionysius berichtet, und sonst das ganze Alterthum nicht weiß. Die Gentes hatten außerdem gemeinschaftliche Begräbnißplätze, gewisse auf die Sittendisziplin und die Ehre der Gens bezüglichen Statute und Gebräuche; die Mitglieder waren verpflichtet sich unter einander besonders bei außerordentlichen Auflagen, oder wenn einer von ihnen in Gefangenschaft gerieth, zu unterstützen; ja sie waren für einander gewissermassen verantwortlich, indem sie im Nothfall die Geldbußen der einzelnen Mitglieder zu bezahlen helfen mußten. Dagegen hatten sie das Recht, Unwürdige durch Ausschließung von den Opfern, ja durch gänzliche Ausstoßung aus dem Verbande zu strafen, und im oben angegebenen Falle das Recht auf Beerbung; sonst wurde das Verhältniß durch Uebertritt in eine andere Gens, oder durch den Verlust der Freiheit aufgelöst.

Die Tribus gegliedert nach Curien und Gentes machen nun das eigentliche römische Volk aus, und außer ihnen gibt es in ältesten Zeiten keine Vollbürger; aber neben, oder richtiger unter diesen Vollbürgern ihre Macht wesentlich verstärkend, findet sich uranfänglich eine Classe von Leuten, die als Halbfreie in einem strengen Abhängigkeitsverhältnisse zu den Vollbürgern stehen, nicht als Masse der Gesamtheit derselben, sondern in einzelnen Gruppen den einzelnen Gentes zugetheilt, und innerhalb der Gens von den einzelnen Familien in größerer oder geringerer Anzahl nothwendig abhängig: Das sind die Clienten. Becker Th. II, Abth. I., S. 125. Es ist nicht ein römisches, sondern altitalisches Verhältniß, namentlich ist es bei den Sabinern und in sehr großer Ausdehnung bei den Etruskern zu finden, entstanden wahrscheinlich durch Unterwerfung der italischen Ureinwohner bei den Sabinern der oskischen Bevölkerung und bei den Etruskern der tyrhenischen Pelasger und Umbrer, in der Art, daß die Unterworfenen ihr Grundeigenthum verloren, aber von den Siegern Stücke Landes zur Benutzung zurückerhielten, welche fortwährend Eigenthum der Schutzherrn blieben. Die Sage von dem Myle des Romulus und die Entstehung des latinischen Volkes aus der Verbindung der unterworfenen tyrhenischen Pelasger und der siegenden Osker scheinen das Vorhandensein dieses Verhältnisses auch bei den Latinern und den Ramnes zu beweisen. Der Schutzherr hieß Patronus, der Schützling Clieus, der Hörige. Das Verhältniß war ein vererbliches; wie schon der Name des Schutzherrn andeutet, dem Verhältnisse des Vaters zu den Kindern oder Pflegebefohlenen analog, auf religiösem Grunde ruhend und aus wechselseitigen Rechten und Pflichten zusammengesetzt. Dionysius II. 10. gibt von Seite des Patronus folgende Pflichten an: Er hat dem Clienten das Recht auszuüben, dessen Kenntniß ausschließliches Eigenthum des Patronus ist; er hat sich seines Vermögens und seiner Geschäfte an jede Weise anzunehmen, wie der Vater derer seiner Kinder; er hat für ihn wegen erlittenen Unrechts Klagen anzustellen, und bei gegen ihn erhobenen Klagen vor Gericht zu vertreten, und überhaupt in öffentlichen und Privat-Angelegenheiten ihm jeden Schutz angedeihen zu lassen. Der Client ist dagegen dem Patron zu mannigfaltiger Unterstützung verpflichtet. Bei der Verheirathung seiner Töchter, wenn der Patron nicht Vermögen genug hat, oder wenn er oder seine Söhne in Kriegsgefangenschaft geriethen, ihn auszulösen helfen, wenn er in Prozessen verlor, oder mit einer Geldbuße belegt wurde; er mußte dem Patron in seiner öffentlichen Stellung den Aufwand bestreiten helfen und mit ihm in den Krieg ziehen. Das Verhältniß war so heilig, daß keiner der beiden Theile, was selbst unter den Blutsverwandten erlaubt war, gegen den andern als Kläger auftreten durfte. Nie hat sich ein öffentliches Gericht in die Angelegenheiten der Patrone und Clienten gemischt, der Patron selbst mit seiner Familie und vielleicht mit den Gentilen saß über alle Streitigkeiten und Delicte der Clienten zu Gericht, denn die Clienten gehörten den Gentes an, jedoch nicht zu viel mehr, als zur Führung des Gentil-Namens und zur Theilnahme an den gemeinschaftlichen Sacris berechtigt. Zwischen den so Verbundenen durfte es schwerlich zu Zerwürfissen kommen, die Heiligkeit des Verhältnisses hielt dergleichen ferne. Furchtbaren Strafen unterlag der Patron, der sich am Clienten verging, er war sacer und sein Haupt den unterirdischen Göttern geweiht; Jedermann durfte den Geächteten tödten.

Die älteste Staatsform Roms war eine monarchische. Der König war ein vom Volke zur Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten auf Lebenszeit gewähltes und eingesetztes Oberhaupt des Staates. Er war Wächter der Sitten und Gesetze, die Quelle der Gerichtsbarkeit, die er zum Theile persönlich übte, unumschränkter Oberbefehlshaber im Kriege und Vorstand des gesammten Religionswesens.

Neben dem Könige stand der Senat, eine vom König frei ohne Mitwirkung der Curien gewählte berathende und begutachtende Versammlung (Becker Röm. Alterthümer Th. II. Abth. 1. S. 339—341), ursprünglich aus hundert Mitgliedern zusammengesetzt. An eine Vertretung der Gentes oder der Decurien ist nicht zu denken; mit Recht bemerkt Becker S. 340 Anmerkung 660: „etwas ganz anderes ist es, ob die Hundert der zehntheiligen Gliederung des Stammes entsprachen, oder ob sie von den Curien selbst gewählt und abgeordnet waren.“ Durch die Aufnahme der beiden

andern Stämme vermehrte sich die Zahl der Mitglieder auf dreihundert. Der Senat durfte sich nicht eigenmächtig versammeln oder selbstständig berathen, der König berief denselben, trug die Gegenstände zur Berathung vor und hörte die Meinung, aber nur durch ihn konnte ein Beschluß gefaßt werden. Obgleich nun der Senat der Unverantwortlichkeit des Königs gegenüber wenig Selbständigkeit und Macht haben konnte; so war er doch kein vom Könige willkürlich eingefetzter Beirath, dem der König beliebige Zugeständnisse gemacht hätte, sondern als ein latinisches; zum Charakter der alten Verfassungen gehöriges Institut, hatte er dem Könige gegenüber dem Herkommen gemäß gewisse Rechte und Anspruch auf Theilnahme an der Leitung des Staates. Der König mußte ihn hören und zu Rathe ziehen und war herkömmlich in gewissen Angelegenheiten an seine Beschlüsse gebunden; namentlich bezog sich die Theilnahme des Senates auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. In wie weit der Einfluß des Senats auf die inneren Angelegenheiten, die Gesetzgebung und Verwaltung erstreckt hatte, ist für diese alte Zeit schwer zu entscheiden. Die Verwendung der in Folge der Eroberungen eingezogenen Ländereien, die Erhebung und Verwendung der Abgaben, durfte schwerlich ohne Mitwirkung des Senats geschehen, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß die Controle in der Verwendung der öffentlichen Einkünfte nicht Statt gefunden hat.

Die erste Stelle nach dem König nahm der *Tribunus Celerum* ein, oberster Befehlshaber der Ritter. Er war Stellvertreter des Königs in militärischen Angelegenheiten, vielleicht auch mit dem Rechte, Volksversammlungen zu berufen. Für die Zeit seiner Abwesenheit ernannte der König einen *Custos urbis* zu seiner Vertretung mit dem Befugniß, den Senat zu versammeln und Recht zu sprechen. Zur Verfolgung der Verbrechen gab es zwei vom Könige designirte *Quaestores des Parricidiums*. Für Verbrechen, welche auf den Umsturz der bestehenden Verfassung gerichtet waren, oder wenn ein römischer Bürger einen anderen römischen Bürger vor aller Augen niederstieß (*perduellio*), ließ der König, wenn er nicht selbst richten wollte, in jedem einzelnen Falle zwei *Blutrichter daumviri perduellionis* von der Bürgerschaft ernennen, von deren Urtheil jedoch an jene *provocirt* werden konnte.

Die älteste Verfassung Roms kennt nur eine Art der Volksversammlungen, die *Comitia curiata*, d. i. die Versammlung der Curien, und darin nur der Patricier, keineswegs aber der Clienten, (Niebuhr I. B. S. 350 ff. Walter S. 22. Göttling S. 153. Becker II. Th. 1. Abth. S. 375. f.) Es gab aber zweierlei *Comitia curiata*, die *Comitia curiata* im engeren Sinne des Wortes „*quibus cum populo agebatur*“ vom Könige oder seinem Stellvertreter zusammenberufen, zum Zwecke der Abstimmung über eine Rogation, und die *Comitia calata* „*quae pro collegio pontificum habentur*“ eine Versammlung der Curien auf den Antrag und unter Vorsth des Collegiums der pontifices, um sich Dinge gewisser Art verkündigen zu lassen, oder Zeuge einer dabei vorkommenden Handlung zu sein, namentlich bei der Inauguration der Flamines, für Testamente und Detestation der *sacra*. Wichtiger ist die erste Art der *Comitia curiata*, in welchen jeder Stimmberechtigte innerhalb seiner Gens ein selbstständiges *Suffragium* hatte. Als Beschluß galt, was die Mehrheit der Curien annahm, doch hatte der *Populus* keine Initiative, sondern war immer auf die Anträge und Vorschläge des Königs so beschränkt, daß er nur mit Ja oder Nein zu antworten hatte. Der Beschluß der Majorität galt für beide Theile, für den König mit dem Senate, wie für das Volk, in gleicher Weise bindend. Eines der vornehmsten Rechte der Volksversammlung war, über die Wahl des Königs, der in seiner Person alle *Potestas* und die ganze Fülle der Magistratur vereinigte, genehmigend oder verwerfend zu entscheiden. Eben so hatten die Curien die Entscheidung bei der Einführung neuer Gesetze und Einrichtungen, obgleich dieser Wirkungskreis in der ältesten Zeit sehr unbedeutend gewesen sein mag, da die meisten bestehenden Einrichtungen entweder auf dem Gewohnheitsrechte beruhten, oder aus der göttlichen Autorität abgeleitet wurden, und daher über dem Volke standen. Ferner bezog sich die Theilnahme des Volkes auf Kriegserklärungen, wenn sie von Rom ausgingen. Was hingegen Friedensschlüsse, Bündnisse und Staatsverträge anbelangt, so behauptet Becker II. Th. 1. Abth. S. 383 auf Rubino gestützt, daß dem Volke darüber keine Stimme zukam, und daß

sie bloß auf Grundlage eines *Senatus Consultum* geschlossen wurden. Endlich kam dem Volke die oberste Gerichtsbarkeit in Capitalsachen zu. Außerdem hatten die Curien noch zwei Befugnisse, das Recht der Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband der Curien und den Beschluß über jede *Arrogation*, jedoch diesen nur mit Hinzuziehung der *Pontifices*.

Die königliche Gewalt war eine von dem römischen Volke übertragene und fiel nach dem Tode des Königs an den *Populus* zurück (*res ad patres rediit*). Zunächst trat dann ein *Interregnum* ein, dessen Hauptaufgabe die Bewerkstelligung einer neuen Wahl war. Der *Interrex* wurde von den *Patriciern* auf den Antrag des *Senates* gewählt. Ein *Senatsbeschluß* berechnete die *Comitien* zur Wahl desselben *Livius III. 40., IV. 7.*; jederzeit scheint nur ein *Interrex* erwählt worden zu sein, der dann selbst seine Nachfolger bestimmte, und wenn durch diesen die Wahl des Königs nicht bewerkstelligt wurde, so folgten ihm andere. Der *Interrex*, in der Regel der zweite, hielt nun mit dem *Senate* über die Wahl des Königs *Verathung*. Nach der Vereinigung mit demselben über den zu Wählenden berief er die *Curiat-Comitien* und stellte den Antrag auf die *Genehmigung* oder *Verwerfung* der *Vorwahl*, daher heißt es bei *Livius I. 32. 17.* „*populus creat*“. Wegen der Eigenschaft des Königs als oberster *Priester* bedurfte es noch der *Inauguration*, d. i. der *Erklärung* des göttlichen Willens durch die *Auspicien*. Dadurch nun, so wie durch die *Suffragien* der *Curien* war über die *Person* des zu *Erhebenden* entschieden; noch war aber eine zweite bestätigende *Erklärung* derselben *Curien* nothwendig, wodurch dem *Gewählten* das *Imperium*, die höchste militärische und richterliche Gewalt förmlich übertragen wurde. Diese Uebertragung heißt bei *Cicero*: *Lex curiata de imperio*, *Liv.* hingegen gebraucht die *Formel*: *patres auctores fuerunt*. *Becker* weist nun *Lh. II. Abth. I. S. 315—326* die *Identität* beider *Formeln* nach. Der zum *König* *Erwählte* trug selbst bei den *Curien* auf die *Lex curiata* an.

II.

Ursprung der Plebs und ihre politische Stellung.

Nach der gewöhnlichen Ansicht des *Alterthums* hat *Romulus* die *Bevölkerung* *Roms* in *Edle* und *Unedle* geschieden, und so seien gleich uranfänglich zwei *Stände* hervorgegangen *Dionysius II. 8.* Jedem Theile wies er seine *Pflicht* an, den *Patriciern* die *Staatsämter* zu bekleiden, *Recht* zu sprechen und mithin den *Staat* zu verwalten; die *Plebejer* aber schloß er von allen *Staatsangelegenheiten* aus, wies sie bloß auf *Ackerbau*, *Biehzucht* und *Gewerbe* an, und vertraute sie der *Obhut* der *Patricier*, indem er ihnen erlaubte sich aus den *Letzteren* *Patrone* nach *Belieben* zu wählen. *Dionysius II. 9., Cicero de rep. II. 9., Plutarch Romulus 13., Livius VI. 18.*: *Quot Clientes circa singulos fuistis patronos*. Nach dieser Ansicht wird zwischen den *Clienten* und *Patronen* kein *Unterschied* gemacht. Diesen *Irthum* beseitigt und die *Verschiedenheit*, ja die *Entgegensetzung* der *Plebejer* und *Clienten* nachgewiesen zu haben, ist das *Verdienst* *Niebuhrs*. *Niebuhr I. S. 615—624* führt nun diesen *Beweis* folgendermassen:

1. Aus der *Darstellung* des *Kampfes* der *Stände* bei *Livius* und *Dionysius*. *Livius II. 64.* erzählt: Bei einer *heftigen* *Spannung* zwischen den *Ständen* habe sich die *Gemeinde* ganz von der *Consulwahl* *zurückgezogen*, und diese sei nur von den *Patriciern* und deren *Clienten* gehalten worden. *II. 35.*: vor dem *Gericht* über *Koriolan* hätten die *Patricier*, da sie die ganze *Plebs* wüthend sahen, ihre *Clienten* *ausgefand*t, um die einzelnen *Plebejer* *abzumahn*en oder zu *schrecken*. *III. 14.*: nach der *Verban*nung des *Caeso Quinctius* wären sie mit einer *großen* *Schaar* *Clienten* auf dem *Forum* *erschienen*; im *offenen* *Kriege* gegen die *Plebs*. *III. 16.*: als *Ap. Herdonius* das *Capitol* *ingenommen* gehabt, hätten die *Tribunen* ein *Concilium* der *Plebs* halten wollen, der sie gesagt, es wären nicht

Fremde, die sich der Feste bemächtigt, sondern Gastfreunde und Clienten der Patricier, eingelassen die Gemeinde zu schrecken, daß sie sich vereiden lasse. II. 56.: erklärt er den Sinn des publicischen Gesetzes dahin: die Patricier hätten, sobald die Tribunen durch die Tribus-Comitien ernannt wurden, die Macht ganz und gar verloren Anhänger durch die Stimmen ihrer Clienten ernennen zu lassen. Ebenso Dionysius IV. 47.: als die Plebs ausgewandert war, hätten die Patricier mit ihren Clienten die Waffen ergriffen; IV. 63., VII. 19., X. 15. 27. 43., erzählt er als Vorschlag im Senat während der Auswanderung der Plebs, oder wenn diese den Kriegsdienst verweigerte, oder als Beschluß in solchem Falle, die Patricier sollten sammt ihren Clienten ausziehen, und welche Plebejer mit ihnen gehen wollten: VII. 18.: rühmt er, daß in der Hungersnoth und Zwietracht die Plebejer anstatt Speicher und Markt zu plündern, Gras und Wurzeln gegessen hätten, und die Patricier nicht mit ihrer eigenen Macht und der großen Schaar ihrer Clienten auf die kraftlosen Verhungerten gefallen wären, sie todtgeschlagen oder aus der Stadt verjagt hätten. IX. 41., X. 40. 41.: erzählt er, daß die Patricier, um das Concilium der Plebs zu hindern, oder gewaltsam zu zerstreuen, mit ihren Clienten auf dem Forum erschienen seien. Wie konnten nun aber diese Schriftsteller bei der Darstellung der Entstehung der Plebs, dieselbe mit den Clienten identificiren? Wie konnten diese klaren und zahlreichen Zeugnisse überhört werden? Diese Fragen beantwortet Niebuhr dadurch, daß diese Schriftsteller in einer Zeit schrieben, wo Reiche und Arme die einzigen wahren Classen der Bürger ausmachten; wo der Dürftige, wie edel seine Herkunft sein mochte, einen Gönner bedurfte, und der Millionär, war er auch Freigelassener, als Gönner gesucht war. Von erblichen Verhältnissen der Abhängigkeit kannten sie kaum nur Spuren. Und so fiel es denselben unmöglich, sich die Plebs anders zu denken, als wie eine dem Adel entgegengesetzte städtische Bürgerschaft, worunter jener Anhänger und Abhängige unter dem Namen der Clienten hatte, die es aber nur aus persönlichen Bedürfnissen waren und so lange diese bestanden. Wie konnten sie aber durch ihre weitere Darstellung der Verhältnisse sich selbst widersprechen? Dionysius hat sich einen Irrthum bestimmt ausgedacht, schreibt aber im Einzelnen nach römischen Annalen, die das wahre Verhältniß nicht verkannten.

Das Wesen der Clientel, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit dieses Verhältnisses zeigen, daß die Plebs demselben nothwendig fremd gewesen seyn müsse. Wären die Mißhandlungen und Bedrückungen, welche die Plebs erlitt, bei der Clientel denkbar, die dem Patron gebot, seine Clienten selbst gegen seinen nächsten Angehörigen zu schützen und ihnen wohl zu thun? Hätten die Clienten andern Schutz, als den der Patronen, hätten sie den der Tribunen gegen Jemanden bedürfen können? und wie hätten nachher in den Versammlungen Beschlüsse gegen das Interesse der Patricier gefaßt werden können, welches die Sache der einzelnen Patrone war? Ihre Clienten, welche sie so verletzt, wären gesetzlich geächtet gewesen.

2. Aus dem Grundwesen der Plebs, als einer Gesamtheit von Landleuten. Die alte römische Plebs bestand ausschließlich aus Landwirthen und Feldarbeitern, und es fand sich keiner in ihr, der sich durch ein anderes Gewerbe nährte: eben so wenig durch Handel, als durch Handwerk, auch die Plebejer in der Stadt müssen ursprünglich als Landwirthe gedacht werden: theils war in dem weitläufigem Umfang der Mauern wenigstens zu Gärten und Weinbergen noch Raum: theils hatten die Ackerbürger Häuser und Scheuern in der Stadt; übrigens lehrt Dionysius bestimmt, daß den Plebejern jedes nicht landwirthschaftliche Gewerbe verboten gewesen sei. Mit Recht kann man daher fragen: woher in Rom die große Menge von Handwerkern und anderer Gewerbetreibenden gekommen sei, oder zu welcher Classe von Bevölkerung sie gehört habe, die Pfeifer, Goldschmiede, Zimmerleute, Färber, Kleber, Gärtner, Kupferschmiede und die Zunft der übrigen Gewerke insgemein, deren gesetzliche Zünnungen so hoch geachtet waren, daß die Sage Numa als ihren Stifter nannte? Es können nur die Clienten, und mit ihnen die in der alten Zeit gewiß nicht so zahlreichen Freigelassenen sein, welche

als Gewerbtreibende einen Gegensatz zu den Ackerbürgern bildeten, wenn auch ein Theil der Clienten eine angesehenere Stellung hatte, als jene Handwerker und Krämer.

Die Entstehung der echten großen Plebs beginnt nach Niebuhr Th. I S. 428—430 durch die Bildung einer Landschaft aus latinischen Ortschaften. Diese wird in den Eroberungen der ersten Könige so dargestellt, daß manche Orte zu Colonien gemacht, andere zerstört und ihre Bewohner nach Rom geführt wurden, diese aber, wie die Bürger der ersten, das römische Bürgerrecht erhielten: aber die Entstehung der Plebs des Königs Ancus darf so verstanden werden, daß nach Alba's Untergang ein Theil der Latiner durch ausgleichende Abtretung unter diesem Verhältnisse nach Rom gekommen ist. Die Gesamtheit der neuen Staatsgenossen machte eine Gemeinde aus. Daß nun die plebeische Gemeinde aus den so angenommenen Freien entstanden ist, das erhellt zur Genüge aus dem Umstand der Sage, daß Ancus den Latinern aus den römisch gewordenen Städten Wohnungen auf den Aventin angewiesen habe, auf welchem Berge nachher die eigentliche plebeische Stadt war. Daß sie hingeführt wären, ist freilich unhistorisch: unmöglich konnte zu Rom eine ungeheuerere Bevölkerung angehäuft werden, unfähig ihre entfernten Acker zu bestellen. Denen, die sich dort niederlassen wollten, ward jener Berg als Ort zu einer Vorstadt angewiesen, wo sie abgesondert unter eigenem Rechte wohnen könnten: die allermeisten blieben in ihrer Heimat: allein die Städte hörten auf Corporationen zu sein. Ihr Land war, wenn der Ort mit dem Schwert gewonnen worden, oder sich unbedingt ergeben hatte, nach italischem Völkerrechte Domaine geworden: ein Theil blieb Gemeingut, und ward von den Patriciern für sich und ihre Clienten benützt, ein Theil fiel an die Krone; das übrige theilten und assignirten die Könige den alten Eigenthümern als neuen Römern. Oft mochte die Einziehung nur das Gemeinland treffen.

Nach dieser Ansicht sind also die Plebejer zwar frei und persönlich unabhängig, aber von den Tribus, Curien, Gentes ausgeschlossen, und haben daher keine Stimme in den Comitien der Curien, überhaupt keinen Theil an den Staatsgeschäften. Zwischen ihnen und den in den Curien enthaltenen Vollbürgern, dem Populus, bestand kein Connubium. Daß die Plebejer von den Comitien der Curien ausgeschlossen waren, hat zuerst Niebuhr bewiesen Bd. I. S. 351. Er meint: die Patricier, wenn man sich die Umstände durch den Fortgang der Zeit verändert denkt, hätten nicht einmal das Uebergewicht in diesen Comitien behaupten können, denn das Beispiel aller Zeiten und Orte lehrt, daß die Geschlechter, so lange Ebenbürtigkeit gefordert war, an patricischen Familien schnell zusammengestorben sein müssen. Hätten die entstandenen plebeischen und die Clienten in diesen Gentes gestimmt, so würden ihnen deren Stimmen geblieben sein, wenn sich auch kein einziger Patricier mehr darin befunden hätte: und unter Dreihundertern mußte es nach einigen Menschenaltern in vielen dahinkommen. Ferner stützt sich Niebuhr auf die Meldung des Laelius bei Gellius XV. 27.: die Comitien der Curien wurden durch einen Licitor berufen, die der Centurien durch einen Hornbläser. Da nun Dionysius II. 8. sagt: die Patricier würden durch einen Boten namentlich berufen, das Volk, indem in's Horn geblasen ward; so vereinigen sich unzweideutig beide, die Curien als die Versammlung der Patricier zu bezeichnen. Dieselbe Identität zeigt sich, wenn Livius I. 35. berichtet: Tarquinius Priscus habe den Patres und Rittern — Dionysius II. 68.: er habe den Curien Plätze zu Bühnen am Circus angewiesen. Vollständig und ganz entscheidend erweist diesen wichtigen Satz die Zusammenstellung der Ansichten der alten Autoren über die Wahl des Königs, Cicero de rep. XIII, 13. 17. 18. 20. 21. berichtet, daß wenn die Curien die Könige erwählt hätten, diese dennoch von denselben Curien das Imperium erhalten mußten. Livius I, 17 und Dionysius II. 60. nehmen dagegen an: es müssen zwei verschiedene Versammlungen gewesen sein, wie es auch wirklich seit König Servius der Fall war. Die Wahlversammlung denken Beide als Volk: die Bestätigenden nennt der zweite Patricier, der erste Patres. Diese Patres werden nun auf das

allerbestimmteste Patricier genannt. Livius VI. 24.: als L. Sextius zum Consul erwählt war: ne is quidem finis certaminum fuit, quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis — res venit. Salust. fragm. lib. III. Rede des Lic. Macer: Virilia illa quo — libera ab auctoribus patriciis suffragia majores vestri paravere. Die bestätigenden Patricier und die Curien, welche die lex curiata de imperio ertheilten, waren augenscheinlich dieselbe Versammlung. Becker Th. II. Abth. I. S. 318—332. Uebrigens nennt Dionysius IV. 76. 78. selbst die Versammlung der Curien eine patricische. Auch folgt dieß aus der Eigenthümlichkeit des alten Völkerrechts.

F. Walter G. d. R. R. hat nun eine dritte vermittelnde Ansicht aufgestellt. Nach ihm war Rom ein kleiner Staat einer pelagischen Völkerschaft, diese wurde von den Sacranern, einem oskischen Volksstamm, überwältigt, und von diesen Rom nach altitalischer Art zu einer Colonie gemacht, die sich durch Romulus zum Mittelpuncte eines kleinen selbständigen Staates erhob. Die ursprünglich angesiedelten tausend Familien aus der Mitte des erobernden Volkes bildeten die Patricier, welche in den Comitien stimmten, und aus denen der König, der Senat und die Obrigkeiten genommen wurden. Die Besiegten blieben mit dem ihnen gelassenen Landeigenthum bloß als Unterthanen ohne Stimm- und Ehrenrechte und ohne Connubium mit den Siegern. Dieses wäre der Anfang des Verhältnisses der Patricier und Plebejer. So sucht Walter wenigstens theilweise die Erzählung aufrecht zu erhalten, welche die Plebs als der Entstehung Roms gleichzeitig darstellt. Die Clienten aber brachten die Sieger schon mit sich, deren Zahl dann durch angenommene Fremde und freigelassene Knechte fortwährend vermehrt wurde. Auf ursprüngliche Bildung der freien Gemeinde deutet schon Niebuhr I. Seite 428 hin, und auch Dionysius meint am Ende, daß Romulus den Unedlen erlaubte sich aus den Edlen Patrone zu wählen, woraus man folgern könnte, daß nicht alle Unedlen Clienten wurden. Doch mit Recht behauptet Niebuhr, daß dieser Anfang, wenn er allein geblieben wäre, sich nie aus der Dunkelheit gehoben haben würde. Darin pflichtet ihm nun Walter S. 29 bei, indem er sagt: die ursprünglich wenig bedeutende Plebs erhielt einen kräftigen zahlreichen Zuwachs, indem seit der Zerstörung Alba's allmählig die Einwohner der eroberten und zerstörten Städte nach Rom verpflanzt, und unter Anweisung von Landeigenthum auf dem Caelius und Aventin angesiedelt wurden. Allein Walter ist noch in einer andern Hinsicht vermittelnd. Er läßt die neue angesiedelte Plebs unter die Tribus und Curien zu einem dreifachen Zwecke vertheilt werden: wegen gewisser, bei jeder Haushaltung zu verrichtender Opfer, wozu alle Bürger nach Curien zusammentraten, wegen der Erhebung der Kopfsteuer und wegen der Aushebung zum Kriegsdienste. Er stützt sich auf Dionysius II. 35., III. 29. 31. 37., VI. 9. 43. und auf die Bemerkung, daß es vor Servius Tullius keine andere politischen Eintheilungen gab, daher eine solche Maßregel namentlich für das Steuer- und Kriegswesen durchaus unentbehrlich war. Im Uebrigen stimmt Walter mit Niebuhr überein.

Es steht somit hauptsächlich ein dreifaches Resultat fest: daß die Plebs aus den Einwohnern der von Rom bezwungenen und zerstörten Städte ihren Ursprung nahm; daß sie zwar persönlich frei und unabhängig blieb, wodurch sie sich von den unselfständigen Clienten unterschied, aber politisch im Verhältniß zu den Siegern unterthänig war, und nur die Lasten des Staates zu tragen, aber keinen Antheil an den politischen Rechten hatte.

III.

Die Plebejer erlangen durch den König Servius eine Gemeinde-Verfassung und politische Berechtigung.

Niebuhr spricht S. 430 die Vermuthung aus, daß bei der ersten Entstehung der Plebs die Könige deren Patrone waren. Es ist nach ihm nicht zu bezweifeln, daß die Plebejer bei den Köni-

gen Schutz gegen die Oligarchen fanden, denn die Könige konnten nicht verkennen, daß die Plebejer in stets wachsendem Verhältniß den wichtigsten Theil ihrer Heeresmacht bildeten, daß auf ihnen alle Hoffnungen der Zukunft beruheten und daß Rom nur dann groß werden und bleiben könne, wenn seine Gesetze die Bildung eines großen römischen Volkes aus jeglichem Volk Italiens gestatteten und begünstigten. Diese Ansicht, welcher sich auch Walter anschließt, indem er die Plebs unter das Imperium und den Schutz des Königs stellt, wird nun Theils durch die von den Königen versuchte, theils wirklich zu Stande gebrachte Umgestaltung der Staatsverfassung bestätigt.

Da die Plebs an Masse den Patriciern weit überlegen war, so versuchte Tarquinius Priscus aus ihr drei neue Tribus zu bilden, diesen gleiche Rechte wie sie die alten hatten zu verleihen und nach sich und seinen Freunden zu benennen. Dionysius III. 71. 72. Allein der Widerstand der Patricier und namentlich des Augurs Attius Navius bewog ihn einen andern Weg einzuschlagen. Er erhob eine große Anzahl plebeischer Familien zum Patriciat und nahm sie in die alten Tribus und Curien auf. Cicero de rep. II. 35. Es fragt sich nun, wie ist es möglich, daß auch nach dieser Vermehrung nur dreißig Curien wie in den ursprünglichen Tribus blieben? Niebuhr Bd. I. S. 417 hält es für wahrscheinlich und Walter S. 29 schließt sich ihm hierin entschieden an: daß die ursprüngliche Zahl der Geschlechter lange nicht mehr vollzählig war, sie sei durch Aussterben der Familien vermindert worden; denn jede Aristokratie, welche sich abschließt und die erlöschenden Gentes nicht ersetzt, stirbt zusammen. Wenn nun etwa die Hälfte der Gentes ausgestorben gewesen wäre, so hätte jede Curie im Durchschnitte nur noch fünf enthalten, die hundertfünfzig übrig bleibenden wären nun in die Hälfte der ursprünglichen Curien zusammengebracht; die erledigten fünfzehn Curien aber mit den neu aufgenommenen Gentes gefüllt worden; so wäre das Verhältniß ihrer Zahl zu den Curien nicht gestört. Auf diese Weise wurden je nach den Tribus die Ersten (Altbürger) und Zweiten (Neubürger) der Ramnes Titius und Luceres unterschieden Festus v. sex Vestae sacerdotes: quia civitas romana in sex distributa est partes, in primos secundosque Ramnes, Titienses, Luceres, und der Senat mit hundertfünfzig Mitgliedern aus den Ersten und eben so viel aus den Zweiten besetzt. Die Secundi traten nun den Primi gegenüber in das Verhältniß, worin sonst die Luceres gegen die beiden andern Tribus gestanden hätten, und die alten Geschlechter wurden maiores, die neuen minores genannt. Cicero de rep. II. 35., Florus I. 5. in gleicher Weise ließ Tarquinius die drei alten Centurien der Ritter bestehen, verdoppelte aber die Zahl der darin enthaltenen Reiterei. Cicero de rep. II. 20., Livius I. 35. 36. Diese Einrichtung ließen nun die Patricier zu, weil durch sie die Verfassung nicht verändert, die Oligarchie nicht gefährdet, sondern im Gegentheil verstärkt und befestigt wurde.

Eine ähnliche Vereinigung und politische Verschmelzung der Patricier und Plebejer, wie sie Tarquinius beabsichtigt hatte, bezweckte nun die Verfassung des Servius, obwohl in minder ausgedehnter und anstößiger Weise, und darum nicht vergeblich. Die neue Organisation des römischen Volkes ist zweifacher Art.

Zunächst theilte Servius das ganze römische Territorium in Regionen, und die innerhalb derselben wohnende Bevölkerung in Tribus ein. Die Stadt mit Ausschluß des Capitols und Aventins in vier, denen vier Tribus mit gleichen Namen wie die der betreffenden Regionen entsprachen, das ganze übrige römische Gebieth in sechs und zwanzig Regionen und entsprechende Tribus. So betrug die Gesamtzahl der Tribus urbanae und rusticae dreißig, Dionysius IV. 14. 15. Livius I. 43. Varro de vita pop. R. b. Non: et extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis attribuit. Daß aber die Regionen mit den Tribus übereinstimmten, ist aus Laelius Felix bei Gellius XV. ersichtlich; er definiert die Comititia tributa folgendermaßen: cum ex regionibus et locis (suffragium fertur) tributa. Außerdem hat die Zahl von dreißig Regionen und Tribus auch innere Analogie für sich, „weil die Patricier und Latiner, zwischen denen in der Mitte und verknüpfend die Plebs stand, beide in

dreißig Corporationen getheilt waren“ (Niebuhr I. S. 436). Jede ländliche Region zerfiel wieder in mehrere kleine Bezirke, pagi noch einer älteren Eintheilung des ager Romanus. Die Eingefessenen in jedem Pagus bildeten innerhalb der Tribus eine geschlossene Gemeinde unter ihrem eigenen Vorsteher, Magister Pagi, der ein genaues Verzeichniß der Namen, Wohnungen und Grundstücke führte. Dionysius IV. 14. 15.; ebenso hatte jede Tribus einen Vorsteher, der aber Curator tribus hieß. Jede Gemeinde hatte ein eigenes Heiligthum und hielt ein jährliches Fest (Paganalia), an dem alle Mitglieder der Gemeinde Theil nehmen sollten. Die städtischen Tribus zerfielen in Vici, die Vorsteher derselben hießen Magistri Vicorum; die Vici hatten ihre eigenen Sacella, in compitis, daher wurden die jährlichen Feste Compitalia genannt. Es ist nun eine Streitfrage, ob diese Eintheilung bloß eine Organisation der Plebs war, oder ob sie alle Stände Rom's umfaßte? Niebuhr Bd. I. S. 439 behauptet: daß die Tribus ursprünglich nur die Plebejer umfaßten, erst viel später auch die Patricier und ihre Clienten in sie eingeschrieben wurden; daß erst durch die Decemviral-Gesetzgebung die Aufnahme der Patricier in die Tribus erfolgt sei und stützt seine Ansicht darauf, daß die Gemeinde der Tribus nie von einem patrizischen Magistrat versammelt worden ist; daß wenn sie zusammentrat, Patricier und Clienten sich vom Forum entfernen mußten. Das ist nun allerdings für eine bestimmte Zeit wahr, aber die Consequenz, welche Niebuhr daraus herleitet, irrhümlich. Es ist gewiß, daß die bekannten Namen der fünfzehn alten Land-Tribus von patricischen Geschlechtern entlehnt sind. Nach der Aufnahme des App. Claudius mit seinen Clienten wurde der Name der sechszenten Land-Tribus nach dem seinigen umgeändert. Ferner ist aus Livius IV 24., V. 30. 32. ersichtlich, daß im vierten Jahrhunderte der Stadt Patricier in den Tribus waren und aus V. 32. auch die Clienten. „Wenn Servius,“ sagt Becker Th. II. Abth. I. S. 181 f. „die dreißig lokalen Tribus bloß für die Plebs geschaffen hätte, so ist nicht einzusehen, warum nicht neben ihnen die drei alten Tribus fortbestanden haben. Denn daß sie mit der servianischen Einrichtung gänzlich verschwinden, daß nur die Gliederung der Patricier in dreißig Curien fortbesteht, daß die Namen jener höchstens noch den Rittern verblieben sind, ist gewiß; ja es wird ausdrücklich gesagt, daß die *φυλαὶ γενικαὶ* von Servius aufgehoben und an deren Stelle *φυλαὶ τοπικαὶ* gesetzt worden seien Dionysius, IV. 14.“ wobei nur die irrhümliche Vorstellung fern zu halten ist, daß die vier städtischen Tribus an die Stelle der drei geschlechtlichen getreten seien; jene waren die geringsten von allen und die Patricier konnten nur Tribulen in den Regionen sein, wo ihr Grundbesitz war, ohne Rücksicht darauf, ob sie dort, oder in der Stadt wohnten. Wenn es nun auch zweifellos zu sein scheint, daß die örtlichen Tribus alle Stände Rom's enthielten, so umfaßten sie dennoch nicht die ganze freie römische Bevölkerung, ausgeschlossen von ihnen waren die Aerarii. Ohne uns hier in die nähere Erörterung der sehr schwierigen und dunklen, aber für unsere Aufgabe sehr untergeordneten Frage: was die Aerarier gewesen seien, einlassen zu wollen, schließen wir uns der Ansicht Husehk's an: daß die älteste Art der Aerarier zu Rom aus solchen Municipales bestand, welche Krämmerei und geringe Handwerke betrieben, jedoch seien sie nicht um dieser Beschäftigung willen Aerarii gewesen, sondern deshalb, weil sich aus den zu Municipien gemachten Städten, viele um besserer städtischer Nahrung willen, hätten nach Rom übersiedelt haben mögen. Becker Th. II. Abth. I. S. 185. Aus dem bisherigen ergibt sich, daß die Organisation der Tribus die eigentliche Gemeindeverfassung des römischen Volkes war.

Ungleich wichtiger zunächst ist die von ihr ganz verschiedene Classen- und Centurien-Verfassung desselben Königs. Unsere Aufgabe im Auge behaltend, gehen wir bei der Darstellung derselben allen streitigen Punkten aus dem Wege, welche nicht mit jener in nothwendiger Verbindung stehen, und zwar um so mehr, da die Resultate der zahlreichen und gründlichen Forschungen über dieselbe als feststehend betrachtet werden können.

Von der gegebenen militärischen Eintheilung des römischen Volkes in Reiterei und Fußvolk ausgehend, legte ihr Servius eine Vermögensschätzung zu Grunde, welche regelmäßig in bestimmten

Zeiträumen wiederholt werden sollte. Zu diesem Zwecke hatte in den, nach den Tribus gemachten Listen, jeder Bürger sein Vermögen und dessen Geldwerth eidlich anzugeben. Auf Grundlage dieser Listen wurden die Bürger, die als Fußvolk dienten, in fünf Classen eingetheilt, je nach dem ihr Vermögen zu 100.000, 75.000, 50.000, 25.000 und nach Boeckhs Vermuthung 10.000 Asse geschätzt war. Nach Boeckh sollen jedoch diese Zahlen nicht jener alten Zeit, wo ein Ass ein wirkliches Pfund Kupfer war, sondern dem sechszten Jahrhundert der Stadt, wo die Asse um vieles leichter gemünzt wurden, angehören. Die ursprünglichen Ansätze sollen nach ihm 20.000, 15.000, 10.000, 5.000, 2.000 Asse gewesen sein, und diese seien im genannten Jahrhundert verfünffacht worden. Jede Classe zerfiel in zwei Abtheilungen, die Aelteren und Jüngeren, jene bloß zur Vertheidigung der Stadt verwendet, diese als Fußvolk im Felde dienend.

Die Abtheilungen gliederten sich wieder in eine bestimmte Zahl von Haufen oder Centurien, und zwar die erste Classe in achtzig, die zweite, dritte und vierte, jede in zwanzig, die fünfte in dreißig, so, daß in jeder Classe die Abtheilung der Aelteren ebenso viele Centurien bildete wie die der Jüngeren. Jene, deren Vermögen unter dem Ansatze der letzten Classe war, zerfielen in drei Abtheilungen, die erste mit 1500 oder 300 Asse geschätzt, bildeten wahrscheinlich die *accensi velati* Ersatz-Soldaten; die zweite, deren Vermögen wenigstens 375 oder 75 Asse betrug, hießen *Proletarier*, alle Uebrigen aber *capite censi*. Diese drei Abtheilungen machten eine einzige Centurie aus (Goettling S. 250—251, Becker Th. II. Abth. I S. 202 f.) Endlich wurden neben den Classen und ohne Rücksicht auf das Vermögen, die Waffenschmiede und Zimmerleute nach dem Alter getheilt in zwei Centurien und ebenso die Hornisten und Zinkbläser in zwei Centurien zusammengestellt. Was die Reiterei anbetrifft, so wurden die drei alten Ritter-Centurien in sechs Centurien eingetheilt, diese enthielten bloß *Patricier* aus den reichsten und angesehensten *Gentes*, Cicero sagt: *censu maximo*; ebenso Dionysius: *ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν*. Nach Becker Th. II. Abtheilung 1. S. 250 betrug der Census der Ritter wahrscheinlich den vierfachen Betrag des als Grenze für die erste Classe angenommenen Sazes. Servius wählte überdies aus den reichsten und angesehensten *Plebejern* eine große Anzahl zu Ritttern und theilte dieselben in zwölf Centurien plebeischer Ritter. Niebuhr ist nun der Ansicht, daß alle *Patricier* zu Pferde dienten, sämmtlich in jenen sechs Centurien enthalten gewesen seien und nicht *censirt* wurden, so daß die Classen bloß aus *Plebejern* bestanden hätten (I S. 453 f.). Diese Ansicht hat Peter „Epochen der Verfassungsgeschichte“ S. 2—11. widerlegt. Gegen Niebuhr zeugt Livius III 27: *patriciae gentis sed qui cum stipendia pedibus, propter pauperpatem fecisset* und V. 27.: daß jene, quibus census equester erat, equi publici non erant, sich dem Senate angetragen hätten, um mit eigenen Pferden zu dienen, daß der Senat *his voluntariam extra ordinem professis militiam* dankbar angenommen hätte und *tum primum equis merere cooperunt*. Nach dieser Verfassung ordnete nun Servius die Art des Kriegsdienstes und richtete darnach die Besteuerung ein.

Servius benützte nun aber auch seine Classen- und Centurien-Verfassung zur Organisation einer neuen Art von Comitien. In diesen sollten alle in den Centurien vereinigten Bürger, sowohl *Patricier*, als *Plebejer* und *Clienten*, in der Art stimmfähig seyn, daß jede Centurie für eine Stimme gezählt würde, Dionysius IV. 20. 21., Liv. I. 43. Hiedurch ward den Reichen das entscheidende Uebergewicht gesichert, indem die 18 Ritter-Centurien mit den Centurien der ersten Classe 98 Centurien bildeten, während zur absoluten Majorität 97 Stimmen hinreichend waren; und da es der übrigen Centurien 95 gab, so war den Ritter-Centurien und der ersten Classe eine Mehrheit von drei Stimmen gegeben. Dionysius X. 17. Waren sie nun unter sich einig, so war dann weiteres Abstimmen nicht nöthig, Dionys. IV. 20., VII. 59., VIII. 82, X. 17.; in den meisten Fällen war die letzte Classe von ihrem Rechte Gebrauch

zu machen, außer Stande. Liv. I. 43 *ibi si variarent* (die Centurien der ersten Classe), *quod raro indicebat, ut secundae classis vocarentur, nec fere unquam ita descenderent, ut ad infimos pervenirent.* Hierzu kam es noch, daß in den Centurien die Anzahl der stimmenden Bürger eine sehr verschiedene war, am geringsten in den Centurien der ersten Classe, sodann zunehmend im Verhältniß der Abnahme der Summe des Census, so daß die Centurien der letzten Classe die an Kopfszahl stärksten waren, während zur Beschlußnahme die Centurien der ersten Classe mit denen der Ritter, in welchen der Zahl nach der kleinste Theil der Bürger war, (Cicero de rep. II. 22. 40.) mehr als ausreichten. Drei Mitglieder der ersten Classe, vier der zweiten, sechs der dritten, zwölf der vierten und dreißig der fünften standen sich im Durchschnitt an Vermögen gleich, im Durchschnitt darum, weil in jeder Classe wieder Unterschiede der mehr oder minder Reichen waren, also auch im Stimmrecht. Daher mußten die Centurien in demselben Verhältniß in jeder Classe mehr Köpfe enthalten; und vorausgesetzt, daß jede Centurio der ersten Classe 75 Bürger enthielt, so hatte die der zweiten Classe 100, der dritten 150, der vierten 300 und der fünften 750, und mit der Gesamtzahl der Centurien jeder Classe multiplicirt, enthält die erste Classe 600⁰, die zweite 2000, die dritte 3000, die vierte 6000, die fünfte endlich 22.500 (Niebuhr).

Doch war in der Wirklichkeit das Verhältniß für die Aermern bei weitem ungünstiger und der Ausspruch Ciceros: *Illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una centuria plures censebantur, quam paene in prima classi tota*, mag seine volle Richtigkeit haben. Es gilt hier also buchstäblich: Die Stimmen sollen nicht gezählt, sondern gewogen werden. Diese so gearteten Centuriat-Comitien erhielten nun vom Servius jene Rechte, welche bis dahin die Versammlung der Curien hatte, daher ist das Princip dieser Verfassung ein timokratisches. Im Vergleich der Früheren hatte sie den Vorzug, daß derjenige Theil der Bevölkerung, dem ein so großer Vorzug eingeräumt war, nicht durch das ausschließliche Recht der Geburt berechtigt war, sondern daß die politische Stellung sich nach dem Maße der sich ändernden Vermögensverhältnisse änderte, und das leitende Princip war dabei, daß es gerecht sei, denen überwiegende politische Geltung zu geben, die am meisten von den Staatslasten (dem Kriegsdienst und den Steuern) betroffen wurden; daß überhaupt die beste Bürgerschaft darin für das öffentliche Wohl liege, daß die Gewalt in den Händen derer sei, die am meisten zu verlieren hätten. Die Reichen fanden ferner ihre Entschädigung für ihre stärkeren Leistungen an den Staat in dem ihnen gegebenen Uebergewichte im Staate, und die weniger Wohlhabenden und Armen in der billigen Vertheilung der Staatslasten, welche nun nach dem Vermögen vertheilt waren, während das früher viritim erhobene Tributum sie stärker getroffen haben muß (Becker). Mit Bezug auf die Stände, war also offenbar die Absicht des Servius, Patricier und Plebejer einander zu nähern, was nur geschehen konnte, wenn sie auf einem, allerdings beiden eigentlich fremden Boden zusammengeführt wurden.

Wiewohl nun das Vermögen über die politische Stellung eines Bürgers ohne Unterschied der Stände entschied, so hatten doch die Patricier innerhalb der Centuriat-Comitien ihren Einfluß gesichert. Einmal durch die Ordnung der Abstimmung der Centurien. Zuerst stimmten die sechs patricischen Ritter-Centurien mit den plebeischen, *praerogativae* genannt Liv. X. 22., und dann die Classen nach einander. Da hatte nun die Stimme der zuerst abstimmenden Centurie ein großes Gewicht dadurch, daß Landleute, welche selten in die Stadt kamen und mit den zu wählenden Candidaten unbekannt waren, sich dieser Stimme angeschlossen, dieselbe daher in den meisten Fällen den Erfolg der Abstimmung entschied. Cicero pr. Planc. 20. 49.: *An tandem una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis, ut nemo unquam prior eam tulerit, quin renuntiatus sit, aut iis ipsis comitiis consul, aut certe in eum annum.* Sodann hatten die Patricier ein Uebergewicht über die Plebejer durch ihren zahlreichen Anhang der Klienten Liv. II. 56. 64.; denn an Markttagen, wo das plebeische Landvolk zahlreich in der Stadt versammelt war, durften nach einer ausdrücklichen Vorschrift des Servius die Centuriat-Comitien nicht gehalten werden, und am andern Tage dazu absichtlich in die Stadt zu kommen, mußte Vielen ungelogen seyn. Aber den Patriciern war auch außerhalb den Centuriat-Comitien eine doppelte Garantie gegen die Uebergriffe des

Volkes gesetzlich zugestanden. Denn bei neuen Gesetzen mußte erst der Antrag des Senats in einem Vorbeschlusse (auctoritas patrum) an sie gelangt sein; die Initiative der Gesetzgebung stand also dem Senate zu Dionys X. 4. VII. 38. 58., IX. 44., X. 57 Cicero de leg. III 12. 28., Liv. II. 2., und bei der Königswahl waren die Stimmen auf die Person, welche der Interrex vorschlug, beschränkt. Ueberdies entstand in diesen alten Zeiten Roms, wo das Herkommen herrschte, das Bedürfnis nach neuen Gesetzen selten, und auch die Wahlen waren selten, da der Erwählte lebenslanglich blieb. Endlich behaupteten die Curiat-Comitien in der neuen Verfassung ihre alte Stellung insoweit, daß sie die Beschlüsse der Curiat-Comitien über Gesetze und Wahlen nach eingeholten Auspicien zu genehmigen oder zu verwerfen (patrum auctoritas) und den Gewählten mit dem Imperium zu investiren hatten. Cicero de rep. II. 32. 36., quod erat ad obtinendam potentiam nobilium vel maximum, populi comitia non essent rata, nisi ea patrum approbavisset auctoritas. Liv. I. 17., decreverunt enim, ut quum populus regem jussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent. Liv. VI. 42., comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus. Et ne is quidem finis certaminum fuit, quia patricii se auctores futuros negabant. Die Rede des Tribuns Licinius Macer bei Salust fgm. III. libera ab auctoribus patriciis suffragia majores vestri paravere Dionys. VI. 90., Becker Thl. II. Abth 1. S. 317 — 322. So erhielt also der allgemeine Volksbeschlusse erst durch die in den Curiat-Comitien ertheilte Zustimmung der Patricier seine gesetzliche Kraft und Weihe. Uebrigens war selbst die Abhaltung dieser Comitien von den Patriciern durch die Deutung der Auspicien und durch die heiligen Gebräuche, deren Kenntniß ihnen allein überliefert war, abhängig. Liv. I. 36., 36., IV. 7.

Fassen wir nun in wenigen Worten zusammen die Antwort auf die Frage, welches Maß der politischen Berechtigung die Plebejer durch diese Verfassung erhielten, so ergibt sich folgendes Resultat: Die Plebejer erhielten durch Servius das jus suffragii, und zwar in der Art, daß „wenn der rechtliche Gang der Dinge nicht durch Gewalt oder List gestört ward, keine allgemeine Obrigkeit, kein Gesetz gegen ihre entschiedene Verneinung aufgedrungen werden konnte. In ihrer Mitte konnte kein Antrag sich erheben und Niemand über das Angetragene reden. Uebrigens blieben sie nach wie vor vom jus honorum und den Priesterämtern ausgeschlossen.

Blicken wir nun auf die Einrichtung der ämtlichen Tribus zurück, so ergibt sich aus dem Principe, auf welchem die Centuriat-Comitien basirt sind, daß eine zweite auf dem Principe der örtlichen Tribus beruhende Versammlung der ganzen Bürgerschaft, in der servianischen Verfassung keinen Sinn hatte, ihrem Principe widersprochen haben würde, und erst dann entstehen konnte, als die Plebs nach Selbständigkeit ringend eigene Oberhäupter erhielt.

IV.

Die servianische Verfassung wird rechtskräftig.

Nicht gering war die politische Freiheit, deren die Plebejer durch Servius theilhaftig wurden. Die unlängst besetzten und unterworfenen Unterthanen erlangten einen Antheil an der Ausübung der höchsten Acte der Souverainität, kein Gesetz konnte ohne ihre Einwilligung zu Stande kommen, kein Staatsoberhaupt rechtlich ohne ihren Willen eingesetzt, kein Krieg ohne ihre Bestimmung rechtlich erklärt werden. Darum erscheint diese Verfassung auch als ein Werk der Machtfülle des Königs und von den Patriciern nicht in herkömmlicher Weise zugestanden. Aber wir brauchen darum nicht gegen den Eigensinn, den Neid und die Unterdrückungssucht der Geschlechter zu Felde zu ziehen; denn wohl liegt es im Wesen des Königthums, seiner allgemeinen über beide Stände übergreifenden Natur auf die Ausgleichung des rechtlich-politischen Unterschiedes der Stände hinzuwirken, keineswegs

aber im Wesen einer Oligarchie sich ihrer mit Waffengewalt errungenen wohlhergebrachten Rechte, wenn auch theilweise, freiwillig an ihre Unterthanen zu begeben. Aber das römische Königthum hatte in seinem Wesen zugleich ein anderes Moment, mit welchem das erste in einen directen Widerspruch treten mußte; es ist nämlich nicht eine auf dem Rechte der Abkunft von einem Herrscherstamme beruhende legitime Dynastie, sondern eine von den Patriciern zur Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten eingesetzte und anerkannte, nach freier Wahl übertragene höchste Gewalt. Weil nun die königliche Gewalt in Rom als eine vom Volke, d. i. der Oligarchie der Patricier, natürlich in ihrem eigenen Interesse übertragene erscheint; so ist unstrittig das Unternehmern des Servius, den Unterthanen der Oligarchen politische Freiheit einzuräumen, sie theilweise zu gleichen Rechten mit den herrschenden Geschlechtern zuzulassen, und zwar ohne herkömmlich rechtliche Zustimmung der Betheiligten, ein innerer Widerspruch gegen das Wesen seiner Gewalt, eine Verletzung der Interessen und Rechte der Geschlechter. Daraus ist dann die Reaction derselben mit Tarquinius an der Spitze gegen Servius den Begründer dieser neuen Ordnung, den Stifter der Gemeinde der Plebejer und der Rechte dieses Standes, welche ihm das Leben kostete, erklärlich.

Der neue König that der Partei, die ihn gewaltsam gehoben hatte, Genüge: er schaffte alle Rechte und Ehren, welche sein Vorgänger den Plebejern verlieh, ab; ihre Zusammenkünfte bei Opfern und Festen, wodurch sie eben zu Gemeinden gebildet waren, wurden verboten. Die reichen Plebejer wurden, gleich den Aerariern, willkürlich besteuert, die armen zu Frohndiensten angehalten. Aber der Ursprung der Gewalt des neuen Königs war ein anderer, als der des früheren, er war nicht rechtlich gewählt, von den Curien nicht bestätigt, sein Imperium war nicht ein von den Patriciern übertragenes, sondern eine reine Usurpation, er war Tyrann im strengsten Sinne des Wortes. Die Reaction der Patricier war blind; im Eifer, der Plebs die neu verliehenen Rechte zu entziehen, ließen sie sich selbst eines der wichtigsten Rechte berauben. Wie nun Tarquinius die Plebs in ihre frühere politische Wichtigkeit zurückwarf, so wandte sich ganz folgerichtig und naturgemäß seine Besorgniß gegen die Patricier und den Senat; er bildete sich eine Leibwache, mit der er nach Belieben herrschte, er befragte nicht den Senat, besetzte nicht die in demselben erledigten Stellen wieder, brachte die ganze Richter Gewalt an sich (Liv. I. 48.), gab Gesetze, ohne die Bestätigung der Curien einzuholen und beugte überhaupt die Patricier durch Verbannungen, Gütereinziehungen und Hinrichtungen. Beide Stände waren nun wirklich politisch gleichgestellt und Tarquinius erreichte in unumschränktem Maße, was Servius in sehr beschränkter Weise angestrebt hatte.

Da bedachten sich die Patricier, daß der Eifer in der ausschließlichen Bewahrung ihrer Rechte, sie um alle diese Rechte gebracht hatte, für welchen Verlust der Glanz und die Macht des Staates nach Außen durchaus nicht entschädigen konnte, und es bedurfte nur einer günstigen Gelegenheit, einer Veranlassung, um die allgemeine Erbitterung zum Ausbruch zu bringen. Der Aufstand gegen den König ging zwar von den Patriciern aus, aber auch die Plebejer schlossen sich ihnen nach, liehen ihnen Unterstützung und Nachhalt. Das Königthum aber, das einmal die Rechte des herrschenden Standes verletzete, dann aber beide Stände ihrer werdenden und herkömmlichen Rechte beraubte, wurde nun in Uebereinstimmung von beiden Ständen abgeschafft.

Wie nun die Patricier nur mit Hilfe der Plebs die Willkürherrschaft abwarfen, und nur mit ihrer Unterstützung, oder wenigstens mit ihrem guten Willen, die Freiheit gegen die vertriebenen Tarquinier behaupten konnten, so mußten sie jetzt um ihrer Freiheit, um der Selbstständigkeit Roms willen, den Plebejern die früher entzogenen Rechte zugestehen. Daher war in ihren wesentlichen Grundlagen die durch die Aufhebung des Königthums veränderte Verfassung, die Verfassung des Servius Tullius. Die Furcht der Patricier, daß Tarquinius eine Partei unter den Plebejern für sich gewinnen könnte (Livius, II. 1.), trug zur Befestigung der politischen Freiheit der Plebs nicht wenig bei. Obgleich nun also die Vertreibung des Königs und die neue Form des Staates von den Patriciern ausging, so

war sie doch für die Freiheit der Plebejer, welche früher in den Königen ihren Beschützer und Förderer gegen die Patricier gefunden hatten, von günstigen Folgen. Nur um den Preis des Unterganges des Königthums wurde die servianische Verfassung rechtskräftig, wobei die Patricier wesentlich gewannen, die Plebejer eine hilfreiche und schützende Macht, und beide Stände eine höhere sie umfassende und vermittelnde Gewalt verloren.

V.

Die republikanische Ordnung enthält die Grundlage der Entzweiung beider Stände und des Staates.

Rom ward eine Republik. Das Wesentliche der neuen Verfassung bestand darin, daß die bisher in der Person des Königs lebenslänglich vereinigte Gewalt getheilt, und die politischen und militärischen Elemente derselben zweien sich gleichstehenden, jährlich wechselnden, durch Stimmenmehrheit des Volkes gewählten Praetoren übertragen wurde, welche am Schluß ihres Amtsjahres das Imperium niederlegten, Private wurden, ihren Nachfolgern, wie jeder andere Bürger, zu gehorchen hatten, und zur Rechenschaft für ihre früheren Handlungen gezogen werden konnten. Sie standen an der Spitze der Verwaltung und alle andern Magistrate waren ihnen untergeordnet; sie versammelten den Senat, leiteten dessen Verhandlungen, führten die Beschlüsse aus, erledigten dringende Angelegenheiten auch selbständig; sie beriefen die Comitien, präsdirten denselben, leiteten ihre Wahlen und brachten Gesetzworschläge zur Abstimmung; sie hatten die Gerichtsbarkeit und ein ausgedehntes Strafrecht; als Feldherren hoben sie die Legionen aus, vergaben die Unterbefehlshabersstellen, übten in dieser Hinsicht die unbeschränkteste Strafgewalt und verfügten nach Bedürfniß unter der Controle der Quaestoren über den Staatsschatz; ihnen kam die Abhaltung des Census zu, endlich die Vermittlung des Verkehrs mit fremden Staaten. Jedoch konnten beide Praetoren nur in Uebereinstimmung handeln und wider das Verfahren des einen fand Berufung an den andern Statt, der sich seinen Handlungen widersetzen konnte; die Amtsführung wechselte monatlich und der Wirkungskreis (provincia) war zwischen ihnen getheilt.

Der König war aber auch ein geistliches Oberhaupt gewesen. Die Unveränderlichkeit der religiösen Satzungen gestattete nicht, daß deren fernere Uebung durch Jemanden anderen als wiederum durch einen König geschehen, und so wurde für die priesterlichen Functionen ein Opferkönig geschaffen; um jedoch zu verhindern, daß an diesen Namen sich der Begriff der weltlichen Macht knüpfte, durfte der rex sacrorum kein bürgerliches Amt verwalten, und um selbst in geistlicher Beziehung den Gedanken an ein Oberhaupt in seiner Person nicht aufkommen zu lassen, ward er dem Pontifex maximus untergeordnet.

Waren die Praetoren von Rom abwesend, so ernannten sie für die Dauer ihrer Abwesenheit ad tempus den Praefectus urbis, Becker Th. II. Abth. II. 5. 146 f. — Aus der Zeit des Königthums übergang in die Republik das Amt der Quaestoren, nur wurde jetzt zu ihrer gerichtlichen Wirksamkeit die Verwaltung der öffentlichen Gelder hinzugefügt, Becker Theil II. Abtheilung I. 5. 328 — 336.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß jährlich wechselnden und verantwortlichen Magistraten gegenüber, sich der Einfluß des Senats nothwendig steigern mußte. Es bot sich ihm vielfache Gelegenheit, die früher beschränkten Rechte und Befugnisse zu erweitern und zu vermehren, obwohl in den Grundzügen die Verhältnisse desselben auch in der Republik unverändert blieben. Wesentlich gehoben mußte der Senat auch dadurch werden, daß nun die höchsten Magistrate aus seiner Mitte

selbst hervorgingen und nach ihrer Amtszeit in denselben zurückkehrten; ein gleiches Interesse verband also beide, und jeder Theil fand an dem anderen in der Regel seine Stütze. Das Recht in den Senat zu wählen erhielten die Praetoren. Sie ergänzten sofort den durch die Willkür und Grausamkeit des letzten Königs zusammengeschmolzenen Senat aus den Rittern, oder bestimmter aus Jenen, die durch den ritterlichen Census ausgezeichnet waren, und zwar aus patricischen sowohl als plebeischen Centurien, aus den letzteren wahrscheinlich darum, um in jenen schwierigen Zeiten die Plebejer durch ein Zugeständniß zu gewinnen. Beide Classen der Senatoren, die patricischen und plebeischen, wurden nun in der Anrede *patres conscripti* unterschieden.

Uebrigens wurden die Centuriat-Comitien und die Versammlung der Curien in ihrer oben angegebenen Wirksamkeit und Stellung hergestellt. Die Strafgewalt der Magistrate und die Provocation wurden durch die Gesetze der Praetoren des ersten Jahres normirt. Die *Lex valeria de provocatione* setzte für jeden römischen Bürger, sowohl Patricier als Plebejer, die Berechtigung fest, gegen die Verurtheilung auf körperliche Strafen von jedem Magistrate der Stadt innerhalb der Banneise an das Volk zu appelliren, und zwar an die Centuriat-Comitien. Ueber den letzten Punkt gibt es drei Ansichten. Niebuhr B. I. S. 557 und 590 behauptet: Die Patricier hätten das Recht gehabt, vor der Verurtheilung sich auf ihren großen Rath (*Curiat-Comitien*) zu berufen. Dieses nämliche Recht der Berufung auf die Gemeinde (*Tribut-Comitien*) gab das valerische Gesetz den Plebejern. In dieser Zeit gab es aber noch keine Tribut-Comitien, es war auch Niemand da, der sie hätte versammeln können. Dagegen meint Walter S. 47.: die Provocation war für beide Stände an die Comitien der Curien gestattet. Göttling S. 274, Peter S. 22. und Becker Th. II., Abth. I., S. 386 ff. und Abtheilung 3. S. 153 f. nehmen aber an, daß durch die *Lex valeria* die Entscheidung den Centuriat-Comitien übertragen wurde. Letzterer stützt sich auf den Umstand, daß beim Beginne der Republik die Centuriat-Comitien allein als Träger der Souverainität des Volkes anerkannt werden, welche Anerkennung Valerius durch das Senken der Fasces vor dem Volke ausdrückte; sodann auf die übereinstimmende Ansicht des Alterthums, endlich auf den mehrere Jahre vor dem Decemvirat (*Livius*) vorkommenden Criminal-Proceß des *Volscius*, welcher von den QuaeSTOREN vor dem Volke geführt wurde, die QuaeSTOREN aber in den Centuriat-Comitien angeklagten (Th. II., Abth. 3., J. Marquardt S. 153. f.)

Fragen wir nun, in wiefern durch diese republikanische Verfassung das Verhältniß der Patricier zu den Plebejern, verglichen mit der monarchischen Zeit, verändert wurde; so unterliegt es keinem Zweifel, daß jene ein größeres Uebergewicht erhielten, als sie es seit der Zeit des Königs *Servius* gehabt hatten. Waren auch die Könige aus ihrer Mitte hervorgegangen, so waren sie doch lebenslänglich unverantwortlich, mit bedeutenden Gütern ausgestattet, mit einer religiösen Gewalt bekleidet, dadurch von den Patriciern unabhängig gestellt und in den Stand gesetzt, eine Politik zu Gunsten der Plebejer zu ergreifen, um ihre Gewalt noch mehr auszudehnen und besser zu begründen.

Daß nun die Könige wirklich diese Politik ergriffen haben, ergibt sich klar aus dem Versuche des *Tarquinius Priscus* und aus der Verfassung des Königs *Servius*. Der König, obgleich ursprünglich aus dem patricischen Stande und durch diesen Stand gewählt, konnte und mußte gegen die exclusiven Interessen desselben indifferont sein. Eine ganz andere Stellung aber hatten die Praetoren, ihr Amt war einjährig, und nach Beendigung desselben traten sie wieder in die Mitte ihrer Staatsgenossen zurück, waren ihnen verantwortlich und konnten daher deren Interessen nicht aufgeben, ohne ihr Leben und ihre Existenz auf's Spiel zu setzen. Die oligarchisch-timokratische Verfassung trat nun ohne alle Schranken hervor.

Während früher der König die Initiative der höchsten Gewalt und die Executive hatte, waren diese nun in den Händen der Patricier. Diese entledigten sich also durch die Beseitigung des mo-

narchischen Elements der Verfassung, der beengenden Fesseln für die Gegenwart und der noch mehr zu befürchtenden für die Zukunft; die Plebejer gewannen aber nichts, als was ihnen schon das Königthum gab, aber verloren mit ihm die Hoffnung, je etwas durch dasselbe zu erlangen, an ihm Stütze und Schutz zu finden. Hierin, daß die Gewalt des patricischen Standes wesentlich verstärkt wurde, daß der höchste Magistrat schwerlich ein von seinem Stande unabhängiges Interesse ergreifen konnte, daß das Oberhaupt des Staates im Interesse einer Partei des Volkes handeln mußte, lag der Keim und die eigentliche Ursache der Entzweiung des römischen Staates, und die Nothwendigkeit für die Plebs, sich ebenfalls Oberhäupter, Vertreter ihrer Interessen zu verschaffen, da sie dieselben an dem Königthum verloren hat. Doch ehe diese Ursache zur Wirkung wurde, trat einerseits eine Steigerung der patricischen Obergewalt ein, anderseits mußte der materielle Druck von Seite des bevorzugten Standes, der Plebs, das Bedürfnis nach Schutz und Vertretung ihrer Interessen recht fühlbar machen.

Allerdings hat es nun seine Richtigkeit, daß der Zweck der Einsetzung der Dictatur, eines Magistrats sine provocatione der war: „dem Gemeinwesen jetzt und für die Folge in Zeiten großer Bedrängniß außerordentlicher Weise den Vortheil der Einheit und Schnelligkeit des Handelns zu gewähren, welcher aus der unumschränkten Gewalt eines Einzigen entspringt,“ Peter Epochen S. 20.; und die Lage des von Außen von vielen Nachbarvölkern im Innern durch Unruhen bedroheten Staates, mit verdächtigen Praetoren an der Spitze, rechtfertigte diesen Schritt; allein nicht minder hat es seine Richtigkeit, daß diese Concentrirung und Steigerung der höchsten Staatsgewalt in einer Hand zum Vortheil der Patricier ausschlagen mußte; denn von den Dictatoren gilt dasselbe, was wir von den Praetoren verglichen mit dem Königthum gesagt haben. Und hiemit scheint Becker Th. II. Abtheil. 2. S. 390 zu übereinstimmen: „es war natürlich, daß die dictatorische Strenge sich nicht gegen den Stand richtete, der sie in seinem Interesse hervorgerufen hatte; allein wir theilen doch Beckers Ansicht insoferne nicht, als er glaubt, daß die Dictatur durch das Interesse der Patricier hervorgerufen gewesen wäre; vielmehr sind wir der Ansicht, daß sie das allgemeine Interesse aller Parteien Roms, des ganzen Staates, die Gefahr, in welcher sich derselbe nach Außen befand, hervorgerufen hat; und darum fand auch das Gesetz, welches dieses Staatsamt schuf, willige Aufnahme; hingegen hat es seine Richtigkeit, daß die kurze Dauer dieses Amtes Garantie genug gewährte; daß ein aus dem patricischen Stande, durch einen Senatsbeschluß ernannter Dictator nicht leicht von den Interessen seines Standes abfallen konnte; daß dieses Amt zum allgemeinen Besten geschaffen, zum ausschließlichen Vortheil eines Standes der vorherrschenden Partei ausgebeutet, als Mittel zur Unterdrückung der Plebs angewendet werden konnte. Wirklich beginnt auch diese Tendenz mit der Ernennung des dritten Dictators, denn sie ist durch die der Seccession vorangehenden Unruhen motivirt. Ja, es wird oft noch in einem anderen Sinne benutzt, um sich nämlich eines unbequemen, mißliebigen, oder einer bestimmten Lage nicht gewachsenen Praetors, oder beider Praetoren zu entledigen.

VI.

Die Plebs erhält eigene Schirmvögte.

Der große Krieg Roms mit Porsena von Clusium brachte Rom um seine politische Freiheit und den dritten Theil seines Staatsgebietes (Niebuhr B. I. S. 436 f. und 573 ff. auf Tacitus Histor. III. 72., Plin. H. N. XXXIV. 39., Dionys. V. 35., und Plut. Quaest. Rom. gestützt.) Zwar hatte der bald darauf erfolgende Krieg der Etrusker mit den Latinern Rom von der Abhängigkeit und Dienßbarkeit frei gemacht, aber das verlorene Gebiet blieb bei den Etruskern.

Niebuhr behauptet, es seien 10 Regionen abgetreten worden; da nun Tribus und Regionen sich wesentlich und nothwendig entsprachen, indem Verzeichnung des Grundeigenthums innerhalb einer Region eine örtliche Tribus begründete; so mußten mit dem Verluste der 10 Regionen auch 10 Tribus eingehen. Die dabei ihr Ländereigenthum verloren, wurden, wenn sie nach Rom zogen, in die städtischen Tribus aufgenommen, blieben sie aber in den abgetretenen Bezirken sitzen, so wurden sie Hörige der neuen Grundherren. So erklärt Niebuhr Band I. Seite 437. Num. 977. die Nachricht, daß Rom vor dem Jahre 259 der Stadt nur 20 Tribus hatte, in welchem Jahre sie durch die neu eingerichtete Crustumina nach Livius auf 21 gebracht wurden. Dagegen bemerkt Becker Th. II., Abth. 1., S. 168 f. mit Recht, daß wenn es sich um Abtretung der Ländereien handelte, die Tribus urbanae gar nicht in Betracht kommen konnten und also die Zahl der Tribus nicht zutreffen würde. Er erklärt die 21 Tribus des J. 259 anders: „weder ist es wahrscheinlich, daß die Etrusker eine Anzahl Regionen, wie sie gerade politisch abgegränzt waren, genommen haben werden, noch kann man glauben, daß die ganze röm. Bevölkerung auf den, den Etruskern preisgegebenen Aekern werde geblieben sein. So wurde also das ganze serv. System zerrissen und gestört, und dazu kam noch die Einwanderung der Gens Claudia mit ihrem Anhang. Wahrscheinlich ist es daher, daß eine ganz neue Eintheilung nothwendig und nach der Schlacht am lacus Regillus möglich würde. Und so sagt dann in der That Livius nicht, daß vor diesem J. 20 Tribus gewesen, auch nicht, daß die 21te hinzugefügt worden sei, sondern die Worte: Romae tribus una et viginti factae, sagen ganz einfach aus: es seien 21 Tribus gebildet worden.“

Dieser Verlust des ager Romanus war vorzüglich für die Plebejer ein harter Schlag. Ein großer Theil derselben verarmte durch Verlust an Grund und Boden und sonstiger Habe, während ein anderer Theil in etruskischer Clientel blieb. Das Tributum ward nach dem Census vor dem Kriege erhoben worden, da seit jenem Kriege kein neuer Census gehalten worden war. Das römische Schuldrecht war nun ausnehmend hart und drückte allein die plebeischen Schuldner. Niebuhr B. 1. S. 599.; denn die Patricier waren im Besitze von Vermögen im baaren Gelde und zugleich der bevorzugte Stand. Die wenigsten Plebejer konnten nach Verlust ihres Grund und Bodens unter anderen Bedingungen von den reichen Patriciern oder ihren Clienten auf den Namen der Patricier Geld ausleihen, als unter Verpfändung ihrer Freiheit. Wer nur sich und alles was sein war, seine Kinder und Enkel, in Gegenwart von Zeugen, gegen Geld der Form nach verkaufte, in der That aber nur verpfändete, hieß *nexus*. Hielt der Schuldner den Termin seiner Zahlungspflicht nicht ein, also auch derjenige der sich verpfändet hatte, so wurde er gerichtlich vom Praetor dem Gläubiger als Schuldknecht zuerkannt, *addictus*. So lange der *nexus* nicht *addicit* war, hatte er gleiches Recht mit jedem ledigen Bürger, war er aber als Knecht zugesprochen, so verlor er seine bürgerliche Ehre und erlitt eine *deminutio capitis maxima*, d. i. die *libertas* und *civitas*, und mit ihm gingen in die Knechtschaft Kinder und Enkel, die in seiner Gewalt waren. Daß nun alle armen Plebejer Gefahr liefen, in den Zustand der Knechtschaft herabgedrückt zu werden, ersteht man außer dem Bisherigen, noch aus folgenden Bestimmungen: einmal wurden die Schulden vom steuerbaren Capital nicht abgezogen, Niebuhr B. I. S. 608 f.; dann waren die Zinsen an den Darlehen unbeschränkt und es war gebräuchlich, das fällige Capital, wenn der Schuldner nicht bezahlen konnte, mit den Zinsen in eine neue Schuld zu verwandeln, wodurch das ursprüngliche Capital vervielfältigt und dessen Tilgung bald ganz unmöglich werden mußte; ferner hatten die Plebejer keinen Antheil an dem durch den Krieg gewonnenen Lande, während die Patricier das ausschließliche Recht hatten, die freigegebenen Staatsländereien zu occupiren, und als bloße Besitzer davon keine Steuer zahlten. Ueberlegt man nun dieses alles und dazu den Umstand, daß die häufigen Kriegsdienste die Grundbesitzenden von der Arbeit abgezogen und ihren Besitz werthlos machten; so wird man die Aussage

des Livius VI. 36., daß jedes patricische Haus ein Schuldhurm war, und an jedem Gerichtstage Schaaren von zugesprochenen Knechten gefesselt in die Häuser der Patricier abgeführt wurden, gar nicht auffallend finden.

Unter solcher Umständen bedurfte es nur eines die Gemüther besonders aufreizenden Vorganges, welcher allen Plebejern das ihnen bevorstehende Geschick, oder die vergangenen Leiden recht anschaulich und furchtbar vor die Augen brachte, um sie zur Empörung zu bringen. Im J. 259 weigerte sich die Plebs, sich gegen die Sabiner und Volsker ausheben zu lassen, bis ein Consul des J. Servilius verkündigen ließ, daß wer wegen Schulden eigen gehalten werde, sich ungehindert zum Dienst melden könne; daß die Kinder der Soldaten, so lange sie im Felde ständen, in ihrer Freiheit und im Besiß des väterlichen Eigenthums nicht angetastet werden sollten. Die Feinde wurden zurückgeschlagen, aber das Geschick der Plebs nicht gemildert, die Schuldner wieder in den Kerker zurücksandt, die Verpfändeten den Gläubigern zugesprochen. Das brachte nun die Plebs zum Aufbruch, sie rottete sich in ihren Vierteln, dem Aventin und Esquilin zusammen, hielt Berathungen und forderte Tilgung der Schulden. Der Senat ernannte einen Dictator, und als dieser die Versprechungen des Servilius wiederholt hat, wurde schnell ein Heer gebildet und die Feinde besiegt. Nun forderte der Dictator M. Valerius Befreiung der Schuldknechte. Die Weigerung der Patricier hatte die Niederlegung der Dictatur und die Empörung des Heeres zur Folge. Das Heer wählte sich S. Sicinius Bellutus zum Anführer, ging übr den Anio und nahm, in der Absicht eine neue Stadt durch diese Seccession zu gründen, ein festes Lager auf dem nachmals s. g. heiligen Berg ein dem crustumischen Gebiete. Doch war nicht die ganze Masse der Plebejer ausgezogen, die in der Stadt zerstreut wohnenden sammelten sich in den plebeischen Quartieren. Zwar ergriffen nun auch die Patricier mit ihren Clienten die Waffen, allein die Erwägung, daß ihre Gegner sie an Kräften überboten, die Gefahr von auswärtigen Feinden, bewogen dieselben zu einem Vergleich. Die Curien-Versammlung ermächtigte den Senat mit der secessirten Plebs zu unterhandeln, und dieser sandte an sie, wie an einen siegreichen Feind, die zehn ersten Senatoren. Zwischen den Patriciern und Plebejern ward dann, wie zwischen zwei selbständigen Völkern, durch Fetialen ein neues Bündniß geschlossen und die Bedingungen desselben von allen Römern beschworen. Die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Vereinigung unter hohen priesterlichen Ceremonien geschlossen ward, hießen *leges sacrae*. Diese Bestimmungen sind nun folgende:

Nach Dionysius VI. 83. wurden alle Schuldcontracte der Unvermögenden aufgehoben und die *Addicti* ihrer Haft entlassen, die Schuldknechtschaft selbst aber wurde belassen. Niebuhr B. I. S. 639., wahrscheinlich wurde auch eine gesetzliche Bestimmung über den *Foenus* für die Zukunft getroffen. Göttling S. 285. Ungleich wichtiger als jenes augenblickliche Opfer war das zweite Zugeständniß: die Plebs erhielt ihre eigenen Schirmvögte, welche durch Verleihung einer, vor allen anderen Magistraten sie auszeichnenden Unverletzlichkeit, geschützt waren. Auf die Verletzung ihrer unantastbaren geheiligten Gewalt *sacrosancta potestas*, ward eine außerordentliche Strafe, eine furchtbar unter die Aufsicht der Götter selbst gestellte Achterklärung angedrohet. Der Zweck der Einsetzung war: Schutz der einzelnen Plebejer gegen den Mißbrauch der consularischen Gewalt. Cicero II. 33.: *contra consulare imperium tribuni plebis — constituti*. Liv. II. 33., *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset*. Dieses *Auxilium* enthielt nur die Befugniß, den einzelnen Plebejer gegen die Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit der Magistrate in Schutz zu nehmen, die *Provocatio* zu sichern, dem *Provoco* der Plebejer, welches von den Praetoren oft vernachlässigt sein mochte, Rückhalt zu geben, weil sich dasselbe gleichsam hinter die geheiligte und unverletzliche Person des Tribunen barg. Livius III. 9. *vos inquit Fabius, ceteri tribuni, oramus, ut primum omnium cogitatis, potestatem istam ad singulorum auxilium, non ad perniciem universorum comparatam esse*. Gellius XIII. 12. 9.: *quod tribuni plebis anti-*

quitus creati videntur — ut injuria, quae coram fieret arceretur. Dionysius VI. 87., VII. 17. In diesem Sinne ist nun das ursprüngliche Intercessions-Recht der Tribunen zu verstehen, keineswegs aber um allgemeinen administrativen und legislativen Maßregeln der Magistrate und des Senates verhindernd einschreiten zu können. So z. B. verboten die Tribunen den Consuln nicht die Heeraushebung anzustellen, wohl aber nahmen sie jeden Aufgerufenen, gegen den die Lictoren Gewalt brauchen wollten, in Schutz, Livius III. 11.; eben so verfahren sie bei der Entrichtung des Tributum, Livius IV. 60.; in gleicher Weise intercedirten sie auf Anrufen der Plebejer gegen die richterliche Gewalt der Magistrate, entweder gleich nach erhobener Klage, oder gegen die erfolgte Entscheidung. Uebrigens ging der tribunicische Schutz gegen Jedermann, gegen die Gewalt und Berührungskimpfung auch von Seiten der einzelnen Privaten. Die Volks-Tribunen waren keine regierenden und verwaltenden Magistrate und hatten dadurch auch kein Imperium. Livius II. 56., keine sie auszeichnende Tracht, keine Insignien, keine eigentliche Strafgewalt, keine Lictoren, sondern nur gerichtliche Diener, viatores. Ursprünglich gab es ihrer nur zwei; da nun kein Gesetz die Zahl der zu wählenden Tribunen vorschrieb, numero nusquam praefinito tribunis III. 64., obgleich diese nachher fest angenommen war, so hing es doch in der Volksversammlung von dem Vorstehenden ab, sich auf eine geringere zu beschränken und den Gewählten die Cooptation der Fehlenden zu überlassen. Dies mag schon bei der ersten Wahl der Fall gewesen sein (Livius II. 33. Ita tribuni plebei creati duo C. Licinius et L. Albinus. Illi tres collegas sibi creaverunt. Dionysius IV. 89.; bald wurde die Zahl der fünf Tribunen regelmäßig, und zwar aus fünf Classen, aus jeder einer, und im J. 306 ward die Cooptation durch die Lex Trebonia verboten und festgesetzt: Ut, qui plebem Romanam tribunos plebi rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos plebi faceret. — Es fragt sich nun, wie wurden die Volks-Tribunen gewählt? Nach Becker Th. II., Abth. 2., S. 253 ff. wurden die ersten Tribunen, oder wenigstens die ersten zwei, noch während der Seccession auf dem Sacer Mons selbst gewählt. Daß Dionysius VI. 89. für den Zweck dieser Wahl auf dem Mons Sacer, Comitien der Curien halten läßt und dieselben Curien sich auch für die Folgezeit, bis zur Lex Publilia, als die Wahlversammlung, welcher der Plebs ihre Vertreter gegeben habe IX. 41. denkt, wird dann nicht unbegreiflich, wenn man erwägt, daß Dionysius den Gegensatz der späteren Plebs zu den ursprünglichen Patriciern und Clienten verkennend, und von der Anschauung der Tribus-Comitien seiner Zeit beirrt (II. 14.), sich die Curiat-Comitien als eine rein demokratische Versammlung denkt, worin die Plebejer mit den Patriciern kopfweise stimmten, und daher im Gegensatz zu den Centurien die Curien braucht, wo er augenscheinlich die Tribus meinte. Walter G. d. R. R. S. 28. Ann. 13. — Uebrigens widerspricht es der Natur der Sache, daß die Plebs sich von den Patriciern die Männer hätte bestimmen lassen, welche ihren Stand gegen dieselben Patricier schützen sollten, eine solche Wahl wäre widersinnig.

Niebuhr gestügt auf Dionysius VI. 90., X. 4. und A. glaubt nun, daß die erwählten Tribunen von den Patriciern in den Curien genehmigt werden mußten, und daß der Antheil der Curien an der Wahl sich auf diese Genehmigung beschränkte (S. 648). Dies findet nun Becker „ebenso widersinnig, daß die durch die Plebs erfolgte Wahl von der Genehmigung der Patricier abhängig gewesen sein sollte; und wem sollte es nicht auffallen, daß während in Bezug auf andere Magistrate die Patres nicht selten die Auctoritas verweigert haben, hinsichtlich der Tribunen nichts ähnliches erwähnt wird: ja hätten die Patricier ein Verwerfungsrecht gehabt, wie wäre es denkbar, daß sie zur Wahl des ihnen so gefährlichen Volero ihre Genehmigung ertheilt haben würden.“ Unrichtig findet Becker auch die Annahme Gottlings, daß die Tribunen anfänglich ihre Nachfolger selbst designirt hätten, weil bei dieser Voraussetzung der heftige Widerstreit der Patricier gegen die Lex Publilia unerklärbar wäre. Denn aus der Angabe des Livius II. 56. über die Bedeutung dieses Gesetzes folgt, daß die Wahl bis dahin in Comitien geschehen war, auf welche die Patricier durch ihre Clienten einen gewissen Einfluß hatten. Welcher Art nun diese Comitien waren, folgert Becker aus

den Nachrichten von der Wiedereinsetzung des Tribunats nach dem Sturze des Decemvirats. Livius 54. berichtet: daß die Wahlcomitien durch den Pontifex maximus gehalten worden seien, dieß erheischten die Wiedereinsetzung der potestas sacrosancta und die Erneuerung der leges sacrosanctae; und wie dieß bei der Wiedereinsetzung nöthig war, so wird es jedenfalls auch bei der ersten Wahl geschehen sein. Die zum Ressort der Pontifices gehörenden Comitien sind calata. Nun findet sich bei Gellius die Angabe, es habe zweierlei comitia calata, nämlich curiata und centuriata gegeben. Da aber die Tribunen comitiis curiatis nicht gewählt werden konnten, so folgt daraus, daß die Wahl comitiis centuriatis, nur freilich nicht auf dem Marsfelde unter den Auspicien der Magistrate, für die sie gar nicht anerkannt wurden, sondern als eine unter den Schutz der Gottheit gestellte potestas, durch den Pontifex, comitiis calatis geschah. Becker II. 2., S. 268 ff. sagt nun weiter: Sacrosancti waren die Tribunen durch das gleich bei der ersten Wahl gegebene, wohl vom Pontifex im Namen des Volkes und für alle kommenden Geschlechter feierlich beschworene Gesetz, das über den, welcher die Tribunen in Ausübung ihrer potestas hindern, oder an ihrer Person sich irgend wie vergreifen würde, mit allgemeinem Ausdrucke, qui tribunis plebis nocuisset, die Achterklärung (sacer esto) aussprach, in Folge deren, wer ihn tödtete, von aller Verantwortung und Strafe frei war, während Habe und Gut des Geächteten dem Ceresempel als Eigenthum verfiel, Dionysius VI. 89. Da nun aber dies Gesetz, welches den Tribunen die Unverletzlichkeit verlieh, bei Festus eine lex tribunicia prima genannt wird: nam lege tribunicia prima cavetur, si quis eum, qui eo plebiscito sacer sit, occiderit, parricida ne sit; so denkt sich Walter den Hergang, auf Dionysius VI. 87—90 gestützt, in der Art, daß nach erfolgter Wahl der ersten Tribunen von diesen ein Gesetz entworfen und von der Plebs genehmigt wurde, welches Jeden, der sich an der Person eines Tribunen vergreifen würde, dem Tode wehete; das wäre nun das erste Plebiscit. Mit Recht verwirft nun Becker, S. 281 diese Darstellung: denn ein Plebiscit kann nicht die Wirkung der lex sacrata gehabt haben, die wenigstens nicht ohne Mitwirkung des Pontifex gegeben werden konnte. Die wahrscheinlichste Lösung dieser Zweifel gibt Göttling S. 300 ff.: die vom Festus erwähnte lex tribunicia prima ist eine von der lex sacrata verschiedene Bestätigung der früheren im Jahre 261 gegebenen Bestimmung.

Es fragt sich nun, wie die Tribunen ihr Intercessionsrecht ausübten, da sie in Mehrzahl waren? Diese Frage beantwortet Becker Th. II. Abth. 2. S. 273. ff. dahin: daß die Appellation zwar jederzeit an die Gesamtheit der Tribune gerichtet, daher die stehende Formel appellare tribunos war, unstreitig aber jeder einzelne Tribun das Recht hatte, für den Augenblick das Verfahren des Magistrats zu inhibiren. Allein dieses einseitige Einschreiten bewirkte nur, daß dem amtlichen Ausspruche momentan keine Folge gegeben wurde. Um die Intercession gültig zu machen, mußte das collegium tribunorum sich versammeln und über den fraglichen Fall berathen. Nach der Kenntnißnahme von der Sache und nach der Berathung, sprachen jeder einzeln ihre Ansicht aus. War Einstimmigkeit vorhanden, so wurde der motivirte Beschluß abgefaßt, unterzeichnet und von einem Mitglied im Namen des ganzen Collegiums öffentlich ausgesprochen, wodurch entweder die Intercession für Statt habend und die Anklage oder die richterliche Entscheidung für aufgehoben erklärt, oder das auxilium verweigert, oder endlich auch gewisse Bedingungen und Einschränkungen für das gestattete Verfahren ausgesprochen wurden. Fand hingegen Meinungsverschiedenheit Statt, so konnte in späterer Zeit des ausgebildeten Tribunats geschehen, daß ein einzelner Tribun dem Decrete des Collegiums nicht beitrug und in einem Separatdecrete dem Appellirenden sein auxilium zusagte.

Uebrigens war die Gewalt der Tribunen räumlich beschränkt, ihr Auxilium mit allen Consequenzen galt nur in der Stadt selbst; tausend Schritt von der Stadt fing das Imperium militare an, welches Provocation und Auxilium ausschloß.

Was nun das Verhältniß des *Auxilium tribunicium* zur Dictatur anbelangt, so blieben zwar die Tribunen im Amte, aber gegen dieselbe hatte ihr *Auxilium* keine Gültigkeit, Livius VI. 16., Zonaras VII. 13. Warum wurden nun, könnte man fragen, während der Dictatur die Tribunen beibehalten? Einmal weil die Ernennung des Dictators in Folge eines *Senatus-Consultum* geschah, und der Senat wohl die patricischen Magistrate gewissermaßen suspendiren konnte, über die Tribunen aber keine Gewalt hatte; sodann war mit der Ernennung des Dictators nicht alle Thätigkeit der Tribunen aufgehoben, weil ja auch während der Dictatur Praetoren und ihre Functionen, wenn auch ohne die Selbständigkeit oberster Magistrate, fort dauerten. Becker Th. II., Abth. 2., Seite 170 ff.

VII.

Entwicklung des Tribunats und der Tribus-Comitien bis zum Decemvirat.

Als Vorsteher des Forums erhielten die Tribunen nach Walter auch die dort vorkommenden Streitigkeiten der Plebejer unter einander zu schlichten. Gleichzeitig mit dem Tribunat erlangten die Plebejer die Einsetzung von zwei plebeischen Aedilen, die den Tribunen als Gehilfen für alle Zweige ihres Amtes zur Seite standen, namentlich zur Entscheidung der Händel, welche jene ihnen zuwiesen; zugleich ward ihnen auch wohl schon eine gewisse Aufsicht über die Religionsübung, über die öffentlichen Gebäude und über den Verkauf des Marktes zugesprochen. Zonaras VII. 15., Dionysius VI. 90.

Wiewohl nun die Tribunen anfangs nicht zur Vertretung der Interessen des ganzen plebeischen Standes eingesetzt wurden, so waren sie doch, mit der Unverletzlichkeit ausgerüstet, in den Stand gesetzt, den ursprünglich engen Kreis ihrer Befugnisse immermehr zu erweitern und sich zunächst zu Repräsentanten der ganzen Plebs und ihren Oberhäuptern zu erheben. Diese Erweiterungen sind im Grunde nur Anmassungen, welche Senat und Patricier immermehr einräumen, successiv als Rechte anerkennen mußten, weil es gegen die *sacrosancta potestas* keine Schranken gab, die dauernden Widerstand hätten leisten können, indem die Tribunen auch nach ihrer Abdication wegen der von ihnen in ihrem Tribunate vorgenommenen Handlungen von Niemanden zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Becker Th. II., Abth. 2., S. 272.

Es ist zweifelhaft, ob den Tribunen schon durch den ersten Vertrag das Recht, ein *Concilium plebis* zu berufen, zugestanden war, aber es wird ihnen dieses Recht schon in der frühesten Zeit zugesprochen. Zweifelhaft ist es darum, weil Sulla das Tribunat hauptsächlich auf seine ersten Befugnisse zurückführen wollte, und ihm das *jus concionum* nahm. Aber schon im zweiten Jahre des Tribunats (262) soll folgendes die Concionen der Plebs sicherndes Plebiscit (*lex Icilia*) erfolgt sein: wer einen Tribunen, der zur Gemeinde redete, hindern und unterbrechen würde, der sollte dem Collegium Bürgen stellen für die Zahlung der Multa, worauf man vor der Gemeinde gegen ihn klagen würde: wer dieß nicht thue, der sollte mit seinem Leben und seiner Habe verfallen sein. Dionys. VII. 17. Diese *lex Icilia*, mag sie nun früher oder später gegeben worden sein, ist eine nothwendige Consequenz der *lex sacrata*, indem die Fälle, worauf sich diese *lex* bezieht, als Verletzungen der *potestas tribunicia* angesehen werden, und sobald das *Factum* constatirt ist, nach der *lex sacrata* ihre Beurtheilung schon in sich enthalten. Eine Entscheidung, ob ein Vergehen vorliege, mußte doch jederzeit erfolgen und natürlich durch das Volk. Fiel sie bejahend aus, so war die Strafe *sacer esto* schon durch das Gesetz ausgesprochen. Jenes Gesetz aber setzt nicht allein

das jus concionis schon voraus, sondern auch das jus agendi cum plebe, d. h. das Recht Rogationen zur Abstimmung an die Plebs zu bringen, und so müssen es auch die verstanden haben, welche das Gesetz über die Unverletzlichkeit der Tribunen als ein Plebiscit, eine lex tribunicia prima betrachten. Die Tribunen hatten also die Concionen auf dem Forum zu Versammlungen eingerichtet, worin sie die bestehende Eintheilung des Servius benützend, die Plebs tribusweise zusammentreten und abstimmen ließen und wovon die Patricier sammt ihren Clienten ausgeschlossen waren, Livius II. 56. 60., Dionysius IX. 41. Dies ist der Ursprung der Comitia tributa. Sehr bald (263) haben die Tribunen nach der gewöhnlichen Erzählung das Recht erlangt, nicht nur Männer ihres Standes, sondern auch Patricier vor das Gericht der Plebs zu ziehen, und Capitalstrafen sowohl als Multen zu beantragen. Natürlich bezieht sich dieses Recht auf andere Vergehen, als die Verletzung der plebeischen Magistrate; zunächst auf die Vergehen gegen die Plebs, dann aber überhaupt gegen das Wohl des Staates. Als erstes solches Gericht wird das über Coriolan gehaltene angegeben; aber dieser Fall wird irrig beurtheilt, denn der Grund der Anklage lag nach Livius und Dionysius in einem Angriff auf die leges sacrae, und dieser war nach ihnen zu bestrafen, indem Coriolan die Wiederaufhebung des Tribunats beabsichtigte. Fragt man nun, wie die Plebejer dazu kamen, über Patricier Gericht zu halten, und wie sie überhaupt die Gerichtsbarkeit in Capitalssachen erlangten, so kann man es für nichts anderes als für eine Usurpation halten und keineswegs mit Dionysius VII. 58. für ein Recht, welches der Senat und die Patricier zugestanden hätten; die Patricier gaben factisch zu, was zu verhindern nicht in ihrer Gewalt lag, oder nicht ohne die größten Gefahren gehindert werden konnte. Andererseits muß man aber auch zugeben, daß diese Usurpation durch die Unmöglichkeit, die Rechte der Plebejer in der von den Patriciern beherrschten Versammlung der Centurien zu verfechten, nothwendig gemacht wurde und einigermaßen darin ihre Rechtfertigung fand, daß bei dem ersten hieher gehörigen Proceß eine Verletzung der leges sacrae anzunehmen sein möchte. Wie nun die Tribunen einmal einen Versuch mit günstigem Erfolg gemacht und ein Bewußtsein über ihre Gewalt gewonnen haben, so folgten Anklagen über Anklagen. Ja die Tribunen wandten sich sogar gegen die Praetoren, indem sie dieselben nach der Abdication zur Rechenschaft ihrer Amtsführung vor die Plebs zogen, und wegen der in den Feldzügen begangenen Fehler oder auf ihre Rechnung geschobenen Unglücksfälle anklagten; natürlich meistens dann, wenn die Praetoren in ihrer Amtsführung die Plebejer gekränkt, oder deren Blut und Leben allzuleich auf's Spiel gesetzt hatten, Livius II. 52. 54. 61., III. 11.—13. 31. Dionysius IX. 27.—33. 37. 38. 54., X. 5.—8. 42. 48. 49. Zur Ausführung dieser Anklagen hatten die Tribunen das jus praeconis. Walter, welcher überhaupt die politische Entwicklung der Plebs auf einem legalen Wege geschehen läßt, nimmt ein Gesetz an, daß die Provocation der Plebejer gegen die Strafbefehle der Magistrate an ihre eigene Gemeinde verwies (§. 50); dagegen erklärt sich Marquardt in Beckers R. A. Th. II. Abth. 3. S. 144. Anm. 628., weil aus den von Walter citirten Stellen in dieser Hinsicht nichts Bestimmtes geschlossen werden kann.

Bei einer im Jahre 281 veranstalteten Heereraushebung, um die durch die Ermordung des Tribuns Genucius eingeschüchterte Plebs ganz in die Gewalt der Praetoren zu geben, wurde von diesen der Plebejer Volero Publilius beleidigt. Durch sein trotziges und widerspenstiges Benehmen rief er, da ihm die Tribunen keinen Schutz gewährten, einen Aufruhr des Volkes hervor, so daß der Senat zur Beschwichtigung desselben sich bemüßiget sah, die Aushebung einzustellen. Diese That verschaffte ihm die Gunst der Plebs und er ward im folgenden Jahre zum Volkstribun erwählt. Er verschwähete jedoch, sich für die persönliche Beleidigung zu rächen, und stellte den Antrag, daß die plebeischen Magistrate, die Tribunen und Aedilen künftig in den Tribuscomitien gewählt werden sollten. Livius spricht sich nun über die Bedeutung dieses Antrages folgendermaßen aus II. 56.: *Haud parva res; ferebatur — sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent tribunos, auferet.*

Es muß unstreitig das Wesen dieser Rogation darin gesucht werden, daß die Tribunen in Comitien gewählt werden sollten, an welchen die Patricier keinen Theil hatten, daß die Wahl der plebeischen Magistrate auch ganz der Plebs überlassen bleibe; was aber Livius über den Antrag urtheilt, ist eine offenbare Uebertreibung, und zwar in zweifacher Hinsicht. Man kann zuvörderst fragen, wie konnten in den Centurien, denen bis dahin die Wahl der Tribunen zustand, die Clienten einen so vorherrschenden Einfluß haben, daß die Patricier durch ihre Suffragia Tribunen nach Belieben erwählen konnten, da nach der servianischen Verfassung die erste Classe mit den Rittercenturien die Majorität bildete, und es doch nicht angenommen werden kann, daß die Clienten dieser Zeit einen Census hatten, der sie in die erste Classe ver setzte? Sodann tritt Livius mit sich selbst in einen Widerspruch, wenn er den Einfluß der Plebs in den Centuriat-Comitien so gering anschlägt; schon vor Volero wußten nämlich die Plebejer die Wahl dem herrschenden Stande sehr unbequemer und unerwünschter Tribunen durchzusetzen, und des Volero Wahl selbst beweiset, daß die Plebs trotz Patricier und ihrer Clienten durchdringen konnte. *Volonem amplexa favore plebs, proximis comitiis, tribunum plebis creat, und Volonem tribunum reficit.* Aus dem Antrag und der Beurtheilung aus Livius folgt übrigens, daß die Patricier und ihre Clienten von den *Comitis tributis* damals jedenfalls ausgeschlossen gewesen sein mußten; denn wie konnte sonst Volero; um die Wahl der plebeischen Magistrate von jenen unabhängig zu machen, darauf antragen, daß sie in diesen Comitien gewählt werden sollten. Doch dieses folgt auch aus der Art, wie die Patricier der Annahme dieser Rogation Widerstand leisteten. Sie versammelten sich mit den Clienten in Masse auf dem Forum und occupirten in starken Gruppen den für die Tribus nöthigen Raum: *Consules nobilitasque ad impediendam legem in concione consistunt, submoveri Laetorius jubet, praeterquam qui suffragium ineant; adolescentes nobiles stabant nihil cedentes viatori.* Dasselbe ist auch aus einem ähnlichen aber späteren Fall (Dionysius X. 40.), in welchem die Patricier die Abstimmung auf eine gewaltsame Art unmöglich machten, ersichtlich. Die Stelle aber aus Livius II. 60., aus der man vorzüglich beweisen will, daß vor der publicischen Rogation die Patres in den Tribus hätten stimmen dürfen: *annum exactum insignem maxime comitia tributa efficiunt; res major victoria suscepti certaminis, quam usu. Plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est, patribus ex concilio submovendis, quam virium aut plebi additum est, aut demtum patribus,* scheint gerade das Gegentheil zu beweisen. Denn hätten die Patricier vordem das Stimmrecht in diesen Comitien gehabt, und hätten es die Plebejer ihnen jetzt genommen, so könnte Livius nicht sagen: die Plebs habe nichts gewonnen und die Patres nichts verloren; an *dignitas* verloren diese Comitien aber allerdings, wenn die Anwesenheit der höchsten Magistrate und der Vornehmen geweht wurde.

Niebuhr II. S. 246, auf Zonaras VII. 17. und Dionysius IX. 43. gestützt, nimmt eine zweite gleichzeitige publicische Rogation an des Inhaltes: „daß die Plebs befugt sei, in ihrer abgesonderten Versammlung über alle Gegenstände des gemeinen Wohls zu berathschlagen und zu beschließen, nämlich auf den Antrag eines Tribus,“ und hierin stimmen ihm Göttling S. 309., Walter S. 51. bei. Darauf entgegnet nun Marquardt bei Becker Th. II., Abth. 3., S. 160., Anm. 649. mit Recht: es läßt sich weder die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes einsehen, da Versammlungen und Berathungen der Tribus ohne Zweifel schon vorher Statt fanden, noch geht dessen Existenz aus den angeführten Stellen mit einiger Sicherheit hervor. Und Göttling selbst sieht in der Aufeinanderfolge der Anträge einen Widerspruch; dieser Beschluß, ein legislatives Plebiscit zu bilden, muß dem anderen über die Wahl der plebeischen Beamten nothwendig vora usgegangen sein, weil dieser selbst schon ein unbezweifeltes Plebiscit ist, welches ohne jene erste publicische Rogation gar keine verfassungsmäßige Gültigkeit gehabt hätte; bei Dionysius aber wird es als ein Zusatz zu dem Beschluß über die Wahl der Beamten beigegeben — bei Zonaras hingegen steht die legislative Bestimmung richtig den Uebrigen über die Wahl voran. Diese Stelle des Zonaras, meint nun

Peter Epochen S. 34., kann, abgesehen davon, daß sie im Ganzen sehr verworren ist, ebensowohl auf die Ausschließung der Patricier von den Tribus-Comitien bezogen werden, und bei Dionysius wird zwar eine jenes Recht enthaltende Forderung des Volero unter den übrigen erwähnten mitgenannt, allein von einem Zugeständniß derselben ist nicht die Rede, und auch im Verlauf der Darstellung findet sich kein Beweis von ihrer Geltung. Deshalb hat auch Niebuhr und mit ihm Walter hinzugefügt: daß die Beschlüsse der Gemeinde über solche Gegenstände bisher noch keine Gesetzeskraft gehabt hätten, ja daß der Senat, von welchem zu jedem neuen Gesetze der Anlaß ausgehen mußte, nicht einmal verpflichtet gewesen wäre, auf dieselben Rücksicht zu nehmen. Darauf entgegnet nun Peter: hiezu bedurfte es in der That keines Gesetzes. Wenn der Staat als solcher auf jene Beschlüsse keine Rücksicht nahm, soferne er sie nicht beachtete; so konnte er sie auch nicht hindern wollen, und so können wir annehmen, ohne dazu ein besonderes Zugeständniß vorauszusetzen, daß schon die lex Publilia aus solchen Berathungen der Gemeinde hervorgegangen sei. Treffend sagt daher Marquardt S. 160.: daß den Tribus-Comitien in Hinsicht auf die Gesetzgebung bis jetzt nur ein indirecter Einfluß zustand. Die Interessen der Gemeinde wurden zur Berathung gebracht, in welcher sich der Wunsch der Plebs entweder in bedrohlicher Weise kund gab, oder auch ein wirklicher Beschluß gefaßt und als Antrag (Petitio) durch die Tribunen an den Senat gebracht wurde. Dieses sind die bei Livius mehrmals erwähnten actiones, die wohl vom Anfang her, so lange als die Tribuni das jus agendi cum plebe hatten, in den Versammlungen vorkamen, und nicht erst von besonderen Gesetzen herzuleiten sind. Ob solche Anträge nun ex auctoritate senatus an die Centuriat-Comitien kamen, was offenbar der gesetzmäßige Weg war, oder wie Walter S. 91. meint: mit Uebergang der Centuriat-Comitien, gleich den Curien zur Bestätigung vorgelegt wurden, ist bei den verwirrten Nachrichten und Vorstellungen des Dionysius und bei der Kürze des Livius nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Die Tribunen benützten für diese plebeischen Gerichts- und beratenden Versammlungen die Nundinen, an denen der Landmann zum Markte herkam; an diesen wurde der Antrag verkündigt und die Abstimmung auf die dritten Nundinen festgesetzt, damit er mittlerweile auf dem Lande recht bekannt würde. Die Verhandlungen mußten an dem festgesetzten Tage vor Sonnenuntergang zu Ende kommen, auf daß die Landleute nicht über Nacht in der Stadt zurückgehalten würden. Wenn er nun durch irgend einen Umstand nicht zum Schluß gediehen war, so war die Rogation verloren, und die Tribunen waren genöthigt, dieselbe als einen frischen Antrag, um darüber wieder an den dritten Nundinen zu beschließen, aufs Neue aufzustellen. Indem nun die Patricier mit ihren Clieuten dieses häufig benützten, um durch Störungen auf dem Forum die Annahme des publicischen Antrages zu hintertreiben, so wurde dieselbe ein volles Jahr vereitelt. Erst im folgenden Jahre brachte Publilius Volero, nachdem er wieder zum Tribunen erwählt wurde, seine Rogation durch.

Die Freiheit der römischen Plebs befestigte und erweiterte sich seit dem publicischen Gesetz. Als eine solche Erweiterung wird nun angegeben, daß die Zahl der Tribunen im Jahre 297 verdoppelt ward, Livius III. 30. Mag nun die Plebs den Glauben gehabt haben, daß die vermehrte Zahl der Tribunen auch ihre Macht erhöhe, oder mochte die bisherige Zahl in einer Zeit voll Gewaltthätigkeiten unzureichend sein, zumal da die Tribunen verpflichtet waren, nicht allein wider die Unterdrückung der Magistrate, sondern auch gegen jede von einzelnen Patriciern ausgeübte Mißhandlung persönlich beizustehen; so ist doch diese Vervielfältigung der tribunicischen Gewalt keineswegs als ein Gewinn anzusehen, da je zahlreicher das Collegium, desto schwerer Einstimmigkeit zu erlangen war, und es den Patriciern immer leicht werden mußte, einige auf ihre Seite zu bekommen; deshalb wird auch angegeben, daß sie dieser Forderung sich nicht widersetzt haben. Cicero de leg. III. 10. quot enim est tam desperatum collegium, in quo nemo e decem sane menti sit? Dionysius X. 30.

Neeller ist ein anderer Gewinn des Jahres 293, die s. g. lex Icilia de Aventino: sie überwies den Plebejern, die schon seit Ancus Zeiten eine Niederlassung auf dem Aventin hatten, den übrigen Theil des Berges, der noch Gemeindeland, von den einzelnen Patriciern genützt und größtentheils mit Häusern, wo die Plebejer ohne Zweifel als Miether wohnten, bebaut war. Die Anweisung geschah nach Wohnungen zum Eigenthum. Eine Clausel muß bestimmt haben, daß die Patricier nie Grundstücke auf diesem Berge eigenthümlich erwerben können, denn dieses Gesetz wurde, wie die *leges sacratae*, als eine Grundlage der plebeischen Freiheit betrachtet. Die Plebejer gewannen dadurch Eigenthum und eine größere Unabhängigkeit von den Patriciern, theils weil der Einfluß derjenigen, in deren Häusern sie als Miether gewohnt hatten, aufhörte, theils weil sie an einem Orte vereinigt waren, in dieser Stadt zusammen wohnten und sie allein inne hatten; dadurch erhielt die Versammlung der Plebejer Consistenz, einen militärischen Halt und günstige Gelegenheit den Patriciern mit Erfolg zu trotzen; denn der Aventin war sehr fest, hatte seine eigene arx und ist unter den damals bewohnten Hügeln Roms für eine Festung strategisch am günstigsten gelegen.

Doppelt wichtig wäre dieses Gesetz durch die Art wie es von den Tribunen durchgesetzt wurde, wenn dieselbe mit größerer Gewißheit bewiesen werden könnte. Icilius und seine Collegen vermochten nämlich zu erzwingen, daß die Praetoren ein Plebiscit, wie sie es wollten und sonst häufig geschehen sein muß, nicht beseitigen konnten, sondern es dem Senat vortragen und den Tribunen gestatten mußten, dasselbe hier zu vertheidigen. Niebuhr Bd. II. S. 339: „der Senat würde die Anträge haben anhören und ihnen irgend eine Folge geben müssen. Das Verwerfen eines Antrages, welches dem Senat noch immer freistehen mußte, ist viel schwerer und bedenklicher, als das Ignoriren, welches ihm jetzt nicht mehr möglich gewesen wäre. Natürlich mußte der rom Senat genehmigte Antrag noch seine Bestätigung durch die Centurien und Curien erhalten“. Doch diese Errechnung ist nur auf die Autorität des Dionysius X. 31. gestützt.

VIII.

Das Decemvirat und die zwölf Tafelgesetze in ihrer Bedeutung für den plebeischen Stand.

Bisher haben die Plebejer den Druck des patricischen Standes und seiner Magistrate durch ihre selbstgewählten Schutzmänner, durch Anklagen und Verurtheilungen der vermeintlichen oder wirklichen Unterdrücker abgewehrt. Die Kenntniß aber des Rechtes, die Auslegung und Anwendung desselben, war bisher von der Willkür der patricischen Praetoren und ihrer Stellvertreter abhängig (Dionysius X. 1.). Die persönliche Willigkeit des Richters war die einzige Garantie des Angeklagten. Geschriebene Gesetze, die als allgemeine Regel hätten dienen können, gab es entweder gar nicht, oder sie waren höchst ungenügend, der Gerichtsbarkeit war kein sicherer Gang vorgezeichnet. Endlich war das auf dem Herkommen beruhende Gewohnheitsrecht bei der Entstehung des römischen Volkes aus verschiedenen Nationen sehr ungleich und verschieden; „das Gesetz einer jeden Völkerschaft war ein Erbstück, welches vom Geschlecht auf Geschlecht überging, wie die Mundart, die Sitten und der Gottesdienst“; die Sabiner bewahrten ihre heiligen Gebräuche, als sie Tities wurden, eben so wenig ist es denkbar, daß sie ihrem Landrecht entsagt hätten, wenn es nicht etwa Bestimmungen enthielt, die mit der Einheit der Stämme unvereinbar waren. Auch die römischen Stämme werden Völker genannt, und waren durch eine größere Kluft als manche örtlich entfernteren geschieden.

Darum stellte zuerst im Jahre 292 C. Terentilius Arsa den Antrag auf Beschränkung des Imperium consulare. Livius III. 9. (*duos dominos*) qui soluti atque efferepati ipsi omnes metus

legum omniaque supplicia verterent in plebem. Quae ne aeterna iis licentia sit, legem se promulgaturum, ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis. Quod populus in se jus dederit, eo consulem usurum: non ipsos libidinem ac licentiam pro lege habituros. Der Antrag geht also auf schriftliche Abfassung fester gesetzlicher Bestimmungen, welche die Gerichtsbarkeit der Praetoren normiren, binden und für ihre rechtlichen Entscheidungen die Grundlage abgeben sollten. Die Rogation war ursprünglich, so scheint es, nicht auf eine beide Stände umfassende Gesetzgebung gerichtet, sondern beabsichtigte bloß ein geschriebenes Recht für die Plebejer. Erst als sie mit dieser Forderung die Patricier eine Zeit lang bedrängt haben, ward der Vorschlag von den Tribunen dahin verändert, daß die Gesetzgebung beide Stände umfassen, für dieselben ein gleiches Recht einführen sollte. Ganz diesen Zweck hat dann die Gesetzgebung der zwölf Tafeln. III. 31.: *Communiter legumlatores et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferent, quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari.* Dionysius II. 27. 50. 29., X. 3. 57. Zehn Jahre lang widerstanden die Patricier eifrigst der Annahme jenes Antrages. Es war dieß ganz natürlich, die Rechtskenntniß, bisher Prærogative ihres Standes, sollte ein Gemeingut werden; die Praetur eingeschränkt und endlich sie selbst denselben Rechten unterworfen sein, wie die Plebejer. Erst nachdem alle Mittel und Kunstgriffe der Patricier, als: Störungen der Tribus-Comitien, Anklagen in Verbindung mit der Ernennung eines Dictators, gesetzliche Beschränkung der Strafgewalt der Praetoren in disciplinärer Hinsicht, erschöpft waren, nachdem in dieser Zeit vielfache Noth eintrat, wurden sie zum Nachgeben bewogen; Senat und Curien bewilligten den Vorschlag. Es wurde ein Collegium von zehn Männern, *decemviri legibus scribendis*, erwählt und ihnen zugleich für die Dauer ihres Auftrages, zunächst auf ein Jahr, die ganze obrigkeitliche Gewalt ohne Provocation übertragen. Alle anderen Magistrate mußten cessiren, selbst die Tribunen, Cicero de rep. II. 36., *ut et consules et tribuni plebis magistratu se abdicarent, atque ut decemviri maxima potestatae sine provocatione crearentur, qui et sumum imperium haberent et leges scriberent*; Livius III. 32. *placet creari decemviro sine provocatione et ne quis eo anno alius magistratus esset.* Der Theilname daran entsagten die Plebejer; die Patricier, da sie allein das Gewohnheitsrecht genau kannten und verwaltet hatten, schienen zu derselben am meisten befähigt zu sein; jedoch haben sich die Plebejer ihre beschworenen Rechte ausdrücklich vorbehalten. Livius III. 32.: *modo ne lex Icilia de Aventino, aliaeque sacrae leges abrogarentur.* Als nun der Entwurf der neuen Gesetze fertig war, wurde er nach erlangter Zustimmung des Senates den Comitien der Centurien und auch den Comitien der Curien zur Bestätigung vorgelegt. Da nun beide Versammlungen den Entwurf annahmen, so entledigten sie die Decemviren ihres Auftrages zur allgemeinen Zufriedenheit, und da sie während ihrer Amtsführung gesetzlich und milde verfahren hatten und noch nicht alle Verhältnisse normirt waren, so wurden auch für ein zweites Jahr Decemviren ernannt, um zu den zehn Tafeln schon genehmigter Gesetze neue hinzuzufügen. Nun änderte sich die Regierung und Gesetzgebung dieses Collegiums, es übte das Imperium mit Strenge und Willkühr aus, es usurpirte seine Gewalt in einem dritten Jahre fort, bis das ruchlose Handeln eines Decemvirs das Volk zur offenen Empörung trieb. Dem Verfahren der Decemviren gegenüber nahmen der Senat und die Patricier eine passive, zustimmende Stellung ein, dieß veranlaßte eine zweite Seccession der Plebs auf dem Mons sacer, worauf unter gewissen Bedingungen der Friede geschlossen wurde und die alte Ordnung zurückkehrte. Die Gesetze der Decemviren sind nun die Grundlage alles bürgerlichen und peinlichen Rechts in Rom, Livius III. 34: *Die zehn Tafelgesetze fons omnis publicis privatique juris.*

Diese Auffassung des Zweckes und der Bedeutung der Gesetzgebung des Decemvirats, obgleich mit den Zeugnissen der alten Schriftsteller in Uebereinstimmung, wurde von Niebuhr für unzuläng-

lich erklärt; er hat darin eine gänzliche Umgestaltung der Verfassungsform erkennen wollen. Der Zweck dieser Gesetzgebung war nach ihm ein dreifacher: 1) die Stände zu verbinden und möglichst gleichzustellen; 2) anstatt des Consulats eine minder gewaltige höchste Obrigkeit einzusetzen und deren Willkür zu beschränken; endlich 3) ein eigenes Landrecht ohne Unterschied für alle Römer zu verfassen (Vd. II. S. 214 — 215). Um Geschlechter und Gemeinde zu einer Bürgerschaft zu vereinigen, war eine neue Nationaleintheilung erfordert, welche beide Theile enthalten sollte. Die Tribus der Geschlechter konnten aber die Plebejer nicht aufnehmen, die örtlichen hingegen sehr wohl die Patricier, die bisher nicht in den Tribus gewesen wären, jetzt in diese aufgenommen worden seien (S. 355); ebenso sind auch die damaligen Aerarier, die Clienten und Freigelassenen in die Tribus aufgenommen worden. Die zwölf Tafelgesetze übertrugen die Halägerichte an die allgemeine Nationalversammlung (S. 359 — 362). An die Stelle des Consulats und Tribunats habe eine neue ständige Obrigkeit treten sollen, wie dieses auch im zweiten Decemvirat ausgeführt, deren Wiedereinführung beabsichtigt und in gewisser Weise durch die Consulattributionen wirklich erfolgt sei. Dieser Auffassung Niebuhrs folgen in der Hauptsache Götting S. 313 — 320, Walter 55 — 57, Puchta Cours der-Just., im Prinzip und bezüglich der Tribus auch Peter S. 41. ff. Dagegen erklären sich Wachsmuth: Aelteste Geschichte des römischen Staates, Huschke: Verfassung des Servius, Häckermann: de legislatione decemvirali und Becker Th. II. Abth. 2. S. 128 — 132. „Kein alter Schriftsteller,“ sagt Lektterer „verräth eine Ahnung, daß der Decemviral-Gesetzgebung solche Absichten zu Grunde gelegen haben konnten; für keine jener Hypothesen findet sich eine Andeutung, wenn man nicht mit vorgefaßter Meinung allgemeine, im ganz anderen Sinne gethanene Äußerungen darauf beziehen will“. Auch in den Verhältnissen vor der Einführung des Decemvirats lag kein nöthiger Beweggrund eine neue Verfassung zu verlangen, denn es waren weder gewaltsame Erschütterungen der bestehenden eingetreten, noch hatten die Plebs und ihre Vertreter, obgleich in stätter Erweiterung ihrer Rechte begriffen, schon einen solchen Standpunct erreicht, daß sie eine politische Gleichstellung mit den Patriciern verlangen konnten, und noch weniger konnte die starke Stellung, welche die Plebejer den Patriciern gegenüber gewonnen hatten, diesen die Ueberzeugung beibringen, „daß nichts Anderes übrig bleibe, als, statt wie bisher das alte Verhältniß der Unterordnung fest halten zu wollen, ihnen eine Einordnung in den Staatsorganismus zu gewähren“ (Peter Epochen S. 36); denn dieses widerlegt die nachfolgende Geschichte der Verfassung. Es fragt sich nun, worauf Niebuhr seine Ansicht gegründet hat? Mit Bezug auf den angegebenen dreifachen Zweck, sagt er S. 315: „Von diesen Zwecken haben die auf uns gekommenen Schriftsteller Jeder den einen oder den andern ausschließlich aufgefaßt. Dio bei Zonaras VII. 18. den ersten: *τὴν πολιτείαν ἰσοτέραν ποιήσασθαι ἐψηφίσαντο*,“ aber dieser allgemeine Ausdruck meint nichts, als die Isonomie, welche durch ein geschriebenes Gesetz bewirkt werden sollte. Die Stellen bei Dionysius X. 1. 54., in welchen man die Absicht, die Stände zu verschmelzen, angedeutet finden könnte, verglichen mit cap. 19. zeigen, daß Dionys. nur die gleiche Stellung aller Bürger vor dem Richter im Sinne hatte. Aber von einer Gleichstellung der Stände auch in politischer Hinsicht ist nirgends die Rede. Die Behauptung, daß die Patricier und Clienten nicht gleich anfänglich in den Tribus gewesen seien, ist schon oben widerlegt worden, und die Gründe, welche Niebuhr mit Bezug auf Livius IV. 24., V. 30. anführt, beweisen nur, daß die Patricier nach dem Decemvirat in den Tribus waren, keineswegs aber, daß sie durch die zwölf Tafelgesetze in dieselben aufgenommen wurden, wie überhaupt keine Nachricht über das Ereigniß der Aufnahme der Patricier in die Tribus vorliegt. Weiter sagt Niebuhr: „Livius hält den zweiten für der Decemviren Zweck, III. 9. 24.“; allein Niebuhr sagt selber: „Die consularische Gewalt solle gemildert und durch Gesetze beschränkt werden“, was dem oben angegebenen Zwecke, anstatt des Consulats eine andere Obrigkeit einzusetzen, einigermaßen widerspricht, und bekennt übrigens S. 364: „freilich sehen beide (Dionys. und Liv.) auch in

diesem Collegium nur einen außerordentlichen Ausschuß, ernannt um die Gesetzgebung zu vollenden; verkennend, daß ihnen diese nur neben dem Beruf einer gewöhnlichen Magistratur aufgetragen gewesen ist: daß die Einsetzung ihres Amtes die terentillische Rogation, die consularische Gewalt besser zu ordnen, erfüllte. Doch fehlt es nicht an Zeugnissen, welche das Richtige anerkennen. Livius III. 33. beginnt die Erzählung vom Decemvirat, indem er die damalige Veränderung mit dem Uebergang vom Königthum zum Consulat vergleicht, hinzufügend, nur darum sei sie weniger berühmt, weil sie keinen Bestand gehabt, indem der blühende Anfang dieser Magistratur bald verwildert sei, wobei das Versehen nicht in Betrachtung kommt, daß er erst unter dem folgendem Jahr von dem hätte reden sollen, welches das Consulat ersetzte. Eine Aenderung der Verfassung, eine neue Regierungsform war nun das Decemvirat allerdings, aber auch nur eine vorübergehende, wie Livius selbst sagt; daher kann man durchaus nicht mit Niebuhr dem Livius Widersprüche und ein Versehen vorwerfen. Und aus einer andern Stelle des Livius III. 67., wo ein Consul den Wankelmuth der Plebejer schilt und die Nachgiebigkeit der Patricier preist: ihr wolltet Decemvirien, wir gestatteten ihre Wahl, ihr wurdet ihrer müde, wir zwangen sie abzutanken, folgt höchstens, daß die Patricier an die Beibehaltung einer Regierungsform gedacht hätten, bei der selbst plebeische Consuln sie weniger behindert haben würden, als früher die Volkstribunen, allein durchaus nicht, daß dieselbe durch die lex Terentillia oder die Plebs bezweckt wurde, denn diese hat sich ja ausdrücklich die leges sacratae vorbehalten; ebensowenig, daß eine solche Verfassungsänderung im Plane der Gesetzgebung gelegen habe, daß die Decemviralregierung durch die zehn oder zwölf Tafeln eingesetzt worden sei. Wenn nun Niebuhr die Stelle des Livius III. 34: die zwölf Tafelgesetze wären noch immer *sons omnis publici privatiqae juris* und Dionys. X. 3., geltend macht, so berechtigt uns nichts das Wort *jus publicum* als Verfassungsrecht zu verstehen, sondern in der beschränkten Bedeutung das öffentliche Recht, welches die Vergehen wider den Staat betrifft. (Vergleich Peter Ep. S. 77 — 82).

Peter E. S. 37 — 70 sucht nun zu beweisen, daß durch die Decemviralgesetzgebung in der Einrichtung der Centuriat-Comitien eine Veränderung der Art getroffen wurde, daß die Centurien, früher von den Tribus unabhängig, diesen eingeordnet und also das Princip der Aristokratie und Timokratie mit dem demokratischen der bloßen Ländervertheilung verschmolzen und ausgeglichen worden sei. Während früher die Theilung in die Classen mit dem ganzen Volke vorgenommen, und aus jeder Classe eine verschiedene auf die Begünstigung des Adels und Reichthums berechnete Anzahl von Centurien gebildet worden war, so wurden jetzt die Tribus bei der Eintheilung zu Grunde gelegt, innerhalb derselben die Classen nach dem Census abgetheilt und diese sich ganz gleichgestellt, indem aus jeder Tribus in jeder Classe zwei Centurien gebildet wurden, im Ganzen also jede Classe mit Ausschluß der städtischen Tribus vier und dreißig Centurien enthielt. Die Classen erhielten daher eine gleiche Vertretung durch die gleiche Zahl der Centurien. Daß diese Veränderung in der Organisation der Centurien unter dem Decemvirat stattfand, hält es auch Walter für wahrscheinlich, jedoch ohne Entschiedenheit, wenigstens legt er darauf kein Gewicht, indem er diese Reform in der ausgebildeten Verfassung auseinandersetzt. Allerdings ist nun eine solche durchgreifende Veränderung in der Organisation der Centurien eingetreten, das bezeugen bestimmte Nachrichten bei Liv. und Dionys.; allein eben der Erstere gibt I. 43. an, daß die neue Verfassung erst nach Vollendung der Tribuszahl auf 35 entstanden war: *hunc ordinem, qui nunc est, post expletas V et XXX tribus, duplicato earum numero centuriis juniorum seniorumque*; und noch 80 Jahre nach der Decemviralgesetzgebung erscheint die Stellung der Plebs in den Centuriat-Comitien unverändert, Liv. VI. 37. Endlich gedenken weder Livius noch Dionysius in der Zeit der Decemviren mit keinem Worte einer Veränderung, deren Bedeutung ihnen wohl bekannt war.

„Ueberhaupt“, sagt Becker S. 131, „geht aus nichts hervor, vielmehr spricht Alles dagegen, daß die Gesetze der zwölf Tafeln sich auf die Staatsverfassung bezogen hätten, und wie uns deren nicht abzuleugnendes System bekannt ist, läßt sich gar nicht absehen, wo solche Bestimmungen hätten Platz finden können“. Endlich im Allgemeinen S. 128 f. sehr schön und treffend: „Wenn aller geschichtliche Boden aufgegeben, alle noch so bestimmten und einstimmigen Zeugnisse verworfen werden sollen, auch wo nicht einmal eine Andeutung möglichen Mißverständnisses gegeben ist; wenn es am Ende nur subjective Ahnungen sind, nach denen die Verfassungsgeschichte construiert werden soll, so gestehe ich, daß ein solches bürgerschaftsloses System für mich keinen anderen Werth hat, als das Interesse, auf das überhaupt geistreiche Combinationen Anspruch machen können. Daß unsere Berichterstatter nicht selten über die staatsrechtlichen Verhältnisse früher Zeit sich nicht klar genug gewesen sind, das müssen wir freilich zugestehen, und aus ihrem Schwanken, wie aus der Verschiedenheit der Relationen das Wahrscheinliche zu ermitteln, ist Sache der Forschung; wo aber weder äußerer noch innerer Widerspruch vorliegt, wo ein an sich einfach natürlicher Hergang von allen Seiten auf gleiche Weise beglaubigt wird, wer gibt uns das Recht, unser Dafürhalten höher zu stellen als die allgemeine Tradition, und vorauszusetzen, daß der Entwicklungsgang gerade der gewesen sein müsse, der uns vielleicht am angemessensten scheint. Und sollte der wahre Charakter der Decemviralregierung von der späteren Zeit verkannt worden, die Kunde davon ganz untergangen sein, was nicht glaublich ist, so lehren uns wenigstens die Schriftsteller, welche Geltung das Alterthum ihr in der Verfassungsgeschichte Roms zugestand; Niebuhrs Hypothese hingegen entbehrt aller äußeren Beglaubigung, und eben so wenig hat sie innere Nothwendigkeit.“

IX.

Erweiterung des Provocationsrechtes, der Bedeutung der Plebiscite und des Intercessionsrechtes der Tribunen.

Als nach dem Sturze des Decemvirats im J. 305 die alten Formen der Staatsverfassung wieder hergestellt, zehn Tribunen und auf deren Antrag zwei Staatsoberhäupter, die nun Consuln hießen, gewählt wurden, so geschah als Nachwirkung dieser zweiten Secession, vielleicht eine Bedingung der Ausöhnung der Parteien, verabredet mit L. Valerius und M. Horatius, die Erneuerung der Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Tribunen, Richter und Aedilen, und die Wiederholung der ursprünglichen Eidesleistung, durch ein Gesetz des Consuls M. Horatius. Das Provocationsrecht erhielt eine Erweiterung, indem die lex der Consuln L. Valerius und M. Horatius dasselbe für alle Zukunft gegen jede Art der Magistratur sicherte: Achtung und Todesstrafe ward darauf gesetzt, wer einen Magistrat ohne Provocation einsetze würde, Liv. III, 55: *ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset eum jus fasque esset occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur*. Dasselbe wiederholt das Plebiscit des Duilius und bestimmt die angedroheten Strafen auch für diejenigen, welche die Plebs ohne Tribunen lassen würden. Es fragt sich nun, ob nach jenem Gesetz und diesem Plebiscit die Provocation von Strafurtheilen des Dictators gestattet war? Zwar deutet Festus (Becker Th. II. Abth. 2. S. 168. Anm. 382.) ohne Angabe der Zeitbestimmung wahrscheinlich darauf hin: *in magistratu populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur*. — Postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat; da aber eils Jahre nachher die Dictatur von Liv. für einen Magistrat *sine provocatione* erklärt wird, Liv. IV. 13.: *opus esse non forti solum viro, sed etiam libero exsolutoque legum vinculis*. Itaque se dictatorem L. Quinctium dicturum, und da später sich nur ein einziges Beispiel findet, wo dem Dictator mit der Provocation gedroht wird, dieselbe aber nicht zur Anwendung kommt, und als ein

Eingriff in das *jus dictaturae*, wodurch diese vernichtet wäre, dargestellt wird; so sucht Becker bei diesen Widersprüchen die *lex Valeria Horatia* so zu erklären, daß sie sich nur auf die regelmäßigen Magistrate bezog, die Dictatur aber davon nicht betroffen wurde. Indes hält er diese Ansicht für eine problematische und meint, daß es schwer sei, eine feste Ueberzeugung zu gewinnen. Weil nun Cicero de rep. II. behauptet: *ab omni judicio poenaque provocare licere, judicant duodecem tabulae compluribus locis*; so ist dieses Gesetz nur als eine Erneuerung eines schon von dem Decemvirat gegebenen Gesetzes zu betrachten, und die jetzt wieder hergestellten Magistrate wurden nur auf seine Beobachtung verpflichtet.

Eine *lex Valeria* und *Horatia* stellte die Bedeutung der Plebiscite fest und legte dem, was die Plebs tribusweise beschliessen würde, allgemein verbindliche Kraft bei, Liv. III. 55.: *omnium primum quum velut in controverso jure esset, tenerentur patres plebiscitis, legem comitiis centuriatis tulere ut, quod tributim plebes jussisset populum teneret: quia lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est, zu vergleichen mit cap. 67. Mit diesem Gesetze beginnt eine neue Stellung der Patricier zu den plebeischen Versammlungen; in dem Maße nämlich, als die Tribus-Comitien die Rechte der Centuriat-Comitien an sich reißen, werden ihnen von Seite der Aristokratie die den letzteren eigenthümlichen Formen aufgedrungen, damit auch bezüglich dieser Comitien, die Aristokratie sich einen Einfluß sichern könnte; denn obgleich die Patricier in den Tribus-Comitien nach der Zeit der Decemviren stimmberechtigt wurden (Becker Th. II. Abtheilung 1. S. 176, Abth. 3. S. 117); so blieben sie doch der großen Mehrzahl anderer Tribulen gegenüber bei der Abstimmung innerhalb der Tribus ohne Einfluß, da hier die Zahl den Ausschlag gab. So lange nun die Tribus-Comitien eine Versammlung der Plebejer waren, so stand die Initiative zu den Plebisciten den Tribunen unbeschränkt zu, weil sie die Interessen eines Standes vertraten; als sie aber durch die *lex Valeria* aus der Versammlung einer Partei zu einer allgemeinen Volksversammlung erhoben wurden, so läßt der Senat seine Beschlüsse durch die Tribunen den Tribus-Comitien vorlegen, Liv. IV. 51., VII. 15.: *De ambitu a. C. Poetolio tribuno plebis, auctoribus patribus, tum primum ad populum latum est, XXVI. 21. tribuni plebis ex auctoritate senatus ad populum tulerunt u. a. Walter I. S. 73., Becker II. 3. S. 117. f., oder die Tribunen bringen die von ihnen ausgehenden Gesetzworschläge zuerst an den Senat, und dann ex auctoritate senatus an das Volk, Liv. XLII. 21.: (tribuni) rogationem, quam de Liguribus deditis promulgare in animo haberent, in senatu recitarunt. Ex auctoritate deinde senatus eam rogationem promulgarunt. Walter beweiset dieß auch durch die Vorgänge jener Zeit. Die Tribunen promulgiren eine Rogation, der Senat erhebt Widerstand; die Tribunen suchen diesen durch indirecte Mittel zu überwinden, und erst wenn der Senat nachgegeben hat, kann der Antrag durchgesetzt werden, Livius IV. 1. 6. 35., VI. 39. 42. Und zwar ward dieß Regel, so daß eine contra senatus auctoritatem eingebrachte Rogation als ungesetzlich, die auctoritas dagegen für beide Arten der Comitien als nothwendig bezeichnet wird. Bei Livius IV. 49. sagen die Tribunen, nullum plebiscitum nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri XXXVIII. 36. Plutarch Marius 4. Appian. B. C. IV. 92. Das zweite, was auf die Tribus-Comitien übertragen wurde, sind die Auspicien. Daß sie ursprünglich derselben entbehrten, bezeugen Livius VI. 41.: *nam plebejus quidem magistratus nullus auspiciato creatur. Dionys. IX. 41. 49; nach Zonaras VII. 19. erhalten die Tribunen dieselben zugleich mit den Rechten, welche ihnen die lex Valeria zugestanden, obwohl an volle Gleichstellung der Tribut-Comitien in dieser Hinsicht und Zeit nicht zu denken ist. Wichtig und bestritten ist die Frage, ob zu einem solchen Plebiscit die Rathhabirung durch die Curiat-Comitien nothwendig war. Walter I. S. 73. nimmt an, daß die Bestätigung der Comitien nicht nothwendig war, einmal, weil von einer Bestätigung der Plebiscite durch die Curien in dieser Zeit keine Spur mehr ist, sodann, weil dawider der Umstand entscheidend ist, daß die Patricier ihre äußersten Kräfteanstrengungen im Voraus gegen das Zustandekommen eines Ple-***

biscits richten. Livius IV. 48, V. 24. 30. Dieses wäre unnöthig gewesen, wenn sie es hinterher durch die Verweigerung ihrer Ratification hätten vereiteln können. Dagegen sprechen sich für die Bestätigung aus: Niebuhr II. S. 410, mit Bezug auf Dionys. XI. 45, welcher sagt: daß ein Plebiscit einem Beschluß der Centurien gleich zu achten sei; dann S. 414, mit Bezug auf Livius IV. 41.: *A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur.* Ebenso Peter Epochen S. 94. und Becker Th. II. Abth. 3. S. 162. Anm. 655. Letzterer fügt sich auch auf dieselbe Stelle des Dionys. wie Niebuhr: „hierin liegt,“ meint er, „daß sie auch nicht größere Rechte haben konnten als die Centuriat-Comitien, die der Auctoritas des Senats und der Bestätigung der Curien noch bedurften“.

Uebrigens machen die Tribunen wie ehemals die Befugniß geltend: Patricier, die sich gegen die Plebs vergangen haben, vor den Tribut-Comitien zur Verantwortung zu ziehen. So zogen die Tribunen die einzelnen Decemviren vor das Gericht der Plebs, alle wurden schuldig erkannt und ihr Vermögen eingezogen.

Im Senate, dem Mittelpunkt der ganzen Verwaltung, dem Ausgangspunct der Rogationen für die Centuriat-Comitien, erlangten die Tribunen wichtige Rechte. Ursprünglich hatten sie keine Theilnahme an den Senatsverhandlungen, nicht einmal eine passive (Dionys. VII. 49), und sie konnten daselbst nur auf besondere Einladung des Senates erscheinen. Dionys. VII. 25. 39. Bald gestattete man ihnen, oder sie nahmen sich selbst heraus, vor der Thür der Curie, auf Subsilien sitzend, den Senatsversammlungen zuzuhören, Valer. Max. II. 2. 7.: *tribunis plebis intrare curiam non licebat: ante valvas autem positus subseliis decreta patrum attentissima cura examinabant, ut, si qua ex eis improbassent, rata esse non sinerent.* Schon im Jahre 298 sollen sie angeblich eine Sitzung erzwungen haben, um in eigener Person eine Rogation vorzutragen, in einzelnen Fällen wurden sie auch wohl zu Berathungen des Senates zugezogen, bis ihnen der Eintritt in die Curie zugestanden wurde, und endlich das atinische Plebiscit sie zu wirklichen Mitgliedern machte, Gell. XIV. 8.: *Namquae et tribunis — plebis senatus habendi jus erat, quamquam senatores non essent ante Atinium plebiscitum.* Ihr Zutritt zum Senate hat nun nicht bloß die Bedeutung, daß sie dort Rogationen machen, oder über die verhandelten Gegenstände ihre Meinung sagen konnten, sondern sie benützten dieses Recht, um ihrem Intercessionsrechte eine bedeutende Erweiterung zu geben, indem sie gegen die dort gefaßten Beschlüsse ihr Veto (Livius VI. 35.) einlegten, das später auch dann seine Gültigkeit behielt, wenn es nur ein einziger Tribun aussprach. Durch dieses Recht wurde nun ihre Einwilligung eine wesentliche Bedingung jedes förmlichen Senatus-Consultum; daher wurde in alter Zeit unter die Senatsbeschlüsse ein T gesetzt, zur Beglaubigung, daß keine Intercession stattgefunden habe; blieb nun diese Zustimmung aus, so wurde der Beschluß des Senates nur als Gutachten niedergeschrieben (Livius IV. 57 *senatus auctoritas*); so hieß nämlich eine jede erklärte Willensmeinung des Senates, um dann später zu einem neuen Antrage beim Senate oder Volke benützt zu werden. Angeblich hätte die Intercession des einen Theils des tribunicischen Collegiums durch das Auxilium des andern unwirksam gemacht werden können, so erzählt wenigstens Livius X. 37.: dem Consul Postumius wurde vom Senate der Triumph verweigert, wogegen er jedoch: *posteroque die auxilio tribunorum plebis trium adversus intercessionem septem tribunorum et consensum senatus, celebrante populo diem, triumphavit.*

X.

Die Plebs erlangt das Connubium mit den Patriciern und provisorisch die Theilnahme an der höchsten Magistratur, führt aber dadurch die Trennung ihrer Functionen herbei. Die Plebejer werden ordentliche Mitglieder des Senats.

Hatten nun auch die Plebejer nach dem Decemvirat eine Erweiterung des Provocationsrechtes, die Allgemeingültigkeit ihrer Beschlüsse, und die Tribunen insbesondere eine wesentliche Ausdehnung ihres Intercessionsrechtes erlangt; so waren sie noch immer von dem Connubium und von der Theilnahme an der Magistratur ausgeschlossen, und die Curiat-Comitien hatten noch immer die Beschlüsse der Centuriat- und Tribut-Comitien zu bestätigen und denselben göttliche Weihe zu verleihen. Diese tiefer liegenden, weil später bestrittenen Vorrechte der Patricier beruheten nun „auf ihrem Vorrecht der Kenntniß und Handhabung des göttlichen und menschlichen Rechts, kraft dessen sie allein befähigt schienen, die mit der Führung der höchsten öffentlichen Aemter verbundenen heiligen Gebräuche zu verwalten und Recht zu sprechen, und auf der Weihe und festen Ordnung, welche ihr ganzer Stand durch besondere Heiligthümer der Curien und Geschlechter erhielt, und welche nicht allein die ihm Angehörigen mit einem festen Bande umschlang, sondern es sogar den außerhalb Stehenden selbst als einen Frevel erscheinen ließ, wenn sie einen Versuch des Eindringens machen wollten“. „Die Plebejer mußten durch die während des langen Zusammenlebens bei ihnen eingewurzelte Scheu lange Zeit in Angriffen auf diese Vorrechte gehemmt werden“. Peter Epochen S. 77.

Vier Jahre nach dem Sturze des Decemvirats und nach der Herstellung der alten Verfassung begannen nun die Angriffe der Plebejer auf diese geheiligten Vorrechte der Patricier. Neue Tribunen promulgirten die Rogation: *ut alterum ex plebe consulem liceret fieri*; und einer von ihnen, C. Canulejus: daß das Connubium, welches noch durch die zwölf Tafelgesetze den Plebejern versagt wurde, zwischen den Ständen eingeführt werden sollte. Man braucht keineswegs den Grund des heftigen Widerstandes, welchen die Patricier diesen Rogationen entgegensetzten, in dem Stolze derselben zu suchen, sondern quellengemäß in der Ueberzeugung der Patricier, daß durch die *lex Canuleja* wirklich ein tiefer Eingriff in die Organisation und die geehrten Vorrechte des patricischen Standes geschah, Liv. IV. 2: *quas quantasque res C. Canulejum aggressum? colluvionem gentium, perturbationem auspiorum publicorum, privatorumque afferre, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit, ut discrimine omni sublato, nec se quisquam, nec suos noverit*; und c. 6.: *quod nemo plebejus auspicia haberet, ideoque decemvros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur*. Was nun für Motive die Patricier zum Nachgeben gegen die canuleische Rogation bewegen haben mögen, ob die Rücksicht, daß schon bisher gemischte Ehen stattfanden, deren Kinder zu dem plebeischen Stande gehörten, oder die Ansicht, daß der Mangel des Connubium die Patricier schwäche, oder vielleicht beides, ist nicht zu ermitteln; genug, nach heftigem Widerstande wurde das canuleische Plebiscit von den Patres angenommen. Aber desto heftiger und leidenschaftlicher waren die Patricier entschlossen, sich den ausschließlichen Anspruch auf die höchste Gewalt und Weihe zu bewahren. Das Drängen der Tribunen war so heftig, daß die Häupter des Senats sich im Geheimen beriethen, ob es nicht zweckmäßig wäre, sich der Tribunen gewaltsam zu entledigen, als man auf einen Ausweg verfiel. Man entschloß sich das Consulat provisorisch aufzugeben, und unter einer neuen Form die Plebejer zum obersten Magistrat zuzulassen. Es wurde wahrscheinlich im Senate beschlossen und von den Centurien angenommen, daß statt der Consularregierung drei *tribuni militares consulari potestate*, oder *consulare imperio* erwählt werden sollten. Der Grund dieser Veränderung ist nun keineswegs bloß in der Absicht der Patricier, durch diesen Ausweg Zeit zu ge-

winnen, zu suchen, noch weniger in dem Kleinlichen Festhalten derselben an der Form, während sie dem Wesen nach den Plebejern das Consulat einräumten, und nur den Namen vorenthielten; sondern weil durch diese Maßregel den Patriciern der alleinige Anspruch auf die consularische Gewalt vorbehalten blieb, und was noch wesentlicher ist, weil die consularische Gewalt zwei Elemente, die Jurisdiction und den Censur, in sich enthielt, die man den Plebejern am wenigsten zu überlassen gedachte. Man übertrug im folgenden Jahre (311) die auf das Kriegs- und Steuerwesen bezügliche Musterung des Volkes und die Handhabung der Censurregister sammt der Begehung der heiligen Handlung des Lustrum, zweien bloß aus Patriciern zu wählenden Censoren, Liv. IV. 8., Dionys. XI. 63., Anfangs auf das ganze Lustrum, nach dem Gesetze des Dictators Aemilius aber (320) nur auf 18 Monate, so daß für den Rest des Lustrum der Staat ohne Censoren war.

Der neue Magistrat entwickelte allmählig eine hohe Bedeutung. Der Censur, das hauptsächlichste Geschäft der Censoren, geschah *ad arbitrium censoris*, d. h. wohl nach einer von dem Censor aufgestellten Formel, in welcher ausgesprochen war, welche Gegenstände dem Censur unterworfen sein und in welcher Weise sie abgeschätzt werden sollten. Dieses ihnen angewiesene Geschäft der materiellen Schätzung enthielt nun den Keim, aus dem sich die moralische Schätzung der Einzelnen, das sittenrichterliche Amt der Censoren: Unwürdige aus der Reihe der Vollbürger aus den Tribus und Centurien auszuweisen, das diesem Magistrate die höchste Bedeutung und Würde und eine allgefürchtete Gewalt verliehen hat, entwickelte (*regimen morum*) Liv. IV. 8. Niemand war von dieser sittenrichterlichen Befugniß ausgenommen, die fungirenden Magistrate selbst, die angesehensten und berühmtesten Männer des Staates waren ihr eben so unterworfen, wie der geringste Bürger. Ebenso erstreckte sie sich auf Alles, was entweder allgemein unsittlich, oder gegen gewisse dem Staate schuldige Rücksichten verstößend war. Und bei der Ausübung ihres Strafrechtes hatten sich die Censoren lediglich von ihrem Gewissen leiten zu lassen; einer Untersuchung und Beweisführung bedurfte es nicht nothwendig: es war hinreichend, daß eine unsittliche Handlung zur Kenntniß des Censors gekommen war, daß er sich von dem Thatbestande überzeugt hielt, wenn auch diese Ueberzeugung vielleicht auf einem bloßen Gerüchte beruhete. Eben darum hatte aber auch die *animadversio censoria* bloß eine *ignominia* zur Folge und die Entziehung bürgerlicher Ehrenrechte, deren Wirkung nicht über die Dauer des Lustrum hinausreicht. Die nächsten Censoren hatten vielleicht eine ganz andere Ansicht und Ueberzeugung, und die Maßnahmen ihrer Vorgänger waren für sie in keiner Weise bindend; daher finden sich Beispiele, daß Männer, welche hart von censorischen Strafen betroffen worden waren, bald darauf die höchsten Staatsämter bekleideten und selbst Censoren wurden. Der Zweck der Censur wurde überhaupt: die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der materiellen sowohl, als der moralischen Staatskräfte; daher war ihr drittes Hauptgeschäft, die Verwaltung des gesammten Staatseigenthums oder der Staatseinkünfte, namentlich die Verpachtung sämmtlicher Nutzungen und indirecten Steuern; daher stellten die Censoren ganz eigentlich das fünfjährige Einnahme-Budget auf. Becker Th. II. Abth. 2. S. 200 — 235.

Einer von den Censoren hatte anfangs auch die Geschäfte des Praetor urbanus zu versehen; fiel jedoch die Wahl der Militärtribunen in Jahre, wo keine Censoren waren, so wurde ausschließlich aus den Patriciern ein vierter Militärtribun mit der Würde der städtischen Praetur erwählt. Nach dieser Ordnung wurden in den folgenden Jahren bald Consulen, bald Militärtribunen gewählt, denn der Senat und das Volk hatten in jedem Jahre zu entscheiden, ob im folgenden Consulen nach der alten Ordnung, oder Militärtribunen zu wählen wären.

Im Jahre 333 wurde die Zahl der Quästoren verdoppelt und auch die Plebejer dazu wählbar erklärt, Liv. VI. 43. 44.; allein wirklich gelangten zu dieser Stelle die Plebejer erst im Jahre 345. Da nun aus abgegangenen Quästoren der Senat ergänzt ward, so traten nun Plebejer wirklich als

ordentliche Mitglieder in den Senat, welcher dadurch eine neue Mischung erhielt. Die erste ausdrückliche Erwähnung eines plebeischen Senators fällt in das Jahr 354, Liv. V. 12.

Im Jahre 349 wurde die Zahl der Militärtribunen auf sechs vermehrt, fünf Stellen auch der Plebs zugänglich gemacht, die sechste, mit welcher die städtische Praetur, nun bleibend von der Censur getrennt, verbunden war, blieb ausschließlich den Patriciern vorbehalten. Da nun die Censoren den Militärtribunen als Collegen zugezählt wurden, so gab es zuweilen auch acht Militärtribunen, Niebuhr Bnd. II. Seite 440 — 446., Walter I. Seite 62. f., endlich Becker Theil II. Abth. 2. S. 140. ff.

Fragen wir nun, welchen Vortheil die Plebejer durch diese Verfassungsveränderung gewannen, ob sie doch wirklich der höchsten Magistratur theilhaftig wurden; so lautet die Antwort darauf, daß die Patricier noch vier und vierzig volle Jahre das Militärtribunat bei ihrem Stande ausschließlich zu erhalten mußten, und erst mit dem Jahre 354 wurden auch Plebejer zur höchsten Würde gewählt. Und auch dieser Gewinn war lediglich ein provisorischer, denn der Senat stellte, wann er es nur konnte, daß ganze patricische Consulat wieder her und schloß dadurch die Plebejer von der Wählbarkeit aus.

XI.

Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern in Betreff des Ager publicus und der Theilnahme am Consulat. Entstehung neuer Staatsämter.

Während nun in Rom die beiden Stände um die höchste Staatswürde haderten, brachte der gallische Einbruch ganz Italien von den Alpen bis nach Unteritalien in Bewegung, verursachte die bedeutendsten Veränderungen in den Sitten der Völkerstämme Italiens, schob neben einander wohnende Stämme gewissermaßen übereinander als Herren und Unterthanen, und brachte endlich den römischen Staat in völlige Auflösung und an den Rand des Verderbens. Zwar erholte sich Rom nach dieser Zerstörung allmählig, allein sie wurde die Ursache zur Ansammlung einer neuen Gährung, nicht etwa durch größere Ansprüche der vornehmen Plebejer auf größere politische Freiheit und gebührende Ehre, sondern durch das materielle Glend, welches die gallische Eroberung zurückließ. Dieß führt uns nun zur Auseinandersetzung der römischen Verhältnisse an Grund und Boden, deren Ungleichheit bezüglich der Stände, in Verbindung mit andern Ungleichheiten und Mißständen, die materielle Noth der Plebejer auf das Höchste steigerte, und dadurch die Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern in dieser, so wie in anderer Hinsicht zur unabwiesbaren Nothwendigkeit machte.

Die Patricier hatten ursprünglich bei der Entstehung Roms jede Familie zwei jugera Acker- und Gartenland zum echten Erbe und Eigenthum erhalten. Freilich konnte daraus unmöglich eine Familie ernährt werden; da aber der größte Theil des Vermögens damals in Herden bestand, und der Staat bedeutende Gemeindeweiden gegen einen bestimmten Zins zur allgemeinen Nuznießung gab, so halfen diese aus. Als die Plebejer in den römischen Staat aufgenommen wurden, erhielt jede plebeische Familie, nach Niebuhr, sieben jugera zum Eigenthum vererblich und veräußerlich assignirt. Man kann nun mit Recht fragen, wie es denn gekommen war, daß die Patricier, der herrschende Stand, ein geringeres Maß an Grund und Boden erhielten, als ihre Unterthanen, die Plebejer?

Nach dem alten Kriegesrecht war mit der Eroberung einer Stadt, gewöhnlich die Einziehung eines Theils oder des ganzen Grundeigenthums verbunden. Indem nun Rom die umliegenden Städte

eroberte, so dehnten sich hiemit auch die Ländereien des Staates immer mehr aus. Was bei der Einziehung angebaut gefunden war, wurde vermessen und Colonnen assignirt, verkauft oder verpachtet. Das unbebaute Land aber, wenn es nicht Weide war, wurde durch ein obrigkeitliches Edict der einstweiligen Occupation zum Anbau preisgegeben, mit Vorbehalt jedoch einer bestimmten Naturalabgabe an den Staat. In dem Edict waren unstreitig die näheren Regeln der Occupation angegeben, denn ungereselte Willkühr ist dabei doch nicht denkbar: aus ihr mußten Gewaltthätigkeit und Verwirrung entstanden sein, eben darum, weil von Seite des Staates keine Vermessung und Assignation Staat fand und die Fluren nach ihren natürlichen Grenzen eingenommen wurden. Die Gemeindeweiden wurden bei ihrer Bestimmung gelassen und gegen ein bestimmtes Guttgeld dem allgemeinen Gebrauch überlassen. Am wichtigsten für die römische Geschichte sind die Acker zweiter Art. Es fragt sich, welches Recht erlangte man durch die Occupation verödeter Ländereien? Der Einzelne übte gegen Erlegung der Abgabe bloß die Benützung aus. Er war bloß Besizer und die Nugnießung hieß im älteren Sprachgebrauch *usus*, das Object derselben aber *possessio*; daher hießen solche *agri occupatori, possessiones*. Aus diesem Rechte des Besizes erwuchs nun niemals Eigenthum wie aus der Usurpation; dem Staate blieb stets das Recht, die occupirten Ländereien wieder einzuziehen und zu anderen Zwecken zu verwenden, sonst aber war es als ein dauerndes Verhältniß anerkannt und von den Magistraten geschützt; es konnte verkauft, verschenkt, vererbt und verschuldet werden. Der Staat hatte dabei den Vortheil, daß seine sonst unbenützt liegenden Ländereien angebaut und gebessert wurden. Das Recht, den *Ager publicus* zu occupiren, hatten ursprünglich bloß die Patricier, womit sie ihre Klienten beschäftigten und versorgten, jedoch widerruflich. Weil nun diese Acker kein Eigenthum der Patricier waren, so wurden sie auch nicht im Census angegeben und somit nicht besteuert. Die Plebejer aber hatten an diesen Ländereien keinen Antheil, höchstens erhielten sie Landassignationen in Losen zu sieben *jugera*, wie z. B. nach der Vertreibung der Könige; sämmtlicher Grund und Boden der Plebejer war also ihr Eigenthum und als solches censirt und besteuert. Die Patricier, weil alle Staatsgewalt bei ihrem Stande war, mußten sich mit der Zeit der Entrichtung der von den *possessiones* gebührenden Naturalabgabe zu entziehen, und daher kam es, daß die öffentlichen Ausgaben unverhältnißmäßig auf den Plebejern lasteten (Niebuhr und Walter).

Auf die Ausgleichung dieses Mißstandes richtete zuerst Sp. Cassius sein Augenmerk. Als Praetor stellte er im Jahre 268 den Antrag, daß das Gemeindeland vermessen, ein Theil den Plebejern assignirt, ein anderer gegen Grundzinsen ordentlich verpachtet, und der Ertrag davon zu den Staatsbedürfnissen verwendet werden sollte, Livius II. 41., Dionysius VIII. 73—76. Zwar erlangte sein Antrag durch den Populus gesetzliche Kraft, Dionysius VIII. 76.; allein dieses Gesetz kam ungeachtet vielfacher Betreibungen der Tribunen nicht zur Ausführung, Livius II. 43. 44. 48. 52. 54. 61. 63., III. 1. Andere durchgreifende und radicale Anträge der Tribunen in dieser Hinsicht blieben ohne Erfolg. Aber erst der gallische Krieg und seine Folgen hatten dieses Mißverhältniß auf die Spitze getrieben.

Das Bedürfniß, zu gleicher Zeit in der Stadt und auf dem Lande die zerstörten Häuser wieder herzustellen, Zugvieh, Ackergeräthe und Saatforn herbeizuschaffen, bewirkten sicher allgemeine Verschuldung. Nun mußten die Bürger nicht bloß für eigene Bedürfnisse eine Anleihe machen, sondern auch zur Entrichtung der Steuer, welche ausgeschrieben wurde, theils um öffentliche Bauten zu vollenden, theils das Gold, welches zum Looskauf der Stadt aus den heiligen Orten entlehnt war, zu ersetzen. Die Noth zu vermehren, traf das *Tributum* nicht die Einkünfte, sondern das auf den Namen des Steuerpflichtigen eingetragene Eigenthum. Da aber seit fünfzehn Jahren kein Census gehalten und also der Besitzstand und das Vermögen in den Listen nicht eingetragen war, bei der Besteuerung überdies die Schulden vom steuerbaren Capital nicht abgezogen wurden, die Steuern außerdem fast nur die Plebs trafen; so versank dieselbe immer tiefer in Schulden. Die Patricier machten auswärts Anleihen

auf ihre Güter und schossen davon den Plebejern zu hohen Zinsen vor, oder es zogen sich auswärtige Geschäftsleute herbei, die unter dem Schutze der Patricier Geld ausliehen, ein Vorthell, den sich die Patricier hoch bezahlen ließen, und wofür sich ihre Schützlinge an den armen Gläubigern entschädigen mußten. Nun hatten die zwölf Tafelgesetze die persönliche Verpfändung bestätigt, die Mittel der Lösung wurden aber seltener, wie die Verschuldigung weiter um sich griff. Daher kam es, daß die Plebejer schaarweise die Thürme der patricischen Häuser fühlten, wo sie vor Hunger und Kummer verkommen. Was half der Plebs die ganze politische Freiheit, die sie bisher errungen, da sie die Gefahr zu einem Bettlerhaufen herabzukommen vor sich sah? Die Zahl der Freien nahm zusehends ab; die Uebriggebliebenen wurden durch Verschuldung abhängig und mußten nach den Willen der Schuldherren stimmen, wodurch alle politische Freiheit der Plebejer vernichtet schien. Die Frage über die Rechte der Stände schien jetzt ganz für den vorherrschenden Stand entschieden zu sein, und Rom war im Begriff, zu einer elenden Oligarchie herabzusinken. Livius VI. 34.: *in urbe vis patrum in dies, miseriaque plebis crescebat — cum jam ex re nihil dari posset fama et corpore judicati atque addicti creditoribus satisfaciebant: poenaque in vicem fidei cesserat. Adeo ergo obnoxios submisserant animos, non infimi solum, sed principes etiam plebis, ut non modo ad tribunatum militum inter patricos petendum, quod tanta vi, ut liceret, tenderent; sed ne ad plebejos quidem magistratus capessendos petendosque ulli viro acri experientique animus esset; possessionemque honoris, usurpati modo a plebe per paucos annos, recuperasse in perpetuum patres viderentur.* In der Zeit nun, als die Noth der verschuldeten Plebs aufs Höchste gestiegen war, brachten zwei Tribunen, L. Licinius Stolo und L. Sextius, durch ihre Festigkeit und Ausdauer Rettung, ohne die geringste gewaltsame Erschütterung der Verfassung, ohne irgend ein Band des Staates zerreißen oder die bürgerliche Ordnung gestört zu haben, sondern indem sie unverbroffen ausharrten, bis die Besserung auf gesetzlichem Wege erlangt war (Niebuhr Bd. II. Seite 667 — 693).

Die Rogationen der leiden muthigen und besonnenen Tribunen umfaßten Alles, was der Republik Noth that: die erste Rogation beabsichtigte die Abhilfe der momentanen Noth und betraf die Verminderung und Tilgung der Schulden. Eben diese Noth, die sonst zu Erschütterungen des Staates hätte führen können, rechtfertigte eine solche Maßregel.

Die zweite Rogation betraf die Gleichstellung der Plebejer und Patricier bezüglich des *ager publicus*: Kein römischer Bürger darf an Gemeinland mehr als 500 Joch besitzen (Livius VI. 35.), noch auf die Gemeinweide mehr als 100 Stück großen und 500 Stück kleinen Viehes lassen. Dafür bezahlt jeder Besitzer den Zehnten von den Feldfrüchten, den Fünftel von Baumpflanzungen und Weinbergen und von jedem Stück Vieh ein angemessenes Hutgeld. Die Uebertreter dieses Gesetzes werden vom Volke auf den Antrag der Aedilen zu einer Geldbusse verurtheilt. Was Einzelne gegenwärtig über 500 jugera Acker und Pflanzung vom Gemeinland besitzen, soll allen Plebejern in Loosen von 7 jugera zum Eigenthum angewiesen werden. Niebuhr Bd. III. S. 13—19. Dagegen behauptet Walter Bd. I. S. 68, daß die Plebejer bloß zu jenem Besitz fähig erklärt wurden und ihnen dazu in der Occupation des den Reichen als Uebermaß Weggenommenen die Gelegenheit dargeboten. So meint er, kam C. Licinius zu dem übermäßigen Besitz, weshalb er nach eigenen Gesetzen bestraft wurde. Uns scheint nun weder die Ansicht Niebuhrs, noch Walters auf ausschließliche Geltung Anspruch machen zu dürfen, denn über 500 Joch besaßen die Patricier vom *ager publicus* unstreitig, theils schon angebautes, theils noch unangebautes Land, letzteres besonders dann, wenn die Occupation kurz vor dem Licinischen Gesetze Staat fand. Nun wurde, nach Walter selbst, bloß unbebautes Land durch ein Edict der Occupation freigegeben, das aber, was wirklich angebaut war, wurde vermessen und dann assiguiert, verkauft oder verpachtet. Zwar macht er diesen Unterschied bloß von Ländereien, die in Folge der Eroberungen eingezogen wurden, geltend; allein warum sollte derselbe nicht auch im gegenwärtigen Falle Statt finden? Wir halten darum für wahrscheinlich, daß von

dem, was über 500 Maß im Besitze der Patricier war, eingezogen, und wenn es angebaut war, vermessen und den Plebejern assignirt, was hingegen noch unbebaut befunden war, der Occupation der Plebejer freigegeben wurde. So lassen sich die Ansichten Niebuhrs und Walters vereinigen, denn es scheint dem Wesen des *ager occupatorius* und Allem, was von ihm im Alterthum berichtet wird, zu widersprechen, daß man angebautes Land der Occupation sollte freigegeben haben.

Die dritte Rogation bestimmte: in Zukunft sollen nicht mehr Militärtribunen, sondern Consuln, und zwar je einer müsse nothwendig aus den Plebejern erwählt werden, Liv. VI. 25. 37. Durch diese einzige Bestimmung errichteten sie auf den alten Grundfesten der Verfassung eine Ordnung, welche die Willkühr und Uebermacht der Patricier bahnte, dem Volke seine Freiheiten gewährte und sicherte, den jährlich erneuerten Reib, Hader und die Erbitterung der Stände verbannte, und auf das Ziel der Vollendung von Stufe zu Stufe unwiderstehlich, aber immer aufgehalten fortschreitend, die glückliche Jugend der Ausbildung noch eine geraume Zeit erhielt (Niebuhr Bd. III. S. 5.).

Zehn Jahre lang dauerte der Kampf der Stände wegen dieser Rogationen. Zuerst gewannen die Patricier die übrigen acht Tribunen und diese hinderten ihre Kollegen durch Intercessionen; als aber die Plebs nur Männer, die ganz ihrem Interesse ergeben waren, zu Tribunen wählte, so wurde dieses erste Hinderniß beseitigt. Nun ernannten die Patricier Camillus zum Dictator, aber die Tribunen wußten ihn durch Androhung einer großen Geldstrafe und durch Aufregung des Volkes zu schrecken und zur Niederlegung der Dictatur zu bewegen; zugleich setzten die Tribunen durch, daß zur Aufbewahrung der sibyllinischen Bücher statt zwei, zehn Mitglieder, zur Hälfte aus der Plebs, ernannt werden sollen, Livius VI. 42. *graduque eo jam via facta ad consultatum videbatur*. Die Patricier schienen theilweise nachgeben zu wollen, nur die Theilnahme der Plebejer am Consulat wollten sie nicht zugeben. Da nun die Plebs nach so langem Widerstand mit der Durchsetzung der beiden übrigen Rogationen, die ihr unmittelbare Vortheile gewährten, zufrieden gewesen wäre, ohne Theilnahme aber der Plebejer an der höchsten Magistratswürde wenig Bürgschaft für die Erhaltung dieser Vortheile zu erwarten war, so drangen die Tribunen darauf, daß alle drei Rogationen angenommen oder verworfen werden sollten. Endlich gaben die Patricier gänzlich nach, und die drei Rogationen wurden angenommen. Die Centurien wählten den L. Sextius zum ersten plebeischen Consul; aber die Curien verweigerten die Genehmigung der Wahl, *patricii se auctores futuros negabant*. Dieser Widerstand erregte Aufruhr im Volke, das sich bewaffnete und zusammenrottete, bis der Dictator Camillus die Vermittlung zwischen den Ständen übernahm. Den Plebejern sollte das Consulat gestattet sein, aber das richterliche Befugniß in allen Civilsachen davon getrennt und durch einen eigenen Praetor *urbanus* ausgeübt werden, welcher nur aus Patriciern gewählt werden durfte, weil das bürgerliche Recht mit dem geistlichen innigst verbunden, noch immer die eigentliche Wissenschaft ihres Standes bildete. Doch hatte die Einsetzung dieses Magistrats noch weit tiefere Gründe. Der Praetor ernannte nämlich nach Belieben aus den Mitgliedern des Senates Richter für die Rechtshändel, von diesen hing nun das Wohl und Weh der Streitenden ab; überdieß konnte es den Patriciern nicht genehm sein ihre Rechtshändel vor dem Tribunal eines Plebejers austragen zu müssen; endlich mußte es auch den Patriciern sehr viel daran liegen, daß das Gericht über den Besitz des Gemeinlandes und die Initiative seiner Uebertragung in den Händen eines Mannes aus ihrer Mitte bleibe, welcher die Verletzungen des licinischen Gesetzes der Entdeckung entziehen könnte. Da nun der Praetor als Collega der Consuln galt, in ihrer Abwesenheit die Stelle vertrat, den Senat berief, die Volksversammlungen leitete, die Beschlüsse ausführte, den Staat nach Außen repräsentirte und dazu die oberste richterliche Behörde in allen Civilsachen war, Cicero de leg. III. 3., Livius VI. 42.; so kann man mit Recht sagen, daß die Theilung des Consulats Anfangs sehr ungleich war, indem die Patricier eigentlich mehr als

zwei Drittheile sich erhalten hatten. (Niebuhr Bd. III. S. 37. f.). Als nun auf diese Art der Kampf der Stände beendet und Einigkeit in den Staat zurückgekehrt war, beschloß der Senat zum Dank für die Götter, für die Beilegung des langen verderblichen Haders, daß die ludi maximi mit ungewöhnlichem Glanz gefeiert und zu den früheren Tagen ihrer Dauer ein vierter hinzugefügt werden solle. Allein die plebeischen Aedilen, in deren polizeilichen Wirkungskreis die specielle Anordnung derselben fiel, weigerten sich ausgedehntere Verpflichtungen zu übernehmen, und so bot sich von selbst die patricische Jugend an: man solle aus ihrer Mitte neben den Plebejern, Aedilen ernennen, sie würden zur Ehre der Götter gern die Beforgung der Spiele übernehmen. Das Anerbieten wurde angenommen, und für das neue Jahr zwei patricische Aedilen erwählt, denen die Auszeichnungen der curulischen Würden zugestanden wurden (Livius VI. 42). Die Beschwerden der Tribunen über den vorherrschenden Vortheil des patricischen Standes, der drei neue curulische Würden für sich erlangt hatte, führte schon im nächsten Jahre zu dem Vergleiche, daß auch Plebejer curulische Aedilen sein sollten, der Art, daß Jahr um Jahr abwechselnd je zwei Patricier, oder zwei Plebejer zu curulischen Aedilen gewählt würden.

Die nächste Zeit ging nun das Bestreben der Patricier dahin, die Wahl der plebeischen Consuln zu verhindern und dieses Amt ausschließlich bei ihrem Stande zu behalten, theils durch gewaltsame und widerrechtliche Mittel, theils durch Ernennung der Dictatoren; allein seit dem Jahr 413 hörte auch dieser Widerstand auf, und überdies ward während desselben einmal ein Plebejer zum Dictator, das zweite Mal derselbe zum Censor gewählt worden, und im genannten Jahre gaben die Plebejer ein Gesetz, daß Niemand binnen 10. Jahren zu demselben Amte wieder ernannt werden sollte, so wie auch Niemand zwei Aemter zu gleicher Zeit verwalten dürfe (Livius VII. 42). Ein neuer Gewinn für die Plebejer, denn die Patricier wurden wegen ihrer geringen Zahl in der Bewerbung beschränkt, daher konnten die Plebejer um so häufiger zu den höchsten Stellen erhoben werden.

XII.

Die Beschlüsse und Wahlen der Centuriat- und Tribut-Comitien werden von der Bestätigung der Curien unabhängig, die dadurch ihre staatsrechtliche Bedeutung verlieren.

Ein bedeutender Zwiespalt war noch im Staate zu beseitigen. Zwar waren die Plebejer zum Antheil an der höchsten Magistratur und zum Senate zugelassen, und in dem letzten nahm sowohl ihre Anzahl als die persönliche Bedeutung immer mehr zu, auch mag sich ein Theil der Patricier den Plebejern im Amte und Senate angeschlossen haben; allein eben so gewiß ist es, daß die Mehrheit der Patricier, die in den Curiat-Comitien entschied, die Beschlüsse des Senates, der Tribus und Centuriat-Comitien zu genehmigen, so wie die Gewählten mit dem Imperium zu investiren hatte, durch das fortwährende Zurückweichen ihrer Bedeutung verbittert, ohne Verantwortlichkeit für die zweckmäßige Leitung der Staatsgeschäfte, bei allen Gelegenheiten ärgerliche Protestation und Opposition erhob und dadurch die Gesetzgebung und Regierung hemmte. Daher war es ein Patricier aus einem der allerersten Geschlechter, Tiberius Aemilius, welcher im Jahre 416 seinen plebeischen Kollegen, Q. Publilius Philo, zum Dictator erwählte, um den Uebelstand durch Gesetze zu beseitigen und die Curien zur Entfugung ihrer Vorrechte zu zwingen. Dieser führte nun 3 Gesetze durch; das erste bestimmte: daß vor der Abstimmung der Centurien über einen Vorschlag des Senates die Curien ihr Ergebnis im Voraus bestätigen sollten. Livius VII. 12.: ut legum, quae centuriatis comitis ferrentur, patres ante iannitum suffragium auctores fierent. Hiemit war das

Veto der Curien bei der Gesetzgebung der Centurien abgeschafft. Es war keine Gefahr einer übereilten Gesetzgebung, denn noch immer mußten sich zu einem Gesetz, welches die Centurien annahmen, die obersten Magistrate mit dem Senate vereinigen. Waren nun diese drei Gewalten über ein Gesetz einverstanden, so konnte der Widerstand der Curien nur in der Gehässigkeit des patricischen Standes seinen Ursprung haben. Bei der Wahl zu curulischen Aemtern hingegen hatte der Senat keine Stimme, und daher verblieb in dieser Hinsicht noch das Veto der Curien, wohl auch darum, weil die Ertheilung des Imperium die schon erfolgte Wahl und eine bestimmte Person voraussetzte.

Das zweite Gesetz wiederholt in der uns überlieferten Gestalt die Worte der lex Valeria und Horatia bezüglich der Gesetzgebung der Tribut-Comitien, Livius VIII. 12.: *ut plebiscita omnes Quirites tenerent*. Daß nun durch dieses Gesetz die Bestätigung der Beschlüsse der Tributcomitien durch die Curien aufgehoben wurde, ist die Ansicht Niebuhrs Band III. S. 170 f.; Walter S. 73 f., nachdem er das Veto der Curien gegen die Plebiscite schon durch die lex Valeria aufgehoben sein läßt, nimmt nun an, daß das Gesetz des Publilius Philo dieselben auch von dem Willen des Senates unabhängig machte. Daß dieses die Bedeutung jenes von Livius nur unvollständig referirten Gesetzes war, ergibt sich ihm daraus, daß von da an die Erwähnung des Senates bei tribunicischen Rogationen auf einmal verstummt. Allein, daß dieß ein Irrthum sei, hat Marquardt bei Becker Th. II. Abth. 3. Num. 464. 473. genügend widerlegt, namentlich durch Stellen aus Livius XXV. 7., XXVI. 21. 33., XXVII. 5. 6. 11., XXIX. 19., XXX. 27. 40. 41., XXXI. 50 u. a. S. 163.: „Es kommen zwar Gesetze vor, die ohne oder gegen die auctoritas Senatus in den Tribus gegeben wurden, aber gerade der Umstand, daß dies ausdrücklich bemerkt wird und die Fälle bezeichnet werden, in welchen diese auctoritas nicht erfordert wurde, beweisen das Fortbestehen des Vorbeschlusses des Senates als Regel, wengleich dem Senat, wie es scheint, kein gesetzliches Mittel bestand ein eigenmächtiges Verfahren der Tribunen in dieser Beziehung zu verhindern, wir auch die Fälle nicht vollständig kennen, in welchen die auctoritas Senatus überhaupt nicht nöthig war; daß dagegen nicht bei jedem Beschlusse der Tribut-Comitien des Vorbeschlusses gedacht wird, kann für das Wegfallen desselben unmöglich als Beweis gelten“.

Das dritte Gesetz endlich verordnete, daß je ein Censor aus den Plebejern erwählt werden sollte, Livius VIII. 12. Zwei Jahre nachher war auch die Praetur den Plebejern zugestanden. In nächster Zeit sah sich der Senat genöthigt, die Schuldknechtschaft aufzuheben und festzusetzen, daß sich die Gläubiger nur an die Habe und das Gut des Schuldners halten dürfen. Auf den Antrag der Tribunen Q. und Cn. Ogulnius wurden die Plebejer auch zu den Priesterwürden zugelassen, sie erhielten 5 neue Stellen unter den Auguren, und vier unter den Pontifices (452). Eine nicht geringe Errungenschaft, wenn man bedenkt, daß die Auspicien ein politisches Mittel und Veto waren; daß das Collegium der Auguren befugt war, wenn bei der Erforschung der Auspicien durch den Magistrat oder den Augur etwas versehen war, einzuschreiten, und selbst zu Stande gekommene Wahlen und Gesetze für nichtig zu erklären, (Livius IV. 7, VIII. 15. 23.). Die Macht der Pontifices hatte ebenso einen bedeutenden Umfang: die Aufrechthaltung des gesammten Cultus; die Ahndung, vom Senat und Volke durchaus unabhängig, der Vergehen wider die Religion, selbst mit Geißelung und Todt, und das Recht durch Geldstrafen und Pfändung ihren Anordnungen Gehorsam zu verschaffen.

Endlich verloren die Curien ihren Einfluß auf die Wahlen der Magistrate, wahrscheinlich im Jahre 467. Es geschah durch die Lex Maenia, von der wir nur wissen, daß sie bestimmte: *ut patres comitiis magistratum ante initum suffragium auctores fierent*. Cicero Brut. 14., Livius I. 17.: *Prisquam populus suffragium ineat, in incertum comitorum eventum, patres auctores sunt*. Dionysius II. 14. Nun konnte aber das Imperium in keinem Falle in incertum comitorum eventum, sondern nur einer bestimmten Person, also nach der Wahl ertheilt werden. Paul. Diac. S. 20.:

cum imperio esse dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium; daher war die der Wahl vorangegangene patrum auctoritas nur eine Zusicherung, daß man das Resultat derselben nicht hindern wolle, der Erwählte ward ohne Einspruch Magistrat und blieb es auch, ohne das Imperium durch die Lex curiata erhalten zu haben, die zwar wegen der erteilten Zusicherung nicht verweigert, aber verzögert und verhindert werden konnte. Seit dieser Zeit also mußten die patrum auctoritas, d. i. das auctores fieri der Patricier, von der Lex curiata de imperio getrennt erscheinen.

Seit dieser Zeit verloren die Curiat-Comitien für den Staat alle Bedeutung, und darum hörten die Patricier auf sich zu versammeln, so daß nun der Senat Alles allein abmachte. Nach der geschehenen Wahl wurden zwar die Auspicien befragt, auch der Erfolg in den so genannten Comitien der Curien verkündigt, Cicero adv. Rull. II. 11. Curjata tantum auspicioꝝ causa remansere, und dann das Imperium erteilt; allein hiezu kamen nur die Priester, die seit jeher zu den Curiat-Comitien gehört hatten, die Pontifices und Auguren zusammen, und die dreißig Curien wurden bloß durch dreißig Lictoren vertreten: neque veris comitiis hoc est populis suffragiis, neque illis ad speciem atque usurpationem vetustatis per triginta lictores auspicioꝝ causa adumbratis. Zugleich vollendete und sicherte das Gesetz des Dictators Hortensius die Berechtigung der Tribusversammlungen, „ut eo jure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur“, weil seit dieser Zeit der Unterschied zwischen Lex und Plebiscitum verschwindet (Marquardt bei Becker Th. II. Abth. 3. S. 161. f.). Eine andere lex Hortensia hob den Unterschied zwischen den dies comitiales auf, indem sie, um auch in den Centuriat-Comitien der Patricier und ihrer Clienten Einfluß durch größeren Zufluß des Landvolkes zu schwächen, das Verbot der Abhaltung jener Comitien an den Nundinen aufhob (Walter I. S. 76.).

XIII.

Die Plebejer und Patricier werden innerhalb der Centuriat-Comitien gleich gestellt.

Während die Plebejer bisher in der Magistratur, im Senate, zum Theile in der Gesetzgebung und in der Benützung des ager publicus zu gleichen Rechten mit den Patriciern zugelassen wurden, behielten diese noch in den Centuriat-Comitien ihre Vorrechte, und hatten daher in der Gesetzgebung, welche den Centurien zugewiesen war, in der Wahl der höheren Magistrate, in der Entscheidung über Krieg und in der höchsten Gerichtsbarkeit über Capitalsachen ein Uebergewicht über die Plebejer. Wir haben schon oben bei dem Decemvirat angedeutet, daß auch die Centuriat-Comitien einer Umgestaltung unterlagen.

Die Hauptmomente dieser Veränderung sind folgende: Die Centurien der reformirten Verfassung stehen in einem bestimmten Verhältniß zu den Tribus; jede Centurie ist ein Theil einer Tribus, dies ergibt sich aus der Benennung der Centurien, aus einer Anzahl von Stellen, in welchen dieses Verhältniß bestimmt vorausgesetzt wird, und endlich aus dem Umstande, daß der Ambitus auch für die Centuriat-Comitien nach Tribus organisiert war. (J. Marquardt bei Becker Th. II. Abth. 3. S. 11.) Es fragt sich nun, welches war die Anzahl der Centurien in der veränderten Einrichtung und wie verhielten sie sich zu der Tribus? Livius I. 43. sagt hierüber: „Nec mirari oportet, hunc ordinem, qui nunc est, post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis juniorum seniorumque, ad institutam a Servio Tullio summam non convenire. Quadrifariam enim urbe divisa regionibus colibusque, quae habitabantur partes, eas tribus appellavit. — Neque eae tribus

ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinere. Aus dieser Stelle geht nun hervor, daß es in der neuen Verfassung fünf und dreißig Tribus juniorum und fünf und dreißig Tribus seniorum gab. Wollte man nun für die reformirte Einrichtung siebenzig Centurien annehmen, so würde man mit den achtzehn Rittercenturien und fünf Centurien der Werkleute im Ganzen drei und neunzig Centurien erhalten. Allein diese Ansicht (Niebuhrs) ist schon aus dem Grunde unhaltbar, weil die Classeneintheilung dabei als aufgehoben betrachtet wird, und wir Zeugnisse besitzen, welche das Fortbestehen derselben zweifellos machen. Cicero de leg. IV. 11. 19. 44., Pr. Flacco VII. 15.: *tributum et centuriatum descriptis ordinibus, classibus, aetatibus — juberi veterique voluerunt.* Acad. II. 23. 73.: *Quis hunc philosophum non anteposit Chrisippo, — qui mihi cum illo colati quintae classis videntur.* Phil. II. 33. 82.: *Prima classis vocatur, tum secunda classis.* Aur. Vict. de vir ill. 57. von dem Gericht über den Censor Claudius: *et cum eum duae classes condemnassent Tiberius juravit.* Salust. Jug. c. 86.: *ipse interea milites scribere, non more majorum neque ex classibus, sed uti cujusque libido erat, capite census plerosque u. A.* Es kommt nun darauf an, den Zusammenhang zwischen den Tribus und Classen in der neuen Einrichtung nachzuweisen. Darüber gibt es nun zwei Ansichten. Die eine denkt sich die 70 Centurien in der Art in fünf Classen eingetheilt, daß die Reichsten zusammen in gewissen Tribus censirt wurden, die weniger Reichen der 2. Classe wieder in andern Tribus enthalten waren, und so fort bis zur untersten Classe (Huschke). Dagegen spricht der von Cicero hervorgehobene Unterschied zwischen den *censu, ordinibus, aetatibus* geordneten Centuriat-Comitien und den ohne Unterschied stimmenden Tribus, Cicero de leg. III. 19. 44.; denn, wenn die Tribus selbst einen gewissen Classenansatz repräsentirten, so mußten sie auch bei den Tribut-Comitien diese Geltung behalten. Richtiger ist die Ansicht, daß die für die Classen bestehende ungleiche Centurienzahl aufgehoben und eine gleiche für alle Classen in der Art eingeführt wurde, daß man in jeder Tribus die Classeneintheilung anwendete, und dabei die Eintheilung in *juniores* und *seniores* beibehielt, so daß auf jede Tribus fünf Centurien juniorum und fünf seniorum kamen. So enthielt jede Classe fünf und dreißig Tribus-Centurien der älteren und ebenso viel der jüngeren, wozu noch die Rittercenturien und einige der alten Zusatzcenturien gerechnet werden müssen. Der Hauptsache nach war also die Gesamtzahl der Centurien 368 und mit den Zusatzcenturien höchstens 373. Diese Ansicht wurde zuerst, wenigstens dem Principe nach, von Octavius Pantagatus verfochten, dem sich die Mehrzahl der Neueren, namentlich Savigny, Götting, Peter, Walter, Momsen, Marquardt u. A. mit einigen Modificationen anschließen.

Die zweite Veränderung wurde mit der Ordnung der Abstimmung vorgenommen, indem den Rittercenturien das Recht genommen wurde, zuerst zu stimmen und zu diesem Zwecke eine Centurie durch das Loos bestimmt wurde, Cicero IV. 2. 33.: *sortitio praerogativae*; Livius XXIV. 7.: *Quum sors praerogativae Aniensis exisset.* Diese Centurie hieß *praerogativa*. Cicero pr. Plane. 20. 49.: *centuria praerogativa* und im Gegensatz zu ihr die übrigen *jure vocatae*, so, daß also nach der *praerogativa* die erste Classe, und zwar in ihr zuerst die achtzehn Rittercenturien, dann die übrigen Centurien stimmten. Hierauf folgte die zweite Classe u. s. w. Ob nun zum Loosen und Vorstimmen alle Centurien zugelassen wurden, oder nur gewisse, ist streitig. Höchstens läßt sich für die Ausschließung der Equites das Princip der Reform anführen, nach welchem diese die ihnen allein bis dahin zustehende Vorstimme nicht mehr behalten sollten.

Fragen wir nun nach dem politischen Resultat der Reformen, so war dieses ein Zugeständniß an die Volkspartei, und zwar nach J. Marquardt bei Becker ein vierfaches: „einmal in dem Aufhören der stehenden, den Patriciern angehörigen *praerogativa*; zweitens, in der Vermehrung der Centurienzahl überhaupt, wodurch nun mindestens drei, bei einiger Meinungsverschiedenheit aber alle Classen zur Abstimmung kamen, weil die Majorität jetzt 187 Stimmen betrug; drittens in der gleichen Vertretung aller Classen durch die gleiche Zahl der Centurien, und viertens durch die Vast-

zung der Centurien auf die Tribuseintheilung. Denn die Tribus hielten in gewissen Interessen zusammen, dies machte nun unmöglich, daß die Classen, und namentlich die erste, zusammenstanden, wodurch in der alten Verfassung eine Majorität im Interesse der Aristokratie erreicht wurde; und so liegt gerade in dem Princip der neuen Organisation ein entschiedenes Hervortreten des volksthümlichen Interesses gegen das eines einzigen bevorzugten Standes.

Es bleibt uns noch die Zeit dieser Veränderungen zu bestimmen. Es fehlt darüber gänzlich an einem bestimmten chronologischen Datum, indessen sagt Livius ausdrücklich: daß die neue Verfassung nach Vollendung der Tribuszahl auf fünf und dreißig entstanden war. Da nun im zweiten punischen Kriege diese Reformen als bestehend vorausgesetzt werden, Livius XXIV. 7., XXVI. 22., XXVII. 6., die Zahl der Tribus aber im Jahre 513 auf fünf und dreißig gebracht wurde; so leuchtet der Zeitpunkt mit einiger Gewißheit ein, obwohl das Jahr nicht mit Bestimmtheit entschieden werden kann.

Mit diesen Reformen fiel das letzte Vorrecht des patricischen Standes der Plebs gegenüber.



Schul - Nachrichten.

A.

Lehr - Verfassung.

1. Achte Classe.

Ordinarius dieser Classe war der supplirende Professor Dr. Abin Stoblecki, zugleich Professor der Mathematik und Physik, für den Regular-Clerus.

a. Sprachen, (obligate).

Deutsch lehrte 3 Stunden wöchentlich der Humanitätslehrer Dr. Franz Nowotny: Vorbereitende Einleitung zur Aesthetik. Lyrische und epische Dichtkunst. Rhetorische Entwicklung eines Aufsatzes. Alle drei Wochen wurde ein schriftlicher Aufsatz zur Ausarbeitung gegeben.

Latein lehrte wöchentlich 4 Stunden Dr. Franz Nowotny. Gelesen wurde: VI Epistolae Horatii, Taciti Agricola capita XXXII; im 2. Semester XII Horatii Odae und Taciti historiarum libri III. cap. 50. nebst grammatisch-stylistischen Uebungen.

Griechisch lehrte der Director Dr. J. Tachau in wöchentlich 4 Stunden. Gelesen wurden aus Homers Odyssee die 4 ersten Gefänge und aus dem Sophocles die Tragödie: der König Oedipus. Grammatikalische Aufgaben wurden alle 14 Tage aus Kühner's Grammatik gearbeitet. In den letzten 3 Monaten lehrte der suppl. Lehrer Georg Dzidziniewicz.

Polnisch lehrte der prov. Lehrer Eugen Lazowski in wöchentlich 2 Stunden: Literaturgeschichte nach eigenen Schriften. Lectüre: poetische Musterstücke aus Nauka poezyi. Mündliche Redebübungen, wie auch schriftliche Aufsätze wurden häufig vorgenommen.

Ruthenisch lehrte der Universitäts-Professor Jacob Glowacki in wöchentlich 2 Stunden: Literaturgeschichte nach eigenen Schriften und Lectüre aus Igor's Heereszug mit sprachlichen und sachlichen Expositionen.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion für die Studirenden ritus latini in wöchentlich 2 Stunden, lehrte der Gymnasial-Katechet Dr. L. Jurkowski nach Martin's Lehrbuch, und zwar die Kirchengeschichte, wobei auch Dr. Alzog benützt wurde; für die Studirenden ritus graeci ebenfalls in wöchentlich 2 Stunden der suppl. Katechet J. Guszalewicz nach demselben Lehrbuche in ruthenischer Sprache.

Physik in 7 wöchentlichen Stunden nach Etlingshausen's Lehrbuche lehrte Dr. Albin Steblecki. Die Experimente wurden theils sogleich beim Vortrage, theils in anderen freien Stunden angestellt.

Weltgeschichte lehrte der suppl. Lehrer Johann Kruszyński in wöchentlichen 2 Stunden: im I. Semester neuere Geschichte seit dem Anfang des 17. bis zum Schluß des ersten Viertels des 18. Jahrhunderts; im II. Semester: Schluß der neueren Geschichte bis 1789 nach Pütz 3. Band, wie auch österreichische Vaterlandskunde.

Philosophische Propädeutik lehrte in wöchentlich 2 Stunden der Supplent Johann Kruszyński, und zwar im I. Semester Psychologie nach Professor Lichtenfels, im II. Semester Logik nach Beck.

2. Siebente Classe.

Ordinarius war der Ober-Gymnasial-Lehrer Dr. Franz Nowotny.

a. Sprachen.

Deutsch lehrte in 3 Stunden wöchentlich Dr. Franz Nowotny, und zwar: Literaturgeschichte von den ältesten Zeiten bis Opitz nach Villmar im I. Semester; im II. von Opitz bis auf die neuesten Zeiten. Zur Lectüre diente: die Höhle auf Antiparos vom Engel, der Frühling vom Kleist, die Alpen vom Gessner und Klopstocks Messiad 1. Gesang.

Latein lehrte in wöchentlich 5 Stunden Dr. Franz Nowotny, und zwar: Virgilii Aeneidos lib. I. et VI. et Ciceronis oratio pro lege Manilia et pro rege Dejatharo.

Griechisch lehrte wöchentlich 4 Stunden der Director Dr. Tachau und in den letzten 3 Monaten G. Dzidziniewicz. Gelesen wurden: 4 Gefänge aus Homer's Iliade, und aus dem Demosthenes Philippische Reden I und II und die Rede für den Frieden. Grammatikalische Aufgaben wurden gegeben und die Accentlehre nach Götting erklärt.

Polnisch lehrte in wöchentlich 2 Stunden der prov. Lehrer Eugen Lazowski: Literaturgeschichte nach eigenen Schriften vom XVI. Jahrhunderte bis auf Konarski. Auch wurden prosaische und poetische Musterstücke aus dieser Periode gelesen. Zu Vortragsübungen wurden ästhetische Stellen der neuesten Dichtkunst gewählt.

Ruthenisch lehrte in wöchentlich 2 Stunden der Unversitäts-Professor Jacob Glowacki: Literaturgeschichte nach eigenen Schriften. Lectüre: Igor's Heereszug. Auch Gedichte der neuesten Zeitperiode wurden declamirt.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion lehrte in 2 Stunden wöchentlich der Gymnasial-Katechet Dr. L. Jurkowski nach Dr. Martin's Lehrbuche, und zwar die katholische Sittenlehre.

Für die Schüler ritus graeci in wöchentlich 2 Stunden der suppl. Katechet J. Guszalewicz nach demselben Lehrbuche in ruth. Sprache.

Mathematik und Geometrie lehrte Dr. Albin Steblecki wöchentlich 3 Stunden im I. Semester: Gleichungen; im II. Semester: Progressionen, Combinationen, Binomischer Lehrsaß und Zinsrechnungen; Geometrie im I. Semester wöchentlich 1 Stunde: Körperlehre, im II. Semester: analytische Darstellung gerader und krummer Linien in 2 wöchentlichen Stunden nach Mozhnik's Lehrbuch.

Geschichte und Geographie 2 Stunden wöchentlich lehrte der suppl. Lehrer Johann Kruszyński im I. Semester: Von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zum Schluß des 13.; im II. Semester das 14., 15. und 16. Jahrhundert nach Pütz.

Physik lehrte Dr. Albin Steblecki im I. Semester wöchentlich 3 Stunden nach Baumgartner's Lehrbuche: Allgemeine Eigenschaften der Körper, Chemie, Magnetismus und Electricität; im II. Semester: Mechanik nach Ettingshausen's Lehrbuche.

3. Sechste Classe.

Ordinarius war der suppl. Lehrer Fr. Wyszynski.

a. Sprachen.

Deutsch lehrte in wöchentlich 3 Stunden Dr. Franz Nowotny: Allgemeine stylistische Regeln und die älteste deutsche Literatur nach Villmar. Lectüre aus Mozart's Lesebuch für die oberen Classen im I. Semester; im II. von der Erzählung, Fabel und vom didactischen Gedicht. Fortsetzung der deutschen Literatur bis Opitz nach Villmar. Lectüre aus Mozart.

Latein lehrte 6 Stunden wöchentlich der suppl. Lehrer Fr. Wyszynski. Gelesen wurde: Sallustii bellum Jugurthinum et Catilinae conjuratio; Virgillii I. Eclogae und I. Buch Georgicon. Aus Schirlitz's lateinischen Stylübungen 40 Sph. Alle 14 Tage eine Hausarbeit.

Griechisch lehrte 4 Stunden wöchentlich der suppl. Lehrer G. Dzidziniewicz, in den letzten 3 Monaten der an den polnischen Parallel-Classen suppl. Lehrer Fr. Kozmiński. Gelesen wurde: aus Homer's Iliade Gesang III. und VI. und aus dem Herodot I. Buch. Nebenbei wurden grammatische Regeln nach Kühner's Grammatik eingeübt. Alle 14 Tage wurde eine Aufgabe gegeben.

Polnisch lehrte in wöchentlich 2 Stunden der prov. Lehrer Eugen Łazowski: Literaturgeschichte nach eigenen Schriften bis zum XVI. Jahrhunderte. Als Lectüre dienten mustergiltige Stücke neuester Dichtkunst mit ästhetischen Erklärungen. Thematata wurden zur freien Ausarbeitung gegeben.

Ruthenisch lehrte in wöchentlich 2 Stunden der prov. Lehrer Johann Guszalewicz: Altflavische Grammatik nach Dobrzański's Lehrbuche. Lectüre: Igor's Heereszug.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion 2 Stunden wöchentlich lehrte Dr. Lud. Jurkowski nach Dr. Martin, und zwar die katholische Glaubenslehre.

Der suppl. Katechet J. Sembratowicz denselben Lehrstoff für die Schüler ritus graeci in ruthenischer Sprache.

Algebra wöchentlich 3 Stunden lehrte der suppl. Lehrer Ambros von Rechtenberg: Potenzgrößen, Wurzelgrößen, Logarithmen nach Mohznik's Lehrbuch. Geometrie: Ebenen, Trigonometrie und Stereometrie, nach Mohznik.

Geschichte und Geographie in wöchentlich 2 Stunden lehrte der suppl. Lehrer J. Kruszynski im I. Semester: vom Ursprung des pelop. Krieges bis zur politischen Gleichberechtigung der Plebejer mit den Patriciern; im II. Semester: Fortsetzung der römischen Geschichte bis zum Schluß der Völkerwanderung, nach Pütz.

Naturgeschichte lehrte im I. Semester wöchentlich in 3 Stunden der suppl. Lehrer J. Limberger: Mineralogie nach Zippe und Eichelberg; im II. Semester: Naturlehre lehrte Dr. Albin Steblecki von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, Chemie, Magnetismus und Electricität, nach Baumgartner's Lehrbuche.

4. Fünfte Classe.

Ordinarius war der suppl. Lehrer Georg Dzidziniewicz.

a. Sprachen.

Deutsch lehrte in wöchentlich 2 Stunden der suppl. Lehrer Carl Schriner. Zur Lectüre diente: der I. Band des deutschen Lesebuches für die obere Gymnasial-Classen. Die Regeln der Poesie wurden bei der Lectüre analytisch mit Zugrundelegung von Goekel's deutscher Schriftsprache II. Theil entwickelt.

Latin lehrte 6 Stunden wöchentlich der suppl. Lehrer Franz von Wyszyński. Gelesen wurde: das I. und IV. Buch des Livius und einige Stücke aus dem I. Buche des Ovidius Naso. Aus Schirlitz's lateinischen Stylübungen 50 SSphe. Alle 14 Tage ein Hauspensum.

Griechisch lehrte in wöchentlich 4 Stunden der suppl. Lehrer Georg Dzidziniewicz. Drei Gesänge aus Homer's Iliade wurden gelesen und die grammatikalischen Regeln nach Kühner's Sprachlehre eingeübt. Alle 14 Tage wurde eine Aufgabe gegeben.

Polnisch in wöchentlich 2 Stunden lehrte der prov. Lehrer G. Lazowski: die Syntax nach seiner eigenen Grammatik und eine kurzgefaßte Uebersicht der Culturzustände als Einleitung zur Literaturgeschichte. Zur Lectüre wurde benützt die Sammlung Polihimnia. Declamationsübungen wie Hausarbeiten wurden vorgenommen.

Ruthenisch lehrte 2 Stunden wöchentlich der prov. Lehrer J. Guszalewicz: Altflavische Grammatik nach Dobrzański. Lectüre: die Psalmen.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion lehrte 2 Stunden wöchentlich der Gymnasial-Katechet Dr. Lud. Jurkowski nach Dr. Conrad Martin: die Geschichte der Offenbarungen Gottes im alten und neuen Bunde.

Für die Studirenden ritus graeci lehrte denselben Lehrstoff nach demselben Lehrbuche der suppl. Katechet J. Sembratowicz.

Mathematik und Geometrie in wöchentlich 4 Stunden lehrte der suppl. Lehrer Ambros von Rechtenberg, beide nach Mozhnik's Lehrbuche und zwar: Rechnung mit algebraischen Größen, Theilbarkeit der Zahlen, gemeinschaftliches Maß und Vielfaches, gemeine Brüche, Decimalbrüche, Kettenbrüche und die Planimetrie.

Geschichte und Geographie lehrte in wöchentlich 3 Stunden der suppl. Lehrer J. Kruszyński nach Pütz im I. Semester: orientalische Geographie und Culturzustände; im II. Semester: griechische Geographie und Geschichte.

Naturgeschichte in wöchentlich 4 Stunden lehrte der suppl. Lehrer J. Limberger, in den letzten 2 Monaten der suppl. Lehrer Julian Czerkawski, im I. Semester: Zoologie nach Zippe und Kner, im II. Semester: Mineralogie nach Zippe und Fellöcker, und Botanik nach Zippe und Seubert, verbunden mit Excursionen.

5. Vierte Classe.

Ordinarius war der suppl. Lehrer J. Limberger, in den letzten 2 Monaten Ambros von Rechtenberg.

a. Sprachen.

Deutsch lehrte in wöchentlich 3 Stunden der suppl. Lehrer Carl Schriner nach Wurtz's Sprachdenklehre und nach den elementarischen Denk- und Stylübungen desselben Verfassers. Lectüre: der IV. Theil des Lehrbuches vom Mozart, wobei die Prosodie und Metrik analytisch entwickelt wurde.

Latein lehrte in wöchentlich 6 Stunden der suppl. Lehrer Fr. Wyszynski nach Putsche's Grammatik: Moduslehre und Prosodie. Gelesen wurde: J. Caesaris de bello Gallico I., II. und III. Buch. Jede Woche wurde ein Pensum gegeben.

Griechisch lehrte wöchentlich 4 Stunden der suppl. Lehrer Georg Dzidziniewicz nach Kühner's Grammatik. Im II. Semester wurde eine Partie aus Halm's Lesebuche vorgenommen. Alle 14 Tage eine Aufgabe.

Polnisch lehrte 2 Stunden wöchentlich der prov. Lehrer G. Lazowski nach seiner eigenen Grammatik. Lectüre aus der Sammlung Polihimnia, wobei auch Declamationsübungen vorgenommen wurden. Aufgaben frei bearbeitet.

Ruthenisch lehrte 2 Stunden wöchentlich der prov. Lehrer J. Guszalewicz nach Głowacki's Grammatik. Lectüre: die Bibel v. Dr. Lewicki.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion lehrte wöchentlich 2 Stunden der suppl. Gymnasial-Katechet N. Strzelecki nach Schumacher: Biblische Geschichte des neuen Bundes, sammt der Geographie von Palästina.

Für die Studirenden ritus graeci lehrte der suppl. Katechet J. Sembratowicz: Erklärung des christkatholischen Gottesdienstes nach dem gr. kath. Ritus in ruth. Sprache.

Arithmetik und Geometrie lehrte wöchentlich 3 Stunden der suppl. Lehrer Ambros Rechtenberg nach Mozhnik und Graeffe: Potenz- und Wurzelgrößen, Logarithmen, Stereometrie, ebene Trigonometrie.

Geschichte und Geographie lehrte wöchentlich 3 Stunden der Gymnasial-Lehrer P. Paszkowski im I. Semester: wiederholend und ergänzend die allgemeine alte, mittlere und neuere Geographie; im II. Semester: die österreichische Geographie und Vaterlandskunde sammt einer kurzen Uebersicht der österreichischen Geschichte nach selbst verfaßten Schriften.

Naturlehre lehrte wöchentlich 3 Stunden der suppl. Lehrer J. Limberger, in den letzten 2 Monaten der Lehramts-candidat Dr. Fel. Strzelecki nach Dr. Kunzek's Naturlehre.

6. Dritte Classe.

Ordinarius war der Gymnasial-Lehrer Peter Paszkowski.

a. Sprachen.

Deutsch lehrte wöchentlich 3 Stunden der suppl. Lehrer G. Schreiner nach Wurst's practischer Sprachdenklehre. Zur Lectüre diente: der III. Theil des deutschen Lesebuche vom Mozart.

Latein lehrte 5 Stunden wöchentlich der Gymnasial-Lehrer P. Paszkowski nach Putsche's lat. Grammatik. Lectüre aus dem Cornelius Nepos.

Griechisch lehrte 5 Stunden wöchentlich der suppl. Lehrer G. Dzidziniewicz nach Kühner's Grammatik.

Polnisch lehrte wöchentlich 2 Stunden der prov. Lehrer G. Lazowski nach seiner eigenen Grammatik. Zur Lectüre wurde gebraucht: „Wybór prozy i poezyi“. Schriftliche Aufsätze und Vortragsübungen wurden vorgenommen.

Ruthenisch 2 Stunden wöchentlich lehrte der prov. Lehrer J. Guszalewicz nach Głowacki's Grammatik. Lectüre wie in der IV. Classe.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion lehrte 2 Stunden wöchentlich der suppl. Katechet N. Strzelecki nach Schumacher: Biblische Geschichte des alten Bundes.

Für die Studirenden ritus graeci lehrte der suppl. Katechet J. Sembratowicz in wöchentlich 2 Stunden: Biblische Geschichte des neuen Bundes nach Dr. Lewicki's Lehrbuch in ruthenischer Sprache

Arithmetik und Geometrie in wöchentlich 3 Stunden lehrte der suppl. Lehrer Ambros von Rechtenberg nach Mozhuik und Graeffe: Algebraische Rechnungsarten, Potenzen, Permutationen, Combinationen, Kreislinien, Ellipse, Parabel, Flächeninhalt der Figuren.

Geschichte und Geographie wöchentlich in 3 Stunden lehrte der Gymnasial-Lehrer P. Paszkowski nach Pütz im Auszuge: mittlere und neuere Zeit bis zum westphälischen Frieden.

Naturlehre wöchentlich 3 Stunden lehrte der suppl. Lehrer J. Limberger, in den letzten zwei Monaten der Lehramts-candidat Dr. F. Strzelecki, im I. Semester Naturgeschichte und zwar: Mineralogie nach Fischer's Lehrbuch und Zippo; im II. Semester: Naturlehre nach Dr. Baumgartner's Lehrbuch.

7. Zweite Classe.

Ordinarius war der suppl. Lehrer Carl Schriener.

a. Sprachen.

Deutsch lehrte in 3 Stunden wöchentlich der suppl. Lehrer Carl Schriener nach Wurst's practischer Sprachdenklehre. Zur Lectüre diente: der II. Theil des Lesebuches vom Mozart.

Latein lehrte 8 Stunden wöchentlich der Gymnasial-Lehrer Anton Schneider nach Kühner's Grammatik. Alle Wochen eine Schulaufgabe.

Polnisch lehrte 3 Stunden wöchentlich der prov. Lehrer G. Lazowski nach seiner eigenen Grammatik. Zur Lectüre diente: „Wybór prozy i poezyi“. Vortragsübungen und schriftliche Aufsätze wurden vorgenommen.

Ruthenisch lehrte wöchentlich 3 Stunden der prov. Lehrer Joh. Gaszalewicz nach Glowacki's Grammatik. Gelesen wurde aus der „Czetanka“; auch aus dem deutschen Lesebuche wurde in 3 Ruthenische übersetzt.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion lehrte wöchentlich 2 Stunden der suppl. Katechet A. Strzelecki: Die Erklärung der gottesdienstlichen Handlungen nach eigenen Schriften.

Für die Studirenden ritus graeci lehrte der suppl. Katechet J. Sembratowicz: Biblische Geschichte des alten Bundes nach Dr. Lewicki's Lehrbuch in ruthenischer Sprache.

Arithmetik und geometrische Anschauungslehre 3 Stunden wöchentlich lehrte der suppl. Lehrer Ambros von Rechtenberg nach Mozhuik und Graeffe: Verhältnisse, Proportionen, Maß-, Gewichtskunde, Geld- und Münzwesen, dann Congruenz der Dreiecke, krumme Linien, Flächeninhalt der Figuren.

Geschichte und Geographie 3 Stunden wöchentlich lehrte der Gymnasial-Lehrer P. Paszkowski nach Pütz im Auszuge: die alte Geschichte bis zum römischen Kaiserreiche.

Naturgeschichte wöchentlich 2 Stunden lehrte der suppl. Lehrer J. Limberger, in den letzten 2 Monaten der suppl. Lehrer J. Czerkawski im I. Semester: Rückgrathlose Thiere nach Fischer's Lehrbuch; im II. Semester: Botanik nach Fischer, verbunden mit Excursionen.

8. Erste Classe.

Ordinarius war der Gymnasial-Lehrer Anton Schneider.

a. Sprachen.

Deutsch lehrte wöchentlich 3 Stunden der suppl. Lehrer Carl Schriener nach Wurst's practischer Sprachdenklehre. Als Lectüre wurde benützt: der I. Theil des deutschen Lesebuchs vom Mozart.

Latein wöchentlich 8 Stunden lehrte der Gymnasial-Lehrer A. Schneider nach Kühner's Grammatik. Alle 14 Tage eine Schul- und Hausaufgabe.

Polnisch lehrte 3 Stunden wöchentlich der prov. Lehrer E. Lazowski nach seiner eigenen Grammatik. Zur Lectüre und zu Vortragsübungen diente: „Wybór prozy i poezyi“. Auch wurden Dictate und schriftliche Aufsätze vorgenommen.

Ruthenisch wöchentlich 3 Stunden lehrte der prov. Lehrer J. Guszalewicz nach Głowacki's Grammatik. Gelesen wurde aus der „Czetanka“.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion 2 Stunden wöchentlich lehrte der suppl. Katechet A. Strzelecki nach Schmitz's kath. Katechismus.

Für die Studirenden ritus graeci lehrte nach demselben Katechismus der suppl. Katechet Joh. Sembratowicz in ruthen. Sprache.

Arithmetik und geometrische Anschauungslehre 3 Stunden wöchentlich lehrte der suppl. Lehrer Ambros von Rechtenberg nach Mozhnik und Schulz von Straszniecki: Die vier Species, Theilbarkeit der Zahlen, gemeine Brüche, Decimalbrüche, dann geometrische Grundbegriffe, Grundlehren von Dreiecken und Vierecken.

Geographie in 3 Stunden wöchentlich lehrte der Gymnasial-Lehrer W. Paszkowski nach Burger's: Allgemeine Elementar-Geographie.

Naturgeschichte wöchentlich 2 Stunden lehrte der suppl. Lehrer J. Limberger und in den letzten 2 Monaten der suppl. Lehrer J. Czerkawski: Wirbelthiere nach Fischer's Lehrbuch.

Uebersicht der Lehrgegenstände und Lehrstunden in den mit dem deutschen Obergymnasium vereinigten vier Parallel-Classen, in denen die polnische Sprache als Unterrichtssprache gebraucht wird.

1. Vierte Classe.

Ordinarius dieser Classe war der suppl. Lehrer Fr. Koźmiński.

a. Sprachen.

Deutsch lehrte in wöchentlich 5 Stunden der suppl. Lehrer G. Cielecki nach Hoffmann's Schulgrammatik: Die Lehre von einfachen und mehrfachen Sätzen. Zur Lectüre statar. und cursor und zum Uebersetzen in's Polnische wurde von Mozart's Lesebuch der IV. Band benützt, und zum Uebertragen in's Deutsche der II. Theil von „Przykłady Trojańskiego“.

Latein lehrte wöchentlich 6 Stunden der suppl. Lehrer Fr. Koźmiński nach Popliński's Grammatik. Übungsbeispiele: Przykłady do tłumaczenia z polskiego na łacińskie przez Poplińskiego (na Quarte). Gelesen wurde: Julii caesaris de bello Gallico IV. libri.

Griechisch lehrte in 4 wöchentlichen Stunden der suppl. Lehrer Fr. Koźmiński nach Dr. Enger übersetzt vom Dr. Morowski: Die unregelmäßigen Zeitwörter, Verba in $\mu\iota$ und die Hauptpuncte aus der Syntax. Übungsbeispiele nach „Przykłady do tłumaczenia z greckiego na polskie według Kühnera przez Fr. Koźmińskiego“. Im II. Semester Xenophon's Anabasis I. Buch.

Polnisch lehrte wöchentlich 2 Stunden der suppl. Lehrer Heinrich Suchecki: Sprachtheorie nach seiner eigenen Grammatik. Zur practischen Einübung wurden neben schriftlichen Ausarbeitungen und Declamationsübungen auserwählte Gedichte aus der Sammlung Polihimnia grammatisch, stylistisch und sachlich zergliedert.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion lehrte wöchentlich 2 Stunden der suppl. Katechet Michael Wiktorowicz: Die biblische Geschichte und Geographie des neuen Bundes nach Anton Tyc.

Algebra und stereometrische Anschauungslehre lehrte wöchentlich 3 Stunden der suppl. Lehrer Dr. Urbański nach „Geometryja uzmysławiającym sposobem wyłożona przez Doktora Urbańskiego“ — und Algebra nach Brettner.

Geschichte und Geographie wöchentlich 3 Stunden lehrte der suppl. Lehrer Fr. Szyn-glarski in deutscher Sprache im I. Semester: Ergänzende Wiederholung des geographischen Unterrichts; im II. Semester: österreichische Vaterlandskunde.

Physik wöchentlich 3 Stunden lehrte Dr. Urbański nach „Fizyka dla klas niższych gimnazjalnych“ von Dr. Urbański: Mechanik der festen, flüssigen und ausdehnbaren Stoffe, Akustik, Magnetismus, Electricität, Lichtlehre und Astronomie.

2. Dritte Classe.

Ordinarius war der suppl. Lehrer Eduard Cielecki.

a. Sprachen.

Deutsch lehrte in wöchentlich 5 Stunden der suppl. Lehrer E. Cielecki nach Hoffmann's Schulgrammatik: Die ganze Formenlehre nebst stat. und cursor. Uebersetzungen aus dem III. Bande von Mozart's Lesebuch in's Polnische, und aus „Przykłady Poplińskiego“ in's Deutsche nebst Übungen im Vortrage und Aufgaben.

Latein lehrte in wöchentlich 5 Stunden der suppl. Lehrer A. Cielecki nach Popliński's Grammatik. Gelesen wurde Cornelius Nepos.

Griechisch lehrte wöchentlich 5 Stunden der suppl. Lehrer Fr. Koźmiński: Regelmäßige Flexionen mit Ausschluß der Verba in $\mu\iota$ nach der Grammatik wie oben. Übungsbeispiele, wie oben.

Polnisch lehrte wöchentlich 2 Stunden der suppl. Lehrer Heinrich Suchecki nach seiner eigenen Grammatik. Zum Behufe der practischen Einübung wurden Gedichte aus Polihimnia gelesen und declamirt.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion lehrte wöchentlich 2 Stunden der suppl. Katechet M. Wiktorowicz: Die biblische Geschichte und Geographie des alten Bundes nach A. Tyc.

Algebra und Geometrie lehrte wöchentlich 3 Stunden der suppl. Lehrer Dr. Urbański nach Brettner's Algebra: Ausziehen der Quadratwurzel, Gleichungen des I. Grades und Com-

binationslehre; Geometrie nach seinem eigenen Werke „Geometryja dla szkół niższych“: Die Kreislehre.

Geschichte und Geographie lehrte wöchentlich 3 Stunden in deutscher Sprache der suppl. Lehrer Fr. Szynglarski: Die Geschichte des Mittelalters und Anfang der neueren Geschichte bis zum 30jährigen Kriege nach Pütz.

Naturgeschichte und Physik lehrte wöchentlich 3 Stunden der suppl. Lehrer G. Cielecki und in den letzten 2 Monaten der Lehramts-candidat Dr. Strzelecki im I. Semester: die Mineralogie; im II. Semester Physik nach „Fizyka elementarna“ vom Dr. Urbański, und zwar: allgemeine Eigenschaften der Materie, Aggregationszustand, Wärme und einfache Grundstoffe.

3. Zweite Classe.

Ordinarius war der suppl. Lehrer Adalbert Gielecki.

a. Sprachen.

Deutsch lehrte in wöchentlich 6 Stunden der suppl. Lehrer S. Suchecki nach Hoffmann's Elementar-Grammatik.

Zur Sprachübung wurde aus Mozart's Lesebuch II. Bande gelesen, in die Muttersprache übersetzt, analysirt und declamirt, und polnische Sätze wurden aus Popliński's „Przykłady“ mündlich und schriftlich in's Deutsche übertragen.

Latein lehrte in wöchentlich 7 Stunden der suppl. Lehrer A. Gielecki nach Popliński's Grammatik: Die Ergänzung der Formenlehre, die Constructio Acc. cum Inf. und der Abl. absolutus. Gelesen wurden: die Exercitien vom Popliński (na Piąte).

Polnisch in wöchentlich 3 Stunden lehrte der suppl. Lehrer S. Suchecki nach seiner eigenen Grammatik; nebenbei wurde aus Popliński's „Wybór prozy i poezyi“ gelesen, sprachlich zergliedert, sachlich erläutert und nacherzählt. Schriftliche Sprachübungen, so wie jene im Vortrag wurden auch gepflogen.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion lehrte wöchentlich 2 Stunden der suppl. Katechet M. Wiktorowicz: Die Liturgie der kathol. Kirche.

Arithmetik und geometrische Anschauungslehre lehrte wöchentlich 3 Stunden Dr. Urbański nach „Arytmetyka Krawczykiewicza kurs wyższy“: die Proportionen, Regelbetri, Gesellschafts- und Zinsrechnung. Aus der Geometrie die Anschauungslehre, Congruenz und Ähnlichkeit der Dreiecke, Pythagoreischer Lehrsatz nach „Geometryja dla szkół niższych“ vom Dr. Urbański.

Naturgeschichte lehrte wöchentlich 2 Stunden der suppl. Lehrer G. Cielecki, und zwar im I. Semester: Rückgrathlose Thiere; im II. Semester: Botanik.

Geschichte und Geographie lehrte wöchentlich 3 Stunden der suppl. Lehrer Fr. Szynglarski: Geschichte des Orients, Griechenlands und römische Geschichte nach Pütz.

4. Erste Classe.

Ordinarius war der suppl. Lehrer Fr. Szynglarski.

a. Sprachen.

Deutsch lehrte wöchentlich 6 Stunden der suppl. Lehrer A. Gielecki nach Kotschula's theoretisch-practischer Grammatik, und zwar: die Formenlehre des Nomen und Verbum. Zur practischen

Uebung wurden auserwählte Stücke gelesen, nacherzählt und vorgetragen aus Mozart's Lesebuch I. Band nebst schriftlichen Aufträgen.

Latein lehrte wöchentlich 7 Stunden der suppl. Lehrer Fr. Szynglarski nach Popliński's Grammatik. Uebersetzungen wurden aus Popliński's „Przykłady“ vorgenommen und Aufgaben gegeben.

Polnisch lehrte in wöchentlich 3 Stunden der suppl. Lehrer S. Suchecki nach seiner eigenen Grammatik. Statar. und cursor. Lectüre aus „Wybór prozy i poezyi“ vom Popliński, neben Uebungen im Vortrage und im correcten Schreiben.

b. Wissenschaftliche Gegenstände.

Religion lehrte wöchentlich 2 Stunden der suppl. Katechet M. Wiktorowicz nach dem kathol. Katechismus vom Schmitz.

Arithmetik und geometrische Anschauungslehre lehrte wöchentlich 3 Stunden Dr. Urbanski, und zwar: die Arithmetik nach Krawczykiewicz „kurs niższy“, die 4 Rechnungs-species mit Decimalbrüchen; die Geometrie nach „Geometryja uzmysłowiającym sposobem wyłożona przez Dr. Urbanskiego“: Linien, Winkel und ebene Figuren.

Naturgeschichte lehrte wöchentlich 2 Stunden der suppl. Lehrer G. Ciolecki: Die Wirbelthiere.

Geographie lehrte 3 Stunden wöchentlich der suppl. Lehrer Fr. Koźmiński, in den 3 letzten Monaten aber der suppl. Lehrer S. Suchecki nach Selter. Die überblickliche Kunde des Erdballs in mathematischer, physischer, politischer und ethnographischer Beziehung wurde an der des vaterländischen Bodens zur speciellen Kenntniß erweitert.

Anmerkung. Nach der hohen Ministerial-Verordnung war es bezüglich der beiden Landessprachen, der polnischen und ruthenischen, den Eltern der Studirenden des deutschen Obergymnasiums frei gestellt, die Eine oder die Andere als obligates Studium für ihre Söhne zu wählen, daher auch beide Sprachen als relativ obligat in dem Verzeichniße erscheinen.

Freie Studien.

Die französische Sprache und Literatur lehrte in wöchentlichen 6 Stunden nach 2 Abtheilungen der Prof. dieser Sprache an der k. k. technischen Akademie Carl Piechorski aus Machat's Sprachlehre und nach eigenen Schriften.

Die italienische Sprache und Literatur in 6 Stunden wöchentlich ebenfalls nach 2 Abtheilungen der Prof. dieser Sprache an der k. k. technischen Akademie Dr. Jacob Schoklizh nach Fornassaris Grammatik und eigenen Heften.

Die Calligraphie lehrte in wöchentlich 4 Stunden nach 2 Abtheilungen der prov. Lehrer Wojewódka.

Den Gesangunterricht erteilte in 3 Stunden wöchentlich der prov. Lehrer Wyrzywalski.

Gegebene Themata zu Haus- und Schularbeiten für die Schüler des Obergymnasiums.

I. Deutsche Themata.

- Beschreibung des Frühlings.
 Beschreibung eines Gartens mit den anliegenden Gebäuden.
 Erzählung vom Ei des Columbus.
 Vom Dank der Welt, nach einer altdeutschen Fabel.
 Siegfried's Jagd, nach den Nibelungen.
 Legende vom h. Alexius.
 Der Kampf mit dem Drachen, nach Schiller.
 Der edle Retter bei einem Eisgang.
 Abel's Tod. Erzählung mit Charakter schilderungen.
 Krösus und Solon, als Nachahmung des Rings des Polycrates.
 Vergleichung des Jünglings mit dem Schmetterling.
 Beschreibung eines nächtlichen Brandes.
 Beschreibung der Bilder im Tempel der Juno zu Karthago, nach Virgil.
 Das Schwert des Damocles, Erzählung.
 Sphigenie's Rettung in Aulis.
 Alexander's Gastgelage und des Clitus Ermordung.
 Charakterschilderung eines Eitlen.
 Die unerwartete Rückkehr, eine Erzählung mit eingelegtem Gespräch.
 Ueber die Vorzüge des Frühlings und des Herbstes; Gespräch zwischen einem Landwirth und einem Jäger.

Rhetorische Entwicklungen.

- Fleiß ist die reichste Schatzgrube im Leben.
 Aufforderung an einen Freund zum Aufenthalte auf dem Lande im Frühling.
 Ueber den Horazischen Satz: „Incipe, qui recte vivendi prorogat horam“.
 Warum ist insbesondere die Jugend zur Erlernung der Wissenschaften geeignet?
 Verdient Alexander, der Macedonier, den Namen des Großen?
 Welche sind die wichtigsten Hindernisse, die den Fortschritten der Jugend in den Studien im Wege stehen? warum? und wie sind sie am wirksamsten zu beheben?

II. Themata in polnischer Sprache.

- Jest to enota nad enotami, trzymaj jezyk za zębami.
 List do matki z powinszowaniem imienin.
 Co dzisiaj zrobić mozesz, tego nie odkładaj na jutro.
 Podanie do rządu o stypendyum.
 List wynurzający wdzięczność byłemu nauczycielowi.
 Postęp i użyteczność żeglugi.

Kto rano wstaje, temu pan Bóg daje.

Pochwała wody.

List do przyjaciela, pocieszający go po śmierci ojca.

Porównanie pór życia z czterema porami roku.

Myśli w czasie podróży z wakacyi do szkół.

Opis uroczystości we Lwowie w czasie bytności Najjaśniejszego Pana.

Skutki oszczerstwa.

Urocze oczy (powieść gminna).

Z jakim kto się wdaje, takim sam się staje.

Mieć dosyć nie u losu, ale w naszej jest mocy.

Opisanie burzy.

Użyteczność kolej żelaznych.

Myśli na gruzach starożytnego zamku.

Szkodliwe skutki wojen religijnych.

Pochwała życia uczeńskiego.

Myśli w czasie przechadzki po cmentarzu.

Opisanie pożaru.

Pochwała życia skromnego.

Nadzieja jest osłoda życia, rozpacz jego trucizna.

Mowa do współuczniów zachęcająca do składek na książki dla ubogich, ale pełnych zdolności uczniów.

Mowa dziękczynna za te składki.

Porównanie Alexandra w. z Cezarem.

Użyteczność nauk fizycznych.

Mowa do uczniów o potrzebie korzystania z czasu.

Przyjemności i nieprzyjemności, tudzież użyteczność mego przyszłego zawodu życia.

Mowa zachęcająca uczniów do czytania książek.

Użyteczność nauki starożytnych języków.

Myśli przy uważaniu gwiazdzistego sklepienia niebios w czasie podróży nocnej.

Skutki wojen krzyżowych.

Spór (powiastka ztwierdzająca przysłowie: Lepsza słomiana zgoda, niż złoty proces).

Mowa do współuczniów zachęcająca do skupywania książek.

Co jest poczyja, i jakie jej zadanie?

Mowa pożegnalna do nauczycieli i współuczniów przy opuszczeniu nauk gimnazjalnych.

Themata in ruthenischer Sprache.

Света сьвета и کیا сьвета. Размышленіе.

Польза изъ оученія народнаго языка.

Жилоное воспоминање о проминѹхши кенѹ.

Рѣчь Сьватомака В. кн. Рѹскаго окрѹженнаго къ Болгаріи ншрѹтатилани до воинѹтка скоега.

Няшки сѹгѹ найлѹхшиля богатыркомѹ.

Слобо сказанное студентомѹ при погребеніи содѹчника.

Познай себе, ебѹдетъ изъ тебе.

Одѹхвленіе поэта. Сочиненіе на тилѹ стиха „Пѣвица“.

Послѹдствія праздности и лѹбнѹстка.

Величїе и слабость челоѹвка. Моральное размышленіе.

Внѹшность естѹ часто обманчива.

Поранокъ естѹ найлѹхше время для оумствѹнныхъ занятїи.

Chronik des Gymnasiums.

Das Schuljahr 1852 begann mit einem feierlichen Hochamte am 16. September 1851 um 8 Uhr Morgens, und zugleich nahmen die Maturitätsprüfungen für die Abiturienten der VIII. Classe an diesem Tage ihren Anfang, und dauerten bis 28. September. Zur Prüfung meldeten sich 29 Abiturienten, von denen 19 für reif zum Besuche einer Universität erklärt, die übrigen aber als unreif zurückgewiesen wurden.

Im Lehrpersonale traten folgende Veränderungen ein: An die Stelle der enthobenen Universitäts-Professoren Dr. Lemoch und Zawadzki, übernahm der supplirende Lehrer Dr. Steblecki den Unterricht in der Mathematik und Physik in der 7. und 8. Classe. — Dr. Nowotny, als Oberlehrer von Tarnow an diese Lehranstalt überseht, besorgte den Unterricht der lateinischen Philologie in der 7. und 8., und den der deutschen Sprache und Literatur in der 6., 7. und 8. Classe. Der naturhistorische Unterricht wurde dem supplirenden Lehrer J. Limberger von der 1. bis 6. Classe übergeben und der frühere Supplent dieses Gegenstandes Dr. Czerniański wurde seiner Dienstleistung enthoben. In den 4 Parallel-Classen mit polnischer Unterrichtssprache, welche ganz in derselben Art, wie im vorigen Jahre fortbestanden, trat an die Stelle des nach Sandec als provisorischer Director abgegangenen Lehrers J. Stawarski, der Supplent Fr. Szynglarski. Die Localität für diese Classen, wurde gratis von Seite der Stadtgemeinde im Rathhausgebäude überlassen.

Am 16. October 1852 erfolgte die langersehnte Ankunft Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. in Lemberg. Beim feierlichen Einzuge war auch die Gymnasial-Jugend in Spalier aufgestellt, und theilte den allgemeinen Jubel der Bevölkerung über die Ankunft des allergnädigsten Monarchen. Seine Majestät verweilte 4 Tage in Lemberg. Diese Tage waren wahre Festtage für die ganze Stadt und wurden auch der studirenden Jugend frei gegeben. Eine Festlichkeit drängte die andere. Am 2. Tage hatte auch der Gymnasial-Lehrkörper die hohe Ehre, Seiner Majestät vorgestellt zu werden. Imposante Beleuchtung, theatre und bal paré, militärische Manöuvres und viele andere Festlichkeiten drängten einander derart, daß diese Tage beinahe wie kurze Stunden verschwanden. Ueberall und bei jeder Gelegenheit gab sich eine ungeheuchelte Liebe und Verehrung der ganzen Bevölkerung gegen den gütigsten und liebeichsten Regenten kund, und mit tiefer Wehmuth sahen wir den geliebten Landesvater des Morgens am 20. October von uns scheiden.

Im Laufe des Monats November 1851 langte vom hohen Unterrichtsministerium die angesuchte Pensionirung des alt gedienten Gymnasial-Lehrers Michael Wrzesniowski herab, und derselbe wurde nach 38 Dienstjahren mit 1400 fl. jährlich in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

In diesem Monate begann bereits die Visitation des Herrn Gymnasial-Inspectors in den einzelnen Classen, welche erst nach der Mitte Decembers beendigt wurde. Am 22. December 1851 wurde die Schlußconferenz abgehalten.

Im Laufe dieses Semesters wurde eine nicht unbedeutende Anzahl von Schülern dieses Gymnasiums mit den neu creirten Glowinskischen Handstipendien theils für Adelige theils für nicht Adelige theilhaft.

Anfangs December 1851 wurde der Gesangunterricht eingeführt und derselbe dem Gesanglehrer M. Wyrzywalski anvertraut. Wegen der großen Anzahl der daran theilnehmenden Schüler, mußten 2 Abtheilungen gemacht werden. Ebenso bewilligte das hohe Unterrichts-Ministerium dem Lehrer der Calligraphie Ferdinand Wojewódka, eine erhöhte Remuneration gegen Ertheilung einer doppelten Anzahl von Unterrichtsstunden für die Schüler des deutschen Gymnasiums und der polnischen Parallel-Classen.

Am 21. Februar 1851 wurde das erste Semester geschlossen, die Zeit vom 21. bis Ende Februar zu den Schlußconferenzen, zur Abfassung der Cataloge und Zeugnisse verwendet.

Das 2. Semester begann am 3. März und an demselben Tage fingen auch die schriftlichen Maturitätsprüfungen für die Abiturienten dieses Obergymnasiums, dann jener von Krakau, Tarnow und Przemyśl an. Die mündlichen Maturitätsprüfungen begannen am 15. März, wurden täglich durch 10—11 Stunden gehalten und endigten am 31. März, so daß am 1. April die Schlußconferenz Statt fand, bei welcher von 39 Abiturienten 17 für reif, darunter einer mit Auszeichnung, 22 aber als zum Besuche einer Universität noch nicht reif erklärt wurden.

Vom hohen Unterrichts-Ministerium wurde dem Gymnasial-Director Dr. J. Tachau, zur Herstellung seiner Gesundheit ein dreimonatlicher Urlaub bewilliget und die interimistische Leitung der Lehranstalt dem Religionslehrer Dr. Ludwig Jurkowski übertragen, welche er am 11. Mai wirklich übernahm.

Eben so bewilligte das hohe Unterrichts-Ministerium dem supplirenden Lehrer Johann Limberger gnädigst seine Bitte, sich zur Bervollständigung seiner naturhistorischen Studien nach Wien, mit Beibehaltung seiner Supplirungsgebühr, im II. Semester begeben zu dürfen. Zu seiner Vertretung wurde der geprüfte Lehramts-candidat Dr. Felix von Strzelecki, welcher diesem Gymnasium zur Abhaltung des Probejahres zugewiesen wurde, für die Naturlehre, und der Supplent Julian Czerkawski für die Naturgeschichte bestimmt.

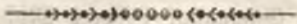
Im Monate Juni zur Zeit des Jubiläums-Ablasses hielt die Gymnasial-Jugend in 2 Abtheilungen den zur Gewinnung dieses Ablasses vorgeschriebenen Umgang, unter der Aufsicht der Lehrer, und verrichtete die heilige Beicht und Communton, bei der sämmtliche Lehrer zur Erbauung der Jugend in gremio erschienen.

Der Gymnasial-Lehrer Anton Schneider erhielt eine Unterstützung von hundert Gulden.

Die schriftlichen Maturitätsprüfungen wurden am 20., 21. und 22. Juli abgehalten.

Die öffentlichen Prüfungen begannen am 24. und dauerten unter beständiger Gegenwart des Herrn Schulraths und Gymnasial-Inspectors Dr. G. Czerkawski bis zum 30. Juli einschließlich. Am Schluß jeder Prüfung fand sogleich die Vorlesung der Fortgangs-Classen und der Location der Schüler Statt.

Am 31. Juli ward ein feierliches Dankamt gehalten und so das Schuljahr geschlossen.



Statistik des k. k. Ober-Gymnasiums bei den Dominikanern.

Schüler-Anzahl.

I. Classe	75	V. Classe	70
II. „	84	VI. „	41
III. „	56	VII. „	48
IV. „	43	VIII. „	55
Zusammen		Zusammen	
258		214	

Polnische Parallel-Classen.

I. Classe	59
II. „	48
III. „	31
IV. „	19
Zusammen	
157	

Hauptsumme 629.

L e h r m i t t e l.

In diesem Jahre wurden dieselben bedeutend aus dem Ertrage der eingehobenen Aufnahme-Taxen der Schüler vermehrt. Es wurden die wichtigsten physicalischen Apparate, bedeutende Hilfs-Werke für die alten Sprachen, für die deutsche Literatur, für Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik und Naturgeschichte angeschafft.

Wichtigere Verordnungen im Gymnasial-Schulwesen, welche im Laufe des Schuljahres 18⁵¹/₅₂ erlassen wurden.

1. Landes-schulbehörde-Erlaß vom 24. September 1851 Z. 2523, womit nach h. Ministerial-Anordnung 70 fl. jährlich auf Bücheranschaffungen und 100 fl. für das naturhistorische Museum des Gymnasiums bewilliget wurden.

2. Hoher Ministerial-Erlaß vom 14. November 1851 Zahl 11100, womit die Bedingungen kundgemacht werden, unter welchen Studirende von der Militärpflicht befreit sind.

3. Landes Schulbehörde-Erlaß vom 25. Jänner 1852 Zahl 448, womit die Allerhöchste Entschließung vom 28. December 1851 wegen der Befreiung von der Zahlung des Schulgelbes für Gymnasialschüler kundgemacht wird.

4. Landes Schulbehörde-Erlaß vom 14. Februar 1852 Zahl 612, womit intimirt wird, daß die Erklärung der Eltern zur Ablegung der Maturitätsprüfungen für ihre Söhne nicht nothwendig sei.

5. Landes Schulbehörde-Erlaß vom 1. April 1852, womit die Andachtsübungen in der Charwoche nach der Weisung der kirchlichen Behörden, an Gymnasien abzuhalten sind.

6. Landes Schulbehörde-Erlaß vom 7. April 1852 Zahl 1132, womit der hohe Ministerial-Erlaß vom 1. Februar 1852 Zahl 1373 wegen Abhaltung der dießjährigen Maturitätsprüfungen intimirt wird.

7. Landes Schulbehörde-Erlaß vom 19. Juni 1852 Zahl 3347, womit Modificationen über Verrechnung der Schulgelber laut Erlaß des h. Unterrichts-Ministeriums vom 31. Mai 1852 Zahl 3879 kund gegeben werden.

8. Landes Schulbehörde-Erlaß vom 3. Juli 1852 Z. 3679, womit die Befreiung vom Unterrichtsgelbe von den aus den Normalschulen in's Gymnasium Eintretenden nicht auf Grundlage des Fortschrittes in den Normalschulen, sondern erst nach den Resultaten ihrer Verwendung am Gymnasium durch wenigstens ein Semester angesprochen werden kann.



Wichtigere Mittheilungen im Gymnasial-Commissariat, welche im Laufe des Schuljahres 1852/53 erfolgen werden.

1. Landes Schulbehörde-Erlaß vom 25. Jänner 1852 Zahl 448, womit die Allerhöchste Entschließung vom 28. December 1851 wegen der Befreiung von der Zahlung des Schulgelbes für Gymnasialschüler kundgemacht wird.